This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ger 750.3

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

MRS. ANNE E. P. SEVER

OF BOSTON

WIDOW OF COL. JAMES WARREN SEVER

(Class of 1817)

HISTORISCHE STUDIEN.
Heft LIX.

Das Testament Heinrichs VI.

Versuch einer Widerlegung.

Von

Fritz Gerlich.
Dr. phil.

BERLIN
Verlag von Emil Ebering
1907

HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING
DR. PHIL.

HEFT LIX.

DAS TESTAMENT HEINRICHS VI. VERSUCH EINER WIDERLEGUNG.
VON DR. FRITZ GERLICH.

Berlin 1907.

Das Testament Heinrichs VI.

Versuch einer Widerlegung.

Von

Fritz Gerlich.
Dr. phil.

BERLIN
Verlag von Emil Ebering
1907

Ger 750.3

HARVARD COLLEGE
APR 23 1920
LIBRARY

Sever fund

Meiner Mutter

Dem deutschen Volke ist es beschieden gewesen, gleich mit seiner unter Otto dem Grossen erfolgten Einigung die Vorherrschaft in der damaligen Welt zu erlangen. Die tatsächliche Stellung der deutschen Könige schien nicht besser zum Ausdruck gebracht werden zu können als durch die Uebertragung der Kaiserkrone, der höchsten Würde der abendländischen Welt. Als daher jener welthistorische Kampf um die Vorherrschaft zwischen der geistlichen und weltlichen Macht entbrannte, war es ganz natürlich, dass Deutschland als die Vormacht des Abendlandes die Vertretung der weltlichen Macht in diesem Kampf übernahm.

Der lange schwankende Kampf schloss endlich mit einem Siege des Papsttums über das Kaisertum, das dadurch seine Stellung als Vormacht verlor.

Verfolgen wir den Verlauf dieses Kampfes, so begegnen uns mehrere Perioden, in denen der Sieg des Kaisertums und damit der weltlichen Macht wahrscheinlich war. Den Höhepunkt in der Entwicklung zu Gunsten der weltlichen Macht bezeichnen jene Jahre, in denen es Heinrich VI. glückte, Sicilien mit dem Reich zu vereinigen und dadurch zum ersten Male eine beständige geordnete Herrschaft der deutschen Kaiser in Italien zu schaffen. Er war „ein wahrer Weltkaiser, der imposanteste aller deutschen Herrscher."[1] Sein Tod stürzte das Kaisertum für immer von dieser Höhe. Bei der Bedeutung dieses Kampfes ist daher das Interesse selbstverständlich, das das Testament dieses Herrschers in der wissenschaftlichen Welt gefunden hat.

---

1. Burdach, Konrad: Walther von der Vogelweide philol. histor. Studien I. Teil 1900, p. XVII.

Leider ist es uns nicht im Original erhalten, sondern nur von einer gleichzeitigen Quelle im Auszug übermittelt worden. Doch fand dieses Fragment von jeher geringen Glauben, denn die von ihm überlieferten Verordnungen stehen zu der Politik, die der Kaiser Zeit seines Lebens verfolgte, in so hohem Gegensatz, dass die ältere Forschung darin einig war, sie als Fälschung zu verwerfen. Nur Böhmer wagte dem zu widersprechen.[2]

Früher[3] hatte man den Urheber der Fälschung am päpstlichen Hofe vermutet, Töche[4] glaubte ihn in Markward zu erkennen, eine Anschauung, die sich auch Ficker zu eigen machte. Erst Winkelmann[5] unterzog sich der Mühe die rechtliche Wirkung des Testaments zugleich mit den tatsächlichen Verhältnissen, die dem Tode des Kaisers folgten, einer genauen Prüfung zu unterziehen. Er glaubte auf Grund der in seiner Abhandlung „Ueber das Testament Kaiser Heinrichs VI." niedergelegten Gründe zu der Annahme berechtigt zu sein, dass der in den Gesta Innocentii III. uns überlieferte Auszug aus dem kaiserlichen Testament echt sei. Und wirklich gelang es ihm Ficker, den kompetenten Beurteiler italienischer Reichs- und Rechtsverhältnisse, wenigstens zum Teil zu seiner Ansicht herüberzuziehen. In seiner, in den Wiener Sitzungsberichten phil.-hist. Klasse 67 Bd. p. 257 erschienenen Abhandlung „Ueber das Testament Heinrichs VI." nimmt Ficker in den Markward betreffenden Bestimmungen zwar noch immer eine Fälschung des letzteren an, stimmt aber im Uebrigen der Ansicht Winkelmanns bei „dass das Testament nichts enthält, was der Sachlage zur Zeit des Todes des Kaisers unangemessen wäre".[6] Er erklärt deshalb das Testa-

---

2. Böhmer, Regesta imperii 1198—1254 p. 319.

3. Hurter, Innocenz III, Bd. 1 p. 71. Pertz: MG. in 2° Leges II. pars II a p. 185. Abel: Otto IV. und Friedrich II. p. 66 und 127.

4. Kaiser Heinrich VI. p. 475 (Jahrbücher).

5. Forschungen zur deutschen Geschichte X p. 469.

6. l. c. p. 260.

ment mit Ausnahme obiger Bestimmung für unverdächtig. Diese Erklärung Fickers veranlasste Winkelmann in der ersten Beilage zu seinem „Philipp von Schwaben und Otto IV." Bd. 1 p. 483 ff. noch einmal auf diese Frage zurückzukommen. Er tritt hier neuerdings für die Echtheit des ganzen Fragments, auch der von Ficker angefochtenen Bestimmungen, ein. Einen neuen sachlichen Grund führt er jedoch nicht mehr darin an. Doch ist damit die Diskussion über das Testament noch nicht abgeschlossen. In seiner Abhandlung über Markward von Anweiler[7] hat Peter Prinz nach eingehenden Untersuchungen neue Bestimmungen des Testaments aufgefunden, die in dem uns von den Gesta überlieferten Fragment nicht enthalten sind. Doch gelang es ihm nicht, Winkelmann für seine Ansicht zu gewinnen.[8] Die von Winkelmann vertretene Anschauung blieb die herrschende. Jastrow und Winter in ihrer deutschen Geschichte[9] nehmen sie, um nur ein neueres Werk zu nennen, ebenfalls an. Burdach allerdings äussert Zweifel an der Echtheit des Testaments, die ihm „trotz Winkelmanns und Fickers Ausführungen nicht festzustehen scheint".[10] Anregungen meines hochverehrten Lehrers Professor Simonsfeld veranlassten mich zu folgenden Untersuchungen, die ich in der Hoffnung veröffentliche, einige Beiträge zur Lösung der Frage geliefert zu haben.

In den Gesta Innocentii III. cap. 27 und cap. 9 wird uns berichtet, dass der Kaiser Heinrich VI. ein Testament gemacht habe. Auch Papst Innocenz III.[11] und Richard von S. Germano in seiner Chronik[12] erwähnen ein Testament

---

7. Emden 1875.

8. Philipp von Schwaben und Otto IV. Bd. II p. 5 Note 2.

9. Im Zeitalter der Hohenstaufen II, p. 84.

10. l. c. p. 167.

11. Epistolae VII. 228, citiert nach Migne, Patrologia latina Bd. 215 p. 549.

12. ad annum 1198. Del Re, I cronisti syncroni Napolitani Bd. II p. 15 und M. G. Script. Bd. XIX. p. 330.

dieses Kaisers. Im Einverständnis damit sprechen andere Quellen von einer letztwilligen Verfügung Heinrichs VI.[13] Die Tatsache, dass der Kaiser auf seinem Krankenbette ein Testament gemacht hat, glaube ich mit Winkelmann und Ficker als bewiesen ansehen zu dürfen.

Als Hauptquelle für das Testament des Kaisers ebenso wie für die seinem Tode in Italien folgenden Ereignisse bieten sich uns die Gesta Innocentii III., eine Biographie des Papstes, bis zur Mitte des Jahres 1208 reichend. In ihnen wird uns im Anschluss an Markwards Niederlage bei Monreale am 21. Juli 1200 und seine Flucht folgendermassen berichtet: (cap. 27) in hac fuga perdidit Marcualdus universam supellectilem suam et inventum est in quodam scrinio testamentum imperatoris Henrici aurea bulla signatum, in quo inter cetera haec de verbo continebantur ad verbum:

I.[14]

§ 1. Imperatrix consors nostra et filius noster Fredericus domino papae et ecclesiae Romanae exhibeant omnia iura, quae a regibus Siciliae consueverunt habere, et domino papae securitatem faciant, sicuti reges Siciliae summo pontifici et Romanae ecclesiae facere consueverunt.

§ 2. Si vero praedicta consors nostra praemoreretur, filius noster secundum ordinationem suam remaneat, et si filius noster sine herede decesserit, regnum Siciliae ad Romanam ecclesiam deveniat.

§ 3. Si vero filius noster praemoreretur, dilecta consors nostra regnum in vita sua teneat et post mortem suam regnum Siciliae ad Romanam ecclesiam deveniat.

II.

§ 1. De imperio ordinamus, quod dominus papa et ecclesia Romana illud filio nostro confirment, et pro hac

---

13. Chron. Sic. bei Huill.-Bréholles. Hist. dipl. Frid. II. tom I p. 893 dicens se tutorem esse pueri ex auctoritate patris. Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier. ed. L. d. Mas-Latrie Paris. 1871. p. 326.

14. Nach der von Winkelmann herrührenden Einteilung.

confirmatione imperii et regni volumus, quod tota terra nostra comitissae Mathildis restituatur domino papae et Romanae ecclesiae, praeter Medisinam et Argelatam cum earum pertinentiis.

§ 2. Et insuper ordinamus et volumus, ut tota terra de Ponte Payle cum Monte Fortino libere dimittatur domino papae usque ad Ceperanum et quod Romana ecclesia habeat Montem Flasconem cum omnibus pertinentiis suis.

§ 3. Insuper praecipimus Marcualdo senescalco nostro, ut ducatum Ravennae, terram Brittonorii et marchiam Anconitanensem recipiat a domino papa et Romana ecclesia et recognoscat etiam ab eis Medisinam et Argelatam cum suis pertinentiis. De quibus omnibus bonis securitatem ei juret et fidelctatem ei faciat sicut domino suo. In morte vero sua, si sine herede decesserit, ducatus Ravenne, terra Brittonorii et marchia Ancona, Medisina et Argelata cum suis pertinentiis in dominio Romanae ecclesiae remaneant.[15]

So die Gesta. Das Testament findet sich auch in dem Monumenta Germaniae abgedruckt in den Leges II pars IIa. p. 185. Doch hier sowohl wie in dem Neuabdruck in der Quartausgabe Leges IV p. I p. 530 ist nur auf die Drucke in den früheren Ausgaben der Gesta zurückgegriffen. Leider geben aber die Noten in den Leges nicht einmal sämtliche Glossen jener alten Ausgaben getreu wieder. So findet sich bei Baluze[16] zu Art. I § 3 die doch gewiss nicht unwichtige Randbemerkung, dass dieser ganze Paragraph in einer der von ihm benutzten Handschriften, dem codex regius fehlt. Unter den kritischen Noten der Monumenta-Ausgabe ist diese Note nicht zu finden. Winkelmann und Ficker, die diese Monumenta-Ausgabe benutzten, haben sie deshalb auch nicht berücksichtigt.

---

15. Migne. Patrologia latina Bd. 214 p. LII.

16. Epist. Innoc. III. Rom. pont. libri III. Paris 1682. Er schickt seiner Ausgabe die Gesta voraus.

Die Gesta Innocentii III. sind unsere einzige Quelle für diese Bestimmungen des kaiserlichen Testaments. Nun wäre es bei einer Untersuchung des Testaments auf seine Echtheit doch wohl nahe liegend gewesen, einmal die Quelle einer genauen Prüfung in Bezug auf ihre Glaubwürdigkeit zu unterziehen. Dies musste um so mehr geschehen, als die Angaben der Gesta nicht durch andere Berichte gestützt wurden. Aber die Gesta genossen ein so grosses Vertrauen, dass sie Winkelmann als eine „urkundliche Quelle“[17] und Gregorovius als „die aktenmässigen Gesta“[18] bezeichnet.[19] Ja Winkelmann stellt sogar als Grund für die Echtheit des Testaments den methodischen Grundsatz auf: „dass eine uns zwar nicht mehr im Original vorliegende, aber von einem unverdächtigen Zeugen als glaubwürdig überlieferte Urkunde so lange als echt gelten müsse, bis der strikte Beweis des Gegenteils beigebracht wird,“[20] ohne aber die Unverdächtigkeit dieses Zeugen darzutun, eine Aufgabe, die erst H. Elkan in seiner Dissertation: Die Gesta Innocentii III. im Verhältnis zu den Regesten desselben Papstes[21] wenigstens zum Teil löste. Die Ergebnisse dieser Arbeit haben Winkelmann wie Ficker bei ihren Abhandlungen über das Testament Heinrichs VI. nicht mehr benutzen können, ihre Untersuchungen sind daher noch von der früheren Ansicht, die den Gesta eine unbedingte Glaubwürdigkeit zuerkannte, beeinflusst.

Betrachten wir nun die Gesta unter der Lupe der Kritik, so finden wir das nach jener oben zitierten Hochschätzung gewiss befremdende Resultat, dass die Gesta das Lob einer „Urkundlichen Quelle“ keineswegs verdienen. Ihr Verfasser

---

17. Philipp von Schwaben p. 3. Note 2.

18. Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter Bd. V. 41. Note 1.

19. Jastrow und Winter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen nennen sie eine „sehr zuverlässige gleichzeitige Quelle“ Bd. II p. 84.

20. Philipp von Schwaben, p. 483.

21. Heidelberg 1876.

ist ein römischer Geistlicher, der mit den Verhältnissen am päpstlichen Hofe sehr vertraut ist. Er kennt die Verwandtschaft des Papstes sehr genau, niemals gibt er die Namen der Verwandten falsch wieder, an einer Stelle zeigt er sich sogar besser unterrichtet, als das von ihm benutzte päpstliche Schreiben, denn er verbessert eine bezügliche Angabe in ihm.[22] So ist Elkans Ansicht nicht unwahrscheinlich, dass wir es in dem Verfasser mit einem Verwandten des Papstes zu tun haben. Dazu lassen zwei Angaben in cap. 6[23] und cap. 17[24] schliessen, dass er manches aus des Papstes eigenem Munde gehört haben mag. Jedenfalls war er von einer glühenden Verehrung für seinen Papst erfüllt[25] und scheute deshalb auch nicht vor Verdrehungen[26] und direkten Verleumdungen zurück. Die eigentümliche Ueberarbeitung von päpstlichen Briefen, in denen die Ehescheidungssache des französischen Königs und die Tätigkeit Cölestins in dieser Angelegenheit berührt wird, schliesst eine Fahrlässigkeit von Seiten des Verfassers aus. Wider besseres Wissen wirft er Papst Cölestin vor, er habe die Bigamie jenes Königs geduldet, während Innocenz die Tätigkeit seines Vorgängers auf dem päpstlichen Stuhl anerkennt und sich zunächst auf dieselben Massnahmen in dieser für ihn so fatalen Sache be-

---

22. cfr. Elkan l. c. S. 17 und 61.

23. cap. 6. revelationes factae sunt de ipso (sc. papa) quas scribere praetermittimus, quoniam et ipse nolebat huiusmodi praesagia indicari. l. c. p. XX.

24. unde saepe dicebat: qui tangit picem, coinquinabitur ab ea. cfr. zu 2 u. 3 Elkan l. c. p. 10. Migne l. c. p. XXX.

25. cfr. Elkan l. c. p. 10.

26. Bei der Erzählung des Streites zwischen dem Mailänder Erzbischof und dem Abt v. Scozula wird in den Gesta die scharfsinnige Prüfung des Urkundensiegels dem Papste zugeschrieben, während Innocenz nur durch diese Gegengründe, die nicht er, sondern der Mailändische Bevollmächtigte vorbrachte, veranlasst das Urteil fällte. cfr. Elkan l. c. p. 62.

schränkt, die jener auch angewandt hatte.[27] Diese Gehässigkeit gegen Cölestin befestigt Elkan in seiner Meinung, dass der Verfasser ein Verwandter des Papstes ist, denn die Häuser der Orsini und Conti, denen die beiden Päpste entstammten, lagen miteinander in grimmigster Feindschaft. Ausser dieser Feindschaft teilt der Verrfasser mit seinem Papste auch seinen Hass gegen die deutschen Barbaren.

Als Abfassungszeit der Gesta ergibt sich die Zeit zwischen Juni und August 1208. Der Landtag von S. Germano vom 23. Juni 1208 ist das letzte uns berichtete Ereignis. Der Schluss der Darstellung, meist aus den Abschriften päpstlicher Briefe bestehend, verrät, dass den Verfasser irgend etwas zur Eile drängte. Dies waren aber, wie Elkans Ausführungen sehr glaubhaft darlegen, die Vorgänge, die sich auf den Landtag von S. Germano abspielten. Hier legte der Papst seine Vormundschaft über Sizilien nieder. Es war also eine Art Rechenschaftsbericht sehr am Platze, zumal Friedrich noch kurz vor seiner Mündigkeit dem Marschall Jakob, der den Sieg bei Monreale erfochten hatte, einem Verwandten des Papstes die Grafschaft Sora „aus Bewunderung und Freude" verleihen musste und der Papst selbst eine Rechnung von 12 800 Unzen Gold für Auslagen präsentierte, obgleich ihm nach dem Testament der Kaiserin Konstanze aus den Einnahmen des Königreichs jährlich 30 000 Tari[28] als Entschädigung für seine Mühe und Ersatz aller Unkosten zugesichert und wohl, wie wir aus seinen Geldforderungen an die Regentschaft in Palermo entnehmen können, ausbezahlt war. Berücksichtigen wir jetzt, dass die sizilischen Verhältnisse in den Gesta einen sehr breiten Raum einnehmen, obwohl die Grösse des Papstes hier viel weniger zur Geltung kam, als in den kaum gestreiften deutschen Angelegenheiten,

---

27. Vergleiche darüber des näheren Elkan l. c. S. 12—16.

28. Nach Winkelmanns Berechnung 111000 Fr. (in Philipp von Schwaben S. 124 Anm. 2), doch muss der Wert des Geldes in damaliger Zeit auf das fünffache gegen heute angesetzt werden.

und dass ferner die Gesta überall da, wo der Papst Auslagen für Sizilien macht, die in den Briefen enthaltenen unbestimmten Angaben durch Zahlen ersetzen[29] und die Leistungen Siziliens an den Papst möglichst verkleinern,[30] so gewinnt die Annahme Elkans, dass uns in den Gesta ein päpstlicher Rechenschaftsbericht über die Vormundschaft in Sizilien vorliegt, an Wahrscheinlichkeit. Jedenfalls ist diese Tendenz bei der Behandlung, die Markward mit seinen Ansprüchen auf die Statthalterschaft in Sizilien in der Darstellung der Gesta erfährt, im Auge zu behalten.[31]

Es könnte die oben abgebrochene Darstellung über die Verkehrungen, Verschweigungen und direkten Fälschungen, die sich der Verfasser der Gesta erlaubt, noch lange fortgesetzt werden, doch würde es über den Rahmen vorliegender Ausführungen über das Testament Heinrichs VI. hinausführen. Ich will deshalb diese Darstellung mit dem Citat von Elkans Urteil[32] schliessen: „Der Hauptzweck ist die Verherrlichung der Person und der Taten Innocenz III., die Beseitigung alles dessen, was auf das von diesem vertretene Institut des Papsttums einen Schatten werfen könnte. Er ist stellenweise päpstlicher als der Papst selbst.

Kurzum, der Verfasser begnügt sich nicht, die unbezweifelte Geistesgrösse Innocenz III. aus dessen Taten hervorleuchten zu lassen: er nimmt auch keinen Anstand, gelegentlich dieselben zu Gunsten seines Papstes zu verdrehen, zu verfälschen."

Zu seiner Arbeit hatte Elkan allein die päpstlichen Regesten herangezogen, um durch einen Vergleich mit diesen die Vertrauenswürdigkeit der Gesta festzustellen. Eine Untersuchung über die Glaubwürdigkeit der Gesta im Vergleich zu den übrigen Quellen in jener Zeit ist leider bisher

---

29. cfr. den Abschnitt über Markw. v. Anweiler in Elkan l. c. p. 37.
30. cfr. Elkan l. c. p. 45.
31. Siehe dazu Elkan l. c. S. 21—24.
32. S. 103|104.

noch nicht gemacht worden, doch bietet die Arbeit von Prinz hierzu einige nicht unbedeutende Anhaltspunkte.

Von grösster Bedeutung für diese Frage aber ist eine Untersuchung von Hauck „Ueber die Exkommunikation Philipps von Schwaben, die in den Berichten der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften phil. hist. Klasse 1904 p. 137 ff. erschienen ist. Hauck weist in schlagender Weise nach, wie hier die Regesten des Papstes in äusserst geschickter Weise eine Exkommunikation des Staufers durch Cölestin erfinden.

Wenn man die päpstlichen Berichte „wie ich vorhin that," schreibt Hauck, „einfach in zeitlicher Folge aneinander reiht, so findet man, dass man an der Curie über die Exkommunikation Philipps immer genaueres wusste, je weiter man sich von jenem Ereignis entfernte: . . . Jeder Historiker kennt solche wachsende Grössen, aber jeder weiss auch, dass die zunehmende Genauigkeit der Angaben in umgekehrten Verhältnis zu ihrer Zuverlässigkeit steht. Im besten Falle ist nur die zuerst erwähnte Thatsache glaubwürdig, vielfach auch sie nicht: alle genaueren Angaben aber sind Erfindungen, gemacht, um die mangelnde oder unzureichende Glaubwürdigkeit der Urthatsache durch den Schein der Bestimmtheit zu stützen."[33]

Von prinzipieller Wichtigkeit für meine Untersuchung aber ist die von Hauck beigebrachte Beobachtung: „dass in dem Verfahren der Kurie Methode liegt."[34] Wir haben es hier mit einer ganz methodischen Verdrehung der Wahrheit zu tun, wie sie sich in der päpstlichen Korrespondenz über Philipps Wahl zum König wiederfindet. Hier wird ebenfalls mit „scholastischen Kunstmitteln"[35] die Tatsache erreicht,

---

33. l. c. p. 144—145.
34. l. c. p. 145.
35. l. c. p. 146.

dass Ottos Wahl die berechtigte ist. Es handelt sich hier um „absichtliche Irreführung über das, was wahr war.“[36]

Die Gesta stehen in diesem Falle ihrem Papst treu zur Seite, die Exkommunikation findet sich noch um einige Einzelheiten vermehrt in ihnen ebenfalls vor. Der einzige Zeuge aber, der über die Exkommunikation hätte authentische Auskunft erteilen können, der Bischof von Sutri, der die Verhandlungen mit Philipp in Deutschland 1198 geführt hatte, war von Innocenz nach seiner Rückkehr von seiner Gesandtschaft zur Absetzung und zu ewigem Gefängnis verurteilt. „Er wurde so gründlich beseitigt, dass sich nicht einmal sein Name mehr feststellen lässt. Ich kann nicht finden, dass die Beseitigung dieses Zeugen die Glaubwürdigkeit der päpstlichen Darstellung empfiehlt.“[37]

Das Ergebnis seiner Untersuchung fasst Hauck deshalb dahin zusammen: „Für die Kritik der politischen Schriften des Papstes ergibt sich daraus die unbedingte Notwendigkeit, von dem Kanon abzusehen, der in dem Satze liegt: Eine bestimmte Behauptung kann nicht aus der Luft gegriffen sein.“[38]

Wie wir sehen, erweisen sich hier nicht allein die Gesta, sondern in noch höherem Masse die Briefe des Papstes Innocenz selbst als unzuverlässig in ihren Angaben. Wir werden die gleiche Beobachtung, wie bei des Papstes Innocenz Vorgehen gegen Philipp auch bei seinem Eingreifen in die italienischen Verhältnisse machen können. Es darf bei der Betrachtung der Kämpfe, die sich nach Heinrichs Tode in Italien abspielten, und bei der Beurteilung der Männer und ihrer Handlungen, die jenen Kämpfen Ziel und Richtung gaben, eins nie aus den Augen gelassen werden, dass selten in der mittelalterlichen Geschichte mit einer derartigen Erbitterung gekämpft ist, als damals in und um Sicilien. Dem Markgrafen war schliesslich sein Hass gegen den Papst nicht

---

36. l. c. p. 146.
37. l. c. p. 150.
38. l. c. p. 146.

übel zu nehmen. War er doch der Angegriffene, der um seine Existenz zu kämpfen hatte. Dieses Moment erklärt manche seiner Handlungen. Anders liegen die Verhältnisse bei Innocenz. Seine Leidenschaftlichkeit war nicht durch einen Angriff hervorgerufen. Ihn reizte der Widerstand gegen seine Pläne. Wenn er daher alle geistlichen und weltlichen Mittel gegen den Markgrafen aufbietet, wenn er das Kreuz gegen ihn predigt, Feinde ins Land zieht und sogar die Sarazenen gegen den verhassten Feind ins Feld ruft, so scheint mir diese masslose Leidenschaft von nicht unbeträchtlicher Bedeutung für die Frage nach der Glaubwürdigkeit päpstlicher Auslassungen über die in Betracht kommenden Ereignisse. Winkelmann und Ficker haben dies Moment völlig ausser Acht gelassen, wahrscheinlich veranlasst durch die Hochachtung, deren sich die Persönlichkeit des Papstes allgemein erfreut. Berücksichtigen wir aber, wie der Papst und die Gesta nicht müde werden, immer wieder die schwersten Vorwürfe gegen ihren Feind zu erheben, wie sie alle Mittel versuchen, ihn moralisch zu vernichten, so ist die grösste Vorsicht in der Benutzung dieser Angaben geboten. Umso auffälliger aber ist bei dieser Leidenschaftlichkeit die Form, in der diese Vorwürfe gegen den Markgrafen abgefasst sind.[39]

Nach dem Tode der Kaiserin Konstanze trat Markward öffentlich mit Ansprüchen auf die Statthalterschaft im Königreich Sicilien auf.[40] Er beruft sich im Gegensatze zum Papste, der auf Grund der letztwilligen Bestimmungen der Kaiserin Konstanze[41] die gleichen Ansprüche erhob, auf das Testament des Kaisers, in dem ihm das balium für Sicilien übertragen wäre. Die Gesta Innocentii schildern uns ziemlich eingehend

---

39. Innocenz stellt ihn direkt als Auswurf der Hölle hin, wirft ihm Mordabsichten an Friedrich etc. vor.

40. Gesta cap. 9. Richard von S. Germano ad. a. 1198 Prinz l. c. p. 91.

41. Richard v. S. Germ: Marcualdus cognito de morte imperatricis . . regnum . . . intravit.

das Vorgehen des Markgrafen. Sie berichten uns, dass er vom Kaiser zum Testamentsvollstrecker eingesetzt sei.[42] Wir haben keine Veranlassung, die Richtigkeit dieser Angaben in Frage zu ziehen. Auffällig aber ist die Haltung, die sie einnehmen, sobald sie auf Markwards Ansprüche zu sprechen kommen. Nachdem sie berichtet haben, wie die Kaiserin noch kurz vor ihrem Tode dem Papste ihr unmündiges Kind anempfohlen und ihm das Balium für Sicilien übertragen habe, fahren sie fort: „Marcualdus autem regressus in regnum, ad occupandum illud totis viribus intendebat, protendens, quod ex testamento imperatoris ipse debebat esse balius regis et regni. Statim ergo dominus papa Gregorium sanctae Mariae in porticu Diaconum cardinalem legatum in Siciliam destinavit, ut ibi cum familiaribus regis de regni negotiis ordinaret. Qui profectus recepit ab eis balii juramentum et fecit illud ab aliis per Siciliam exhiberi“[43]

In dem Zusatze protendens und in der Art und Weise, wie Markwards Behauptungen mit den Rechtsansprüchen und dem Vorgehen des Papstes zusammengestellt sind, liegt klar die Tendenz, jene Behauptungen als falsch zu kennzeichnen. Sie direkt als falsch zu bezeichnen, wagt der Verfasser nicht. Prinz[44] hat zuerst auf diese eigentümliche Erscheinung hingewiesen. Ganz mit Recht betont er dies als ein nicht kleines Wahrscheinlichkeitsmoment für die Echtheit der Ansprüche des Markgrafen. So sehr die Gesta gegen Markward eifern und seine Persönlichkeit herabzusetzen suchen, nie zeihen sie ihn direkt der Lüge, sie geben auch mit keinem Worte zu verstehen, dass ihm das Anrecht nicht gebühre. Sie drehen und wenden nur ihre Schilderung derart, dass wir den Eindruck erhalten, des Markgrafen Behauptung sei eitel Lug und Trug.[45]

---

42. Gesta cap. 9.
43. cap. 23. l. c. p. XXXIX—XL.
44. l. c. p. 57.
45. Ficker, Sitzungsberichte p. 288—289.

Das gleiche Verfahren finden wir in den Briefen des Papstes. Da die Gesta berichten, mit der nach der Schlacht von Monreale (21. Juli 1200) gemachten Beute sei den Päpstlichen auch das Testament des Kaisers in die Hände gefallen,[46] nahm Winkelmann[47] und nach ihm Ficker[48] und Prinz[49] an, dass der Papst erst damals von dem Inhalte des Testamentes Kenntnis erhalten habe. Auffälligerweise aber bezeichnete der Papst auch vor 1200 niemals Markwards Ansprüche auf das Balium als Lügen. Er hätte, falls er dies getan, ja nur im guten Glauben gehandelt, da nach Winkelmann und Ficker auch seine Freundin, die Kaiserin Konstanze, nichts genaueres über den Inhalt des Testamentes ihres Gatten wusste. Aber weder vor noch nach 1200 finden wir irgend eine direkte Behauptung des Papstes. „Nie, soweit ich sehe, wird von Seiten der Kirche ausdrücklich behauptet, dass jener Anspruch Markwards im Testament keine Begründung fände. Es scheint das doch sehr dafür zu sprechen, dass das Testament wirklich eine solche Bestimmung enthielt, welche dann recht wohl den [illegible] Bestandteilen desselben angehören könnte",[50] ganz mit Recht legt Ficker grosses Gewicht auf diese eigentümliche Beobachtung, doch hat Winkelmann sich mit seiner Annahme, die Kurie habe das Testament vor Monreale nicht gekannt, geirrt. In dem neuerdings von Kehr veröffentlichten Briefbuch des Thomas von Gaeta[51] befindet sich ein Brief des Papstes — von Kehr in den Februar des Jahres 1199 datiert — der in doppelter Beziehung von Interesse ist. Er lautet:

Consulibus usw. . . . Gaete . . .
. . . Ad providendum regi et regno Sicilie multiplex

---

46. cap. 27.
47. Forsch. X. p. 479, p. 485.
48. Sitzungsber. 67 p. 259.
49. l. c. p. 52.
50. Ficker, Sitzungsber. 67 p. 288.
51. Quellen und Forschungen aus Ital. Archiven VIII. 1905 p. 210.

ratio nos inducit, generalis videlicet, specialis et singularis. Generalis quidem quia ex inuncto nobis apostolatus officio sapientibus sumus et insipientibus secundum Apostolum debitores. Specialis vero quia regnum Sicilie ad ius et proprietatem apostolice sedis noscitur pertinere. Singularis autem quia carissimus in Christo filius noster Fr, Sicilie rex illustris a patre ac matre ipsius specialiter fuit apostolice tutele relictus . . .

Der Brief schliesst mit einer Aufforderung gegen Markward, der wie eine Flut hereinbreche.

Markward aber kam mit dem Anspruch auf das balium. Und zwar verlangte er die Anerkennung desselben auf Grund des kaiserlichen Testamentes. Und der Papst findet kein Wort, diesen Anspruch als unbegründet zurückzuweisen.

In dem specialiter apostolice tutele relictus glaube ich eine Anspielung auf das kaiserliche Testament zu erblicken. Das specialiter relictus schliesst nach meiner Ansicht auch jenen Einwand aus, als habe der Papst auf Grund seiner Lehnsoberhoheit ein Obervormundschaftsrecht geltend gemacht, das specialiter spricht ausdrücklich von einer speziellen, für diesen einzelnen Fall erlassenen Bestimmung, es schliesst jene allgemeinen Erwägungen direkt aus. Hätte der Papst nur seine Obervormundschaftsrechte geltend machen wollen, so sehe ich keinen Grund, wie er dann Markwards Ansprüche auf die Regentschaft bekämpfen konnte. Obervormundschaft und Regentschaft sind ja ganz gut miteinander denkbar. Nein, der Papst selbst denkt gar nicht daran, sich mit der Obervormundschaft zu begnügen, er verlangt stets das Balium, die Regentschaft, für sich, nirgends in seinen Briefen findet sich eine Andeutung, die darauf schliessen liesse, er habe auf Grund des Lehnsrechtes Obervormundschaftsrechte für sich beansprucht. Der Kirche lag ex officio die Pflicht ob, die Witwen und Waisen zu beschützen. Wollte man deshalb behaupten, der Papst wäre aus diesem Grunde berechtigt, die Statthalterschaft in Sicilien für sich in Anspruch zu nehmen?

Dem Papste kam es darauf an, der tatsächliche Herr von Sicilien zu werden. Er wollte die Machtmittel des Landes seiner Politik dienstbar machen können, und zwar als Regent, wozu ihn Konstanze ja auch eingesetzt hatte. Das lässt der Wortlaut des Briefes auch klar erkennen. Das a patre specialiter relictus spricht von einer ausdrücklichen letztwilligen Verfügung gleich dem a matre relictus. Von Konstanze aber wissen wir, dass sie in einer letztwilligen Verfügung ihren Sohn dem Papste anvertraut hat; die Gleichstellung in dem a patre ac matre berechtigt uns zu der gleichen Annahme für den Vater — wenigstens will der Papst den Anschein erwecken, als habe der Kaiser seinen Sohn ihm ebenfalls und zwar in der gleichen Weise wie die Kaiserin übergeben. Deutlicher, und zwar infolge des ausführlicheren Wortlautes ist eine dieser Stelle sehr ähnliche Aeusserung in einem vom Papste an Otto IV. geschriebenen Brief „Cum clarissimus in Christo filius noster Fr. Sicilie rex illustris tam ex paterna quam materna dispositione finali sit apostolicae curae ac tutelae relictus.“[52] Nach allem scheint mir deshalb zweifellos in dem Brief des Papstes vom Jahre 1199 eine Anspielung auf den Inhalt des kaiserlichen Testaments enthalten, folglich musste dem Papste der Inhalt desselben auch bekannt sein. Die Erzählung der Gesta widerspricht dem auch keineswegs. Sie berichtet uns ja nur, dass das Testament 1200 in den päpstlichen Besitz gelangt sei, ob und wann der Papst das Testament vorher gekannt habe, darüber schweigen sie.

Und die übrigen Quellen der Zeit? Das Testament des Kaisers schien den Zeitgenossen von sehr geringer Bedeutung zu sein, da die Heinrichs Tode folgenden Wirren die bisher in Italien herrschenden Zustände durchaus änderten und niemand da war, der den kaiserlichen Verordnungen den nötigen

---

52. Registrum de negotio imperii No. 188. Migne. Patrol. lat. Bd. 216, p. 1168.

Respekt verschafft hätte. So hielten sie eben nur die Behauptung des Markgrafen, er sei zum balius regni eingesetzt, für erwähnenswert, weil um ihretwillen langjährige Kriege entstanden.

Doch auch hier finden wir nirgends die direkte Behauptung, Markward habe mit seiner Angabe gelogen, das kaiserliche Testament habe keinen dahinlautenden Paragraphen enthalten. Allerdings machen die aus gegnerischem Lager stammenden Quellen leise Zweifel an des Markgrafen Glaubwürdigkeit geltend. Am entschiedensten noch lehnt der 1215 gestorbene Bischof Sickhard von Kremona seine Angaben ab: „Marchoardus, qui se quoque pupilli (scil. Friderici) iura tueri, nescio quo spiritu, fatebatur."[53] Sonst finden wir ein dicens oder ut dicebat zugesetzt. Wie „dicens se tutorem esse pueri"[54] in der von Huillard Bréholles wiedergegebenen sicilischen Chronik und bei Richard von San Germano.[55] Doch schliesst keine dieser Quellen die Richtigkeit der Angabe, dass im Testament Markward zum Balius eingesetzt sei, aus. Sickhard äussert nur Zweifel an der Lauterkeit seiner Motive.

Daher scheint mir auf diesen Ausdruck leisen Zweifels kein grosses Gewicht gelegt werden zu dürfen, zumal wenn man den lateinischen Sprachgebrauch berücksichtigt, der auch bei selbstverständlichen Behauptungen ein videtur zuzusetzen pflegt. Dieser Sprachgebrauch herrschte auch noch im Mittelalter. Wenigstens finden wir ihn in einer Urkunde Ottos IV. vom Jahre 1209 wieder. Dort lautet die Arenga: Man habe über das Weistum eine Urkunde ausgefertigt, weil der Mit- und Nachwelt die genaue Ueberlieferung derselben von Nutzen zu sein scheint.[56] Aus dem Zusatz des „scheint"

---

53. M. G. Scriptores in 4° XXXI. p. 175—176.

54. Histor. dipl. Friderici II. tom I. p. 893.

55. Zum Jahre 1198.

56. Otto IV. 1209 Jan. 13. (M. G. const. II. No. 30. p. 35). ea que facta sunt coram nobis in judicio in presentia multorum princi-

einen Zweifel herauslesen zu wollen, wäre doch wohl völlig unberechtigt.

In der Ansicht, dass dem dicens oder ut dicebat nur dasselbe Gewicht beizulegen sei wie dem videtur, bestärkt mich dazu die Angabe des Richard von S. Germano. Wahrscheinlich in S. Germano, das dem Kloster Monte Casino gehörte, geboren und erzogen, hatte er wohl seine wissenschaftliche Ausbildung in Monte Casino genossen. Später nahm er als Notar am Hofe Friedrichs II. eine angesehene Stellung ein. Nach allem, was wir von ihm wissen, haben wir uns Richard als einen für seine Zeit hoch gebildeten, auch literarisch bedeutenden Mann vorzustellen. Seine Chronik zeigt verständige Ueberlegung und klare Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse. Jedenfalls standen ihm, wie wenigen die Mittel zur Verfügung, sich aus bester Quelle über die Kämpfe nach Heinrichs Tode, die er selbst in seiner Jugend miterlebt hatte, zu unterrichten.

Seine Chronik ist uns in zwei von ihm selbst herrührenden Fassungen aufbewahrt.[57] Die kürzere und ältere, die in der ganzen Anlage das Jugendwerk verrät, beginnt mit dem Landtag von San Germano vom Jahre 1208 (23. Juni). Als Richard später an eine Ueberarbeitung des Werkes gegangen ist, fügte er einen kurzen Abriss der Zeit von der Regierungszeit des letzten sicilischen Königs bis zu diesem Jahre als Einleitung hinzu. Zu berücksichtigen ist nun, dass die jüngere Fassung der Chronik, welche die uns interessierende Angabe der Chronik enthält, erst mit dem Jahre 1243 endigt. Die Einleitung wird vermutlich ebenfalls erst bei der Redaktion des Ganzen geschrieben sein. Ebenso verdient unsere Beachtung, dass Richard als Italiener kein Freund der Deutschen ist, sein Nationalgefühl mag ihm gerade bei den hier

---

pum, que ad utilitatem communem presentium et futurorum spectare videntur, publico scripto . . . sunt committenda.

57. cfr. hierzu Heinr. Loewe: Rich. v. S. Germano und die ältere Redaction seiner Chronik. Dissert. Berlin 1894.

in Betracht kommenden Ereignissen etwas den Blick getrübt haben. In Markward, dem Belagerer von Monte Casino, musste er noch ausserdem seinen speziellen Feind sehen. Da er nun selbst nicht über das Recht des Markgrafen und des Papstes entscheiden mochte, setzte er der Behauptung des ersteren ein ut dicebat: „nach seinen Worten" hinzu und lehnt damit jede Verantwortung oder Urteil ab.

Richard berichtet uns nun zum Jahre 1198, wie Markward bei seinem Einfall nach Sicilien zunächst vor dem wohlbefestigten Monte Casino Halt machte. Vor Beginn der Belagerung forderte er das Kloster, das in den Kämpfen, die Heinrich zur Eroberung seines sicilischen Erbes führen musste, treu zum Kaiser gehalten hatte, auf, sich ihm, dem von Kaiser eingesetzten Statthalter zu übergeben. Marchoardus . . . „veniens in Comitatum Molisii . . . ad dictum Casinensem Abbatem pro pace legatos misit, per quos etiam ipsum, ut sibi regni juraret balium, quod sibi imperator reliquerat, ut dicebat, requisivit; quia vero a predicto abbate hoc optinere non potuit. Nam primo regni ipsius balium Innocentio papae iuraverat." Also nicht weil er des Markgrafen Ansprüche für unberechtigt hielt, sondern weil er bereits dem Papste gegenüber durch einen Eid gebunden war, weigert sich Abt Roffrid, Markward als Statthalter anzuerkennen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass dem Abt der Inhalt des kaiserlichen Testaments aller Wahrscheinlichkeit nach wohl bekannt sein musste. Wie wir gesehen, kannte der Papst das kaiserliche Testament. Die Gesta berichten, es sei eine in aller Form mit grosser Feierlichkeit ausgestellte Urkunde gewesen. Das Testament nun hatte den Zweck, öffentlich-rechtliche Verfügungen der Oeffentlichkeit bekannt zu machen. Aus diesem Zwecke und aus der Tatsache, dass das Testament einigen Personen bekannt war, lässt sich meiner Ansicht nach mit vollem Recht der Schluss ziehen, dass das Testament weiteren Kreisen, zum mindesten den dem kaiserlichen Hofe nahestehenden Personen bekannt sein

musste. Zu diesen aber gehörte der Abt Roffrid. Er war stets ein treuer Anhänger Kaiser Heinrichs gewesen, seine Tätigkeit im Interesse des Kaisers ist uns auch nach dem Jahre 1195 noch wohl verbürgt. Allen Verlockungen und Drohungen der Kurie, von der kaiserlichen Sache abzufallen, hatte er festen Widerstand entgegengesetzt und es ruhig mit angesehen, dass der Papst sein Kloster mit dem Interdikt belegte. Erst nach des Kaisers Tod machte er angesichts der überall ausbrechenden Wirren und des Zusammenbruchs der Reichsgewalt seinen Frieden mit der siegreich vordringenden Kirche und erkannte den Papst als Statthalter von Sicilien an.[58] Als Markward vor Monte Casino zog, war der Abt bereits dem Papste gegenüber gebunden. Roffrid macht den Eindruck eines ritterlichen, stolzen Kirchenfürsten, und sich selbst getreu hielt er an seinem dem Papste geleisteten Eide fest. Der Markgraf berief sich ihm gegenüber auf eine kaiserliche Verordnung. Dass er das einem Manne gegenüber wagen konnte, dem aller Wahrscheinlichkeit nach der Inhalt des kaiserlichen Testamentes bekannt war, zeugt für seine Sache. Und der Abt erkannte die moralische Berechtigung seiner Ansprüche an. Denn nicht deshalb, weil er Markwards Ansprüche für ungerechtfertigt hielt, sondern weil der Abt durch seinen Eid gebunden war, schloss er dem Markgrafen die Tore des Klosters und wies seine Aufforderung zurück.

Man könnte vielleicht einwenden, der zeitlich etwas entferntere Richard von S. Germano habe den eigentlichen Grund für die ablehnende Haltung des Abtes nicht gewusst oder nur zufällig, dem Autor selbst unbewusst, hätten jene Worte diesen speziellen Sinn erhalten. Doch ist dem nicht so. Wir sind nämlich in der glücklichen Lage aus einer völlig gleichzeitigen Quelle den Beweis zu erbringen, dass man in Monte Casino tatsächlich der Ueberzeugung war, dem Mark-

58. Siehe Toeche p. 347. Prinz. l. c. p. 91 ff. Richard v. S. Germano ad. a. 1198 nam primo regni ipsius balium dicto Innocentio pape iuraverat (abbas).

grafen gebühre nach kaiserlichem Testamente die Statthalterschaft von Sicilien.

In den Annales Ceccanenses — Pertz nennt sie eine gute Quelle für ihre Zeit und die Ereignisse in Campanien; sie schliessen mit dem Jahre 1217[59] — ist uns ein Gedicht aufbewahrt, das nach eigener Angabe der Annalen den Dekan und den Mönch Johann des Klosters Monte Casino zum Verfasser hat. In der Geschichte des Klosters während der Regierung Heinrichs VI. spielt ein Dekan Adenulf eine grosse Rolle. Er verteidigte nämlich in den Kämpfen, die der Eroberung Siciliens durch den Kaiser vorangingen, im Jahre 1191 das deutschgesinnte Monte Casino tapfer und erfolgreich gegen den Grafen von Acerra, einen Parteigänger König Tankreds. Doch ist er nicht identisch mit dem als Verfasser des Gedichtes in den Annales Ceccanenses genannten Dekan des Klosters, da er bereits 1194 zur Belohnung für seine Treue von Heinrich die Abtei Venosa erhielt.[60]

Jedenfalls aber waren die Verfasser Zeugen der Kämpfe, die dem Tode Heinrichs VI. folgten. Ihr Urteil ist deshalb einerseits als völlig gleichzeitig von Bedeutung, andererseits um so glaubwürdiger, als es von einer dem Markgrafen, der ja das Kloster belagert hatte, feindlichen Seite stammt. Sie machen dem Markgrafen zum Vorwurf, dass er treulos handle; er verwüste im Verein mit Diepold und Konrad das Land, während doch der Kaiser gerade ihm die Sorge für seinen unmündigen Sohn und dessen Königreich übertragen habe.[61] Damit erkennen die Verfasser des Gedichtes die Ansprüche, die der Markgraf unter Berufung auf das kaiserliche Testament auf die Statthalterschaft in Sicilien geltend macht, voll

---

59. M. G. Script. in 2° XIX p. 276 ff.

60. Toeche l. c. p. 347.

61. Marchio Marchaldus cupit his se iungere magnus, Quem pater ad curam pueri regni dare curat, Qui parum durat regni pravissima cura. M. G. Script. in 2° XIX. p. 291. vers. 104—106.

und ganz als berechtigt an, und zwar, wie Prinz[62] hervorhebt, zu einer Zeit, als die Kaiserin bereits gestorben war, nachdem sie noch kurz vor ihrem Tode dem Papst das balium übertragen hatte. Trotzdem das Kloster Monte Casino und mit ihm unsere Dichter, — denn die Tendenz des Gedichts ist keineswegs eine deutsch-freundliche — jetzt auf päpstlicher Seite stehen, ist für sie und auch für den Abt Roffrid rein vom Rechtsstandpunkt aus betrachtet nicht der Papst, sondern der Markgraf der balius regis et regni. Mir scheint diese bisher unbeachtet gebliebene Uebereinstimmung der beiden Quellen, des Gedichts in den Ceccanenser Annalen und der Chronik des Richard von San Germano, den Wert ihrer Angaben nicht unwesentlich zu erhöhen. Soviel steht darnach ausser Zweifel, im Kloster Monte Casino mass Abt und Convent den Behauptungen des Markgrafen über seine Statthalterschaft vollen Glauben bei. Und auch später noch unter der Regierung Friedrichs II. war man — das geht aus Richard von San Germano hervor — der Ansicht, dass der Markgraf wirklich vom Kaiser zum Statthalter von Sicilien eingesetzt worden war.

Doch nicht nur in Süditalien, sondern auch in weiteren Ländern des Mittelmeeres war man mit dem Inhalt des kaiserlichen Testaments vertraut. Prinz zitiert eine Angabe des Franciscus Pipinus, der ganz genau über die Einteilung der Verwaltung berichtet, die der Kaiser auf seinem Sterbebette vornahm. Franziskus Pipinus, ein Dominikaner, lebte zu Bologna in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Er war literarisch tätig und schrieb unter anderem eine Weltchronik, deren ihm wichtig dünkende Stellen Muratori auszog und als Chronikon Francisci Pipini in seinen Scriptores veröffentlichte. Pipinus benutzte nach eigener Angabe den Bernardus Thesaurarius als Quelle. Mas-Latrie[63] hat nun festgestellt,

62. l. c. p. 91.

63. Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier. Paris 1871. (auch für die Angaben über Franziskus Pipinus.).

dass Bernardus in seiner Chronik nur das Werk eines gewissen Ernoul ins Lateinische übersetzt hat und erst vom Jahre 1218 an selbständiig wird. Ernoul selbst schrieb nämlich sein Werk in altfranzösischer Sprache. Er benutzte wieder für den Anfang seines Werkes die Historia rerum transmarinarum des Wilhelm von Tyrus. Vom Jahre 1183 an gibt er dann Eigenes.

Mas-Latrie gibt als Entstehungsort der Chronik Cypern an. Alles deutet auf einen Verfasser, der in einem der christlichen Fürstentümer am Ostbecken des Mittelländischen Meeres in Palästina oder Cypern lebte. Mas-Latrie glaubt ihn in einem Ernoul wiederzuerkennen, einem der cyprischen Grossen, der in der Geschichte seines Landes keine unbedeutende Rolle spielte. Die Chronik schliesst in den einzelnen Handschriften verschieden, doch geht keine Fassung über das Jahr 1229 hinaus, so dass wir es mit einem Verfasser zu tun haben, der aller Wahrscheinlichkeit nach Zeitgenosse der uns interessierenden Ereignisse war.

Doch was für den Wert und die Glaubwürdigkeit des Ernoul von noch grösserer Bedeutung ist, das ist der Umstand, dass er mit den Verhältnissen der Länder am Mittelländischen Meer speziell mit den Familienverhältnissen und Schicksalen des Tankred'schen Hauses und Walthers von Brienne bis ins Detail bekannt und vertraut ist. Seiner Nationalität nach ist er ein Romane, der Sprache seiner Chronik nach zu schliessen stammt er aus Südfrankreich. Deshalb gibt er die romanischen Namen durchgängig richtig wieder, während er die deutschen oft arg entstellt. Seiner Namensangehörigkeit und seiner Stellung auf Cypern entsprechend ist er kein Parteigänger der Deutschen, eine absichtliche Entstellung zu ihren Gunsten musste ihm fern liegen. Doch zeigt er sich in der Schilderung der sicilischen Kämpfe nach Heinrichs Tod auch nicht als fanatischer Gegner der Deutschen. Im Gegenteil berührt die verhältnismässig objektive und dabei doch keineswegs farblos annalistische sondern mit romanischem Temperament und

teilweise mit grossem Geschick abgefasste Darstellung sehr sympathisch und ist ganz dazu angetan, verbunden mit der überall deutlich bemerkbaren, genauen Sachkenntnis den Angaben des Ernoul einen hohen Grad von Glaubwürdigkeit zu verleihen.

Ohne allerdings die charakteristische Schreibweise des Ernoul zum Ausdruck bringen zu können, lasse ich seinen Bericht über die Ereignisse in Sicilien nach des Kaisers Tode folgen.[64]

Bevor der Kaiser starb, berief er zwei deutsche Grosse vor sich, nämlich Markward und Diepold, und übergab ihnen die Verwaltung des Königreichs und die Sorge für Gattin und Sohn. Seinem Bruder Philipp aber anvertraute er zugleich mit der Vormundschaft die Verwaltung des Kaiserreichs. Bereits im Verlaufe eines Jahres folgte die Kaiserin ihrem Gatten. Doch suchte sie vorher noch die Nachfolge ihres Sohnes im Königreich sicher zu stellen und berief deshalb eine Versammlung der geistlichen und weltlichen Grossen des Landes zu sich nach Messina (sic.) Hier forderte sie von ihnen, ihren Sohn als König anzuerkennen und ihm den Treueid zu leisten. Doch folgten die Grossen nicht sofort ihrem Wunsche, sondern zogen sich zu einer Beratung zurück, die zum Ergebnis hatte, dass von neuem Zweifel an Friedrichs Geburt erhoben und von der Kaiserin ein Bestätigungseid verlangt wurde. Erst nachdem die Kaiserin ihrem Wunsche willfahrt hatte, erkannten sie den jungen Friedrich als König an.

Hierauf schickte die Kaiserin Briefe an den Papst und vertraute ihm ihren Sohn und sein Land zum Schutze an. Nach ihrem Tode sandte demgemäss der Papst einen Kardinal zum Schutze des Knaben nach Sicilien und übertrug ihm gemeinsam mit drei Bischöfen des Landes die Verwaltung Siciliens. Der Sitz der Verwaltung und zugleich der Aufenthalt des jungen Königs war Palermo.

---

64. Siehe zu dem folgenden: Mas-Latrie l. c. p. 326 ff.

Doch herrschte keineswegs Friede und Ordnung im Lande. Denn jetzt erhoben sich die Grossen des Landes zum Kampfe gegen die Deutschen, denen der Kaiser die Bewachung Siciliens anvertraut hatte. Zwar solange Markward, der Herr[65] der sicilischen Deutschen, lebte, hielten sie den Angriffen stand, nach seinem Tode jedoch mussten sie das Land verlassen. Die Fremden waren zwar so vertrieben, doch ohne Vorteil für das arme Land, denn jetzt gerieten die sicilischen Grossen mit einander in Streit, da ein jeder die Herrschaft an sich zu reissen versuchte. In diesen Kampf griffen auch die Pisaner und Genuesen ein. Die Sarazenen aber zogen sich in die Berge zurück, wo sie uneinnehmbare Burgen errichteten und von dort aus in Streifzügen den Christen grossen Schaden zufügten.

Doch lassen wir jetzt die Geschicke Siciliens und seines jungen Königs, den man das Kind von Apulien nannte, und wenden wir uns zur Tochter König Tankreds. Diese hatte den Grafen Walther von Brienne geheiratet und erschien jetzt mit ihm zusammen in Rom vor dem Papste, um ihre Rechte geltend zu machen. Und der Papst gab dem Grafen Besitzungen und ein Heer und befahl ihm in Apulien einzurücken und das Land zu erobern. Hierbei unterstützte er ihn, so gut er konnte. Und Walther hätte wirklich das Land unterworfen, wenn ihn nicht Diepold, dem der Kaiser dies Gebiet zur Bewachung anvertraut hatte, daran gehindert hätte. Als er eine Stadt (es ist die Burg Torre maggiore) belagerte, wurde er von Diepold überfallen und getötet.[66] Nach seinem Tode gewann Diepold das Land zurück.

Soweit die Chronik des Ernoul. Abgesehen von einigen kleineren Irrtümern und Unrichtigkeiten sind die Ereignisse in ihrer Folge richtig wiedergegeben.

---

65. lor sire. cfr. l. c. p. 328.

66. Winkelmann, Otto IV. p. 63. Eigentlich wird er tödlich verwundet gefangen und stirbt drei Tage später am 14. Juni 1205.

Von besonderem Interesse für uns ist der Bericht über die Verfügungen, die der Kaiser kurz vor seinem Tode getroffen hat, er lautet wörtlich:

„Il avint cose devant ce que li empereres Henris d'Alemaige, qui en Sesille estoit et avoit envoié les Alemans en le tierre d'Outremer, fust mors, que se feme l'empereis ot 1 fil 1 an devant de che que li empereres fust mors. Il li mist a non Fedric, le non de son pere (G.: de son aiel) I.: de son perere). Apriès si manda II haus homes d'Alemaigne, si les fist venir devant lui; et si commanda (A. B. D. J.: a lun) Puille et Calabre a garder aveuc son fil tant qu'il fust de age; cil ot a non Tiebaus. (N.: Theobaldo). L'autre commanda l'ille de Sesille et se feme et son fil à garder (D.: E cil à non Marcomax). Et sen frere Felipe, qui dus estoit de Souave, manda qu'il gardast bien l'empire d'Alemaigne aveuc son fil, tant que li enfes avoit eage".[67]

Der Vergleich mit dem Text des Pipinus zeigt deutlich, dass wir in diesem nur eine lateinische Uebersetzung vor uns haben. Pipinus berichtet uns nämlich: „Imperator ipse cum mortem sibi cerneret imminere vocatis ad se Germaniae primatibus, Theobaldo Apuliam et Calabriam gubernandam reliquit, donec filius eius Fridericus ad aetatem pervenisset adultam. Hunc enim genuerat ex Constancia Rogerii Siculorum quondam Regis filia Romanorum imperatrice. Cuidam alii Insulam Siciliae commendavit cum filio pariter et conjuge. Philippo vero fratri suo Sueviae duci curam commisit Imperii, quousque filius eius Fridericus ad legitimam pervenisset aetatem".[68]

Offenbar sind uns in diesem Berichte des Ernoul Verfügungen des kaiserlichen Testamentes erhalten. Denn Ernoul erklärt ausdrücklich, der Kaiser habe sie kurz vor seinem Tode erlassen. Die Bestimmungen selbst tragen den Cha-

---

67. l. c. p. 326.

68. Muratori. script. eccles. IX p. 630.

rakter letztwilliger Verfügungen. Der Kaiser berief also kurz vor seinem Ende die beiden deutschen Heerführer Markward, den Markgrafen von Ankona und Herzog von Ravenna, und Diepold, den Grafen von Acerra, vor sich. Ersterem übergab er die Insel Sicilien zur Verwaltung zugleich mit dem Schutze von Gattin und Kind. Letzterer erhielt das unteritalienische Festland zur Verwaltung. Philipp von Schwaben, der Bruder des Kaisers, aber bekam die Sorge für das Kaiserreich. Wichtig für die Frage nach dem Wert der Ernoulschen Angaben ist der Umstand, dass er sehr wohl weiss, dass nur Diepold und Markward und nicht auch Philipp in der Umgebung des Kaisers waren und dass er deshalb ausdrücklich von zwei Männern spricht, die der Kaiser habe vor sich kommen lassen. Zugleich berichtet uns die Chronik, dass Markward von den sicilischen Deutschen als ihr Herr „lor sire" angesehen wurde.

Das gütige Geschick will es nun, dass zwei dieser Angaben durch andere Quellen der Zeit zu belegen sind. Prinz hatte bereits darauf hingewiesen, dass in dem Bericht des Richard von San Germano Diepold die Einwohner des Königreiches auffordert, Markward als Statthalter anzuerkennen und ihm den Treueid zu leisten.[69] Er erkannte also dadurch selbst den Markgrafen als den Herrn von Sicilien an. Durch die Chronik des Ernoul finden wir jetzt bestätigt, dass Markward nicht nur von den sicilischen Deutschen, sondern auch von dem Kreise, in dem Ernoul lebte, als Herr der sicilischen Deutschen und rechtmässiger Statthalter des Landes betrachtet wurde.

Ebenso finden wir die Philipp betreffenden Verfügungen durch die Angaben des Chronikon Turonense bestätigt: Philippo pro dicto puero regendum imperium dereliquit.[70]

---

69. Richard v. S. Germano ad annum 1199. l. c. p. 331. (M. G. 2° script. XIX.).

70. Recueil des traveaux histor. XVIII. p. 294.

Winkelmann[71] und mit ihm Ficker[72] nimmt die Echtheit dieser letzteren Bestimmung an. Doch muss ich seine Vermutung, der Kaiser habe seinem Bruder diese Absicht kundgegeben, als er ihm den Auftrag gab, den jungen König zur Krönung nach Deutschland zu holen,[73] nach den Angaben des Ernoul ablehnen. Diese Bestimmung wird mit den Markward und Diepold betreffenden als ein gemeinsames Ganzes berichtet. Die letzteren Verordnungen aber hat der Kaiser, wie aus allem sich ergibt, in seinem Testament getroffen. Ich sehe keinen Grund, warum das mit den Philipp betreffenden Bestimmungen nicht auch geschehen sein soll. Weiss ja auch Winkelmann keine Anhaltspunkte für seine Vermutung beizubringen.

Ebenso wenig stichhaltig scheint mir seine Widerlegung der Prinz'schen Ansicht, der Markgraf sei wirklich im Testament zum Statthalter von Sicilien eingesetzt worden. Winkelmann entgegnete darauf: „Alle darauf bezüglichen Stellen sprechen nur davon, dass Markward den Anspruch auf die Regentschaft erhoben habe, behaupten aber nicht, dass er begründet gewesen sei.[74] Aber Winkelmann übersieht dabei, dass auch nirgend das Gegenteil behauptet wird. Zu leicht macht er es sich dann aber, wenn er behauptet, die Dichter in den Annales Ceccanenses hätten Marquards Lügen für bare Münze genommen, und Franziskus Pipinus oder die Quelle, aus der er geschöpft habe, sei durch die Sachlage des Jahres 1200 zu einem Rückschluss auf die Verfügungen des Kaisers verleitet worden.[75]

Mit einer billigen Verdächtigung des Wertes dieser Zeugnisse sind die, wie wir gesehen, genau unterrichteten Verfasser jener Berichte denn doch nicht abzutun. Und warum

---

71. Forsch. p. 478. Phil. v. Schwaben p. 487.
72. Sitzungsberichte p. 282.
73. Sitzungsberichte p. 282.
74. Philipp von Schwaben Bd. II. Otto IV. p. 5 Note 2.
75. Ibidem.

lehnt Winkelmann sie als irrig ab? Weil Bestimmungen des kaiserlichen Testaments, für die sich sonst in der zeitgenössischen Literatur nirgends auch nur der geringste Anhaltspunkt findet, jenen Angaben widersprechen.

Sobald wir aber auf die Chronik des Ernoul zurückgehen, haben wir den interessanten Fall, dass wir die Angaben des Ernoul, des Richard von S. Germano, des Dichters in den Ceccanenser Annalen und des Chronikon Turonense durch einander beglaubigen können. Die Ceccanenser Annalen behaupten, Markward sei zum Statthalter von Sicilien eingesetzt. Die Chronik des Ernoul bestätigt das und behauptet ihrerseits, dass die sicilischen Deutschen ihn als ihren Herrn betrachtet hätten. Diese Angabe wird wieder durch Richard von S. Germano bestätigt, der sie dahin erweitert, dass auch in Monte Casino seiner Berufung auf das kaiserliche Testament Glauben beigemessen sei, und so wieder den Ceccanenser Annalen zur Seite tritt. Die Philipp betreffenden Angaben des Chronikon Turonense werden wieder durch die des Ernoul bestätigt.

Die übrigen Quellen der Zeit sprechen sich wenigstens nicht im entgegengesetzten Sinne aus, auch die Gesta und die Korrespondenz des Papstes nicht, nur — das von den Gesta Innocentii überlieferte Fragment des kaiserlichen Testaments.

Ich glaube deshalb ruhig behaupten zu können, dass nur wenige Ereignisse in der mittelalterlichen Geschichte so gut beglaubigt sind, wie die Einsetzung Philipps von Schwaben zum Reichsverweser, die des Markgrafen zum Statthalter von Sicilien, und die Diepolds zum Verweser von Unteritalien.

Die Gesta aber haben sich als eine tendenziöse, in ihren Angaben, soweit sie sich auf die Kämpfe des Papstes mit dem Markgrafen beziehen, unzuverlässige Quelle erwiesen. Wir werden also gut daran tun, ihre hierauf bezüglichen Angaben nur mit Vorsicht zu benutzen.

Die Untersuchung über die Glaubwürdigkeit der Gesta und ihre Angaben über das kaiserliche Testament im Vergleich zu den übrigen zeitgenössischen Quellen hatte unser Wissen um eine Anzahl kaiserlicher Verfügungen bereichert, die die Gesta in tendenziöser Absicht verschwiegen hatten. Und diese Verfügungen hatten sich als zweifellos echte Bestandteile des kaiserlichen Testamentes ergeben. Unsere Kenntnis des weiteren Inhalts beschränkt sich auf den mageren Auszug von sechs Paragraphen, den die Gesta uns überliefert haben.

In dem Artikel I. des Testamentes sind die Beziehungen Siciliens zum Königreich geordnet, und zwar bestimmt § 1, dass die Kaiserin und ihr Sohn jenes Verhältnis zur Kirche wiederherstellen sollen, das zur Zeit der sicilischen Könige bestanden hat. Ohne Zweifel hat der Verfasser dieser Verfügung die Bestimmungen des Vertrages von Benevent vom Jahre 1156[76] im Auge, durch den die Beziehungen zwischen dem Papsttum und Sicilien ihre staatsrechtliche Regelung erfahren hatten. Diesen Vertrag hatte König Wilhelm II. im Jahre 1188[77] mit Klemens III. erneuert. Heinrich und Konstanze traten als Erben auch in alle Rechte und Pflichten ihrer Vorgänger ein. Der Vertrag, den die Kirche im Jahre 1192[78] mit dem König Tankred abgeschlossen hatte, hatte für den Kaiser keine Rechtsverbindlichkeit, denn Tankred war ein Usurpator und Rebell, dem die Kurie vom Rechtsstandpunkt aus die Anerkennung verweigern musste. Doch ist dieser Vertrag für die Rechtslage, der Heinrich gegenüberstand, von grösster Wichtigkeit. Die einschlägigen Stellen des Vertrags von Benevent lauten:

Profecto vos nobis et Rogerio duci filio nostro et haeredibus nostris, qui in regnum pro voluntaria ordinatione nostra successerint, conceditis regnum Sicilie, ducatum Apulie

---

76. cfr. M. G. in 4° legum IV. I. p. 588 ff.
77. Ib. p. 591.
78. Ib. p. 592.

et principatum Capue cum omnibus pertinentiis suis, Neapolim Salernum et Amalfiam cum pertinentiis suis, Marsiam et alia, que ultra Marsiam debemus habere et reliqua tenimenta, que tenemus a predecessoribus nostris, hominibus sacrosancte Romane ecclesie, iure detenta, et contra omnes homines adiuvabitis honorifice manutenere.

Pro quibus omnibus vobis vestrisque successoribus et sancte Romane ecclesie fidelitatem iuramus et vobis ligium hominium facimus . . . . Ommia vero predicta, que nobis concessistis, sicut nobis ita etiam et heredibus nostris conceditis, quos pro volunatria ordinatione nostra statuerimus in regnum, qui sicut nos vobis vestrisque successoribus et ecclesie Romane fidelitatem facere et que prescripta sunt voluerint observare.[79]

Wie die Bestimmungen des Beneventer Vertrages deutlich zeigen, haben wir es hier mit einem Rechtsgeschäft zu tun, bei dem Zug um Zug erfolgte. Ja die Kurie war sogar verpflichtet, einem jeden Erben, den der vorherige König bestimmte, das Reich zu übergeben, sobald dieser bereit war, den Lehnseid zu leisten. Die Leistung des Lehnseides aber hatte erst nach der Uebergabe zu erfolgen.[80] Von einer Verpflichtung, den Lehnseid vor der Uebergabe zu leisten, wie Toeche anzunehmen scheint, findet sich nichts im Vertrage, im Gegenteil muss die Kirche dem vom König eingesetzten Erben, qui . . . voluerit observare, das Reich übergeben. Für diese Uebergabe hat dann die Leistung des Lehnseides zu erfolgen.

Papst Klemens aber hatte diesen Vertrag gebrochen, als er die Sicilianer vom Treueid gegen Heinrich, auf den sie Wilhelm II. auf dem Reichstage zu Troja 1186 verpflichtet hatte, entband. Nicht zum wenigsten auf sein eifriges Be-

---

79. l. c. p. 590.
80. l. c. p. 590 § 14.

treiben wurde Tankred gewählt, um dann auf ausdrücklichen Befehl des Papstes gekrönt zu werden.

Man könnte einwenden, dass Heinrich sich geweigert habe, den Lehnseid zu leisten, und dass deshalb die Kurie zu ihrem Vorgehen berechtigt war. Aber dem ist nicht so. Am 18. November 1189 starb Wilhelm II., Anfang Januar 1190 wurde Tankred bereits in Palermo gekrönt. Heinrich aber befand sich um diese Zeit auf einem Zuge gegen die Welfen in Norddeutschland. Hauck[81] gibt als eine schnelle Reise in jener Zeit an, wenn man pro Tag 60 km zurücklegte. Wir haben hier, wenn wir die Reise von Sicilien über Rom nach Deutschland und zurück berechnen, in Luftlinie 14 Breitengrade, mithin für Hin- und Rückweg eine Strecke von 3108 km in Luftlinie, dabei sind die Alpen im tiefsten Winter zweimal zu durchqueren. Die den Gesandten zur Verfügung stehende Zeit betrug im Höchstfalle 52 Tage. Doch ist dabei zu berücksichtigen, dass die Strecke auf der Landstrasse die angegebene Kilometerzahl noch bedeutend übersteigt. Also waren schon aus technischen Gründen Verhandlungen in der Zwischenzeit unmöglich, ganz abgesehen davon, dass die Agitation für Tankred in Sicilien, die „unter eifrigster Mitwirkung der römischen Kurie"[82] geschah, sofort nach Wilhelms Tode begann.

Hatte aber die Kurie den Vertrag gebrochen, so war Heinrich auch nicht mehr zur Leistung des Lehnseides verpflichtet. Hat er ja auch Sicilien nicht mühelos ererbt, sondern erobern müssen.

Ob der Kaiser jemals diesen Standpunkt der Kurie gegenüber geltend gemacht hat, wissen wir nicht. Jedenfalls behandelte er Tankred als einen Usurpator und berief sich auf seine ihm aus dem Erbrecht seiner Gattin und der An-

---

81. Berichte der sächsischen Akad. der Wissensch. phil.-hist. Klasse, 1904, p. 142.

82. Toeche l. c. p. 144.

erkennung durch Wilhelm II. zustehende Rechte auf das Königreich Sicilien.[83]

Doch waren das nicht die einzigen Rechtsgründe für seine Ansprüche. Heinrich leitete vielmehr auch aus seiner Kaiserwürde Rechtsansprüche ab. Er machte als Kaiser Rechte als Lehnsherr von Sicilien geltend, Rechte, die bereits von seinen Vorgängern beansprucht und zum Teil auch geltend gemacht worden waren. Diese Rechtsansprüche gehen bis auf Konrad II. zurück.[84]

Konrad II. hatte bei seinem Aufenthalt in Unteritalien im Jahre 1027 die Huldigung der langobardischen Fürsten von Capua, Benevent und Salerno entgegengenommen, war aber dann, ohne sich weiter um die Verhältnisse in Süditalien zu kümmern, nach Deutschland zurückgekehrt. Erst bei seinem Aufenthalt in Italien im Jahre 1038 trat er in nähere Beziehungen zu den inzwischen in Italien immer stärker gewordenen Normannen, indem er einen ihrer Fürsten, namens Rainulf, mit der Grafschaft Aversa belehnte.

Damit hatte der deutsche Kaiser lehnsherrliche Rechte in Süditalien gewonnen, die dann auch Heinrich III. für sich in Anspruch nahm. Doch gelang es dem Papsttum während der Minderjährigkeit Heinrichs IV., ebenfalls lehnsherrliche Rechte über die Normannen an sich zu bringen. Richard von Capua erkannte den Papst als Lehnsherrn an (1059), ebenso Robert Guiscard. Als er 1078 starb, gab er auf dem Totenbette Gregor VII. Capua zurück, der das Lehen dem Sohn des Verstorbenen übertrug.

Die deutschen Kaiser erkannten allerdings die päpstlichen Lehensrechte über Sicilien nicht an. Selbst Lothar III. war nicht zu diesem Zugeständnis zu bewegen.[86] Deshalb

---

83. cfr. Kap.-Herr. Die „Unio regni ad imperium“ in Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. 1889. Bd. I. p. 106—107.

84. Siehe hierzu und zu dem folgenden Kap.-Herr. l. c. Jahrbücher Konrads II. p. 301 ff.

85. cfr. hierzu und zu dem folgenden Caspar. Roger II.

86. l. c. p. 104 ff.

einigte man sich im Jahre 1137 dahin, dass Rainulf von Alife von Innocenz II. und Lothar gemeinsam und zwar mit zwei Fahnen belehnt wurde. Dagegen erkannte Roger II., der Gründer des sicilischen Königreichs, nur Innocenz II. als seinen Lehnsherrn an. Die staatsrechtliche Feststellung dieses Rechtsverhältnisses geschah 1156 durch den Vertrag von Benevent. Doch ergaben sich die deutschen Könige nicht so ohne weiteres in diese Sachlage. Sowohl Konrad III. als auch Friedrich Rotbart betrachteten sich als Oberlehnsherrn von Sicilien.

Von grösster Wichtigkeit erscheint mir nun der von Kapherr[86] gelieferte Nachweis, dass man während der ganzen Zeit von Friedrich I. bis zu Friedrich II. allgemein Sicilien als von Rechts wegen zum Reich gehörend betrachtete. Und zwar geschah dies nicht nur am königlichen Hofe. In seiner sehr eingehenden Studie über den staufischen Reichsbegriff kommt Burdach[87] ebenfalls zu der Ueberzeugung, dass tatsächlich weite Kreise, speziell die Anhänger der Staufer, diese Gedanken hegten und die Wiedererwerbung Siciliens Heinrich als grosses Verdienst anrechneten, eben weil sie Sicilien als Bestandteil des Reiches von Alters her betrachteten. Kapherr belegt seine Ansicht durch die Angaben Ottos von Freising,[88] Ottos von St. Blasien[89] und ebenso durch die des Gervasius von Tilbury[90]

Ficker hat die Ansicht aufgestellt, dass Heinrich VI. diese Ansprüche fallen gelassen und die Selbständigkeit Siciliens dadurch zugestanden habe, dass er seinem Titel als deutscher Kaiser den eines sicilisch-römischen Königs hinzugefügt habe. Doch beweisen die Angaben des Ansbert[91] und des Petrus de Ebulo,[92] dass den Zeitgenossen diese An-

87. Gesta (ed. Waitz) II. 49 p. 126.
88. ed. Willmanns, Schulausgabe p. 453.
89. Otia imperialia p. 381.
90. Walther von der Vogelweide Bd. I. p. 151 ff.
91. fontes rer. austriacarum, Scriptores V. p. 89.
92. liber ad honorem Augusti I. 308 ed. Winkelmann.

schauung fremd war. Sie erblickten in der Eroberung Siciliens die Wiedererwerbung einer dem Reich entrissenen Provinz.

Dieser Ansicht war auch Heinrich selbst. Schreibt er doch in einer Urkunde vom 21. Mai 1191 unter ausdrücklicher Voranstellung seiner ihm als Kaiser zustehenden Rechtsansprüche: „Nos pro obtinendo regno Siciliae et Aquliae, quod tum antiquo iure imperii, tum ex haereditate illustris consortis nostrae Constantiae . . . . . ad imperium deveniatur".[93]

Diese Idee übertrug sich auch auf seinen Nachfolger Philipp, der als Staufer im gleichen Gedankenkreise lebte. Ein sehr wichtiges Zeugnis für ihre allgemeine Gültigkeit und Macht aber ist die Tatsache, dass der Welfe Otto, nachdem er einmal alleiniger Herr von Deutschland geworden war, nach seiner Kaiserkrönung in die nämlichen Bahnen lenkte. Auch er erhob auf Grund seiner Kaiserwürde Lehnsansprüche auf Sicilien, das er als ein dem Reich entfremdetes Glied desselben betrachtete.

Hat Heinrich später dieser Ansprüche aufgegeben? Da die Verhandlungen des Kaisers mit der Kurie über die sicilischen Verhältnisse für uns völlig in Dunkel gehüllt sind, so sind wir nicht in der Lage, hierauf irgend eine positive Antwort zu geben. Wir wissen nur, dass Heinrich die Forderungen der Kirche im Jahre 1197 ablehnte: „non erant talia, ut vestre sanctitati conveniens esset illa a nobis requirere, aut nobis et imperio expediens esset et decens, ea approbare."[94] Winkelmann hält für „mehr als wahrscheinlich",[95] dass sich dahinter die Ablehnung der auf die mittelitalischen Besitzungen des Reichs abzielende Forderungen der Kurie verbirgt. Ficker dagegen kann zwar die Möglichkeit derartiger Forderungen nicht bestreiten, da wir aber über den Inhalt

93. Roul. de Cluny Recueil XVIII. No. 75.

94. Forschungen X. p. 473.

95. Gattula, ad hist. abb. Cassinensis accessiones I. p. 270. (nach Kap-Herr. l. c. p. 106.).

jener Verhandlungen absolut nichts wissen, so hält er derartig weitgehende Forderungen in jener Zeit für sehr unwahrscheinlich.[96] Kurzum wir wissen nichts, alle Vermutungen sind deshalb müssig.

Jedenfalls steht soviel fest: Den Lehnseid für Sicilien hat Heinrich nicht geleistet. Ueber die Gründe, die ihn zu dieser Weigerung bewogen haben, schweigen die Zeitgenossen mit Ausnahme von Papst Innocenz. Der Papst aber erzählt: „propter dignitatem imperii nollet (Frider. II.) eclesiae de regno Siciliae fidelitatem et hominium exhibere, sicut noluit pater eius."[97] Ficker erklärt: „Mann des Papstes zu werden, war mit der kaiserlichen Würde unvereinbar"[98] und stimmt in diesem Punkte mit Winkelmann überein. War aber wirklich nur dieses rein formale Hindernis das einzige, das einer Einigung des Kaisers mit dem Papste im Wege stand, so ist es sehr sonderbar, dass Heinrich sich deswegen jahrelange Schwierigkeiten bereitete.

Völlig mit Recht weist deshalb Kapherr[99] im Gegensatz zu Ficker[100] und Toeche[101] darauf hin, dass der Grund für Heinrich's Weigerung nicht darin bestehen konnte, dass „die kaiserliche Würde an und für sich für unvereinbar mit einem Lehnsverhältnis zum Papst gehalten wurde",[102] denn die Kaiser nahmen tatsächlich Lehen, so besonders Friedrich I., der die Machtmittel und Besitzungen des Reichsgutes durch eine grosse Anzahl von Lehen zu mehren suchte, die er sich von den geistlichen Fürsten des Reichs verleihen liess. Er zahlte dafür auch den üblichen Zins, nur leistete er ihnen

---

96. Sitzungsber. l. c. p. 281.

97. reg. de neg. imp. Ne. 29. l. c. p. 1026.

98. Ibid. p. 262.

99. Die „unio regni ad imperium" in deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschft Bd. I. 1889 p. 106.

100. Sitzungsber. p. 262 und 272.

101. l. c. p. 436.

102. Siehe l. c. p. 106.

nicht das homagium. Die Lehen aber, welche die Söhne des Kaisers sich verleihen liessen, wurden wie alle anderen behandelt. Die Söhne des Kaisers mussten den Lehnseid leisten, wie jeder andere weltliche Fürst.[103] Es mag ja immerhin der von Ficker angenommene Grund mitgespielt haben. Doch glaube ich, dass er nicht überschätzt werden darf. Wie viel diese Etikettefrage in praxi zu bedeuten hatte, zeigt wohl am besten die Tatsache, dass Friedrich II. als Kaiser Sicilien von der Kirche zu Lehen genommen hat.

Kapherr scheint den Grund für Heinrichs Weigerung darin zu sehen, dass Heinrich seinen kaiserlichen Lehnsrechten über Sicilien Abbruch zu tun glaubte, wenn er die Lehnshoheit des Papstes anerkannte.[104] Dieser Grund hat meines Erachtens viel Wahrscheinlichkeit für sich, scheint mir jedoch nicht der ausschlaggebende zu sein. Heinrichs politisches Ziel war die Umgestaltung des Reichs in eine Erbmonarchie und damit zu gleicher Zeit die Vereinigung Siciliens mit demselben. Dies letztere war aber nicht mehr möglich, sobald er die Lehnshoheit des Papstes über Sicilien anerkannte. Nur solange er Sicilien als allodiale Herrschaft besass resp. betrachtete, konnte er an eine derartige Vereinigung denken. Der Lehnsherr hatte bei Veränderungen des Lehnsbesitzes seine Zustimmung zu geben. Die Kurie aber hätte nie und nimmer ihre Zustimmung zu der Union gegeben, da sie sich damit zu politischer Ohnmacht verurteilt hätte. Da Heinrich wohl wusste, dass er die Zustimmung der Kurie nie würde erlangen können, gab es für ihn nur den einen Weg, die Lehnsrechte der Kurie zu ignorieren. Ob er dabei sich auch auf jenen Vertragsbruch der Kurie unter Klemens III. berufen hat, ist nicht zu entscheiden, aber bei unserer leider so geringen Kenntnis seiner Verhandlungen

---

103. Siehe hierzu A. Boss, Die Kirchenlehen der staufischen Kaiser. Dissert. München 1886 spez. p. 51.

104. I. c. p. 106.

mit der Kurie immerhin möglich; dass Innocenz diesen Grund nicht erwähnte, war natürlich selbstverständlich.

Kehren wir zum kaiserlichen Testament zurück. Wie wir gesehen, gehörte zu den Pflichten der sicilischen Könige die Leistung des Lehnseides an den Papst. Der Kaiser befiehlt jetzt in Art. I § 1 seinen Erben, der Kaiserin und seinem Sohne, die Verpflichtungen, die die sicilischen Könige der Kirche gegenüber hatten, zu erfüllen. Damit war also auch die Leistung des Lehnseides gefordert. Auffallenderweise fehlt aber in dem Paragraphen jeder direkte Hinweis auf diese Verpflichtung, sämtliche lehnsrechtlichen Ausdrücke sind ängstlich vermieden, während sie in den Markward behandelnden Stellen wohl verwendet sind. Ficker sucht hinter dem securitatem facere, einen lehnsrechtlichen Sinn, wenn es auch, wie er gleich zugibt, „keineswegs vorzugsweise mit Beziehung auf das Lehnsverhältnis im Gebrauch ist".[105]

Trotz eingehender Untersuchung habe ich jedoch securitas nirgends in dieser Beziehung angewendet gefunden. Stets wird es in der Bedeutung von „Sicherheit, Garantie, Bürgschaft für Person, Freiheit und Eigentum" auch wohl als Zusicherung oder Urphede gebraucht. In der Schwurformel, die die deutschen Könige beeideten, wenn sie zur Krönung in Rom einzogen, findet sich regelmässig securitas. Als Beispiel möge statt vieler die Urkunde dienen, die Heinrich VI. vor seinem Einzug in Rom im Jahre 1191 ausstellte: Notum fieri volumus . . . ., quod nos iuramanta securitatis venerabilibus patribus nostris Coelestino pape et cardinalibus sancte Romane ecclesie et rebus ipsorum et Romanorum in coronatione nostra et illuc eundo et ibi stando et inde redeundo que principes et comites, barones, nobiles et alii imperii fideles de mandato nostro et in nostra fecerint presentia, rata habemus et ea . . . facimus observari.[106]

---

105. Sitzungsber. p. 272.
106. M. G. leges in 4° IV. I. p. 478.

Das Bündnis mit Pisa vom 1. März 1191 beginnt: Hec est securitas, quam dominus Heinnricus Romanorum rex praestitit eis (scil. Pisanis) per sacramentum fidelium suorum.[107]

Diese beiden Stellen schliessen bereits die Möglichkeit aus, dass securitas auch mit Bezug auf das Lehnsverhältnis, „wenn auch keineswegs vorzugsweise im Gebrauch war", da das Wort sonst nicht vom Kaiser in diesem Zusammenhang gebraucht worden wäre.

Doch macht gerade diese Beobachtung die Form der Verfügung umso merkwürdiger. Ficker sucht sie dadurch zu erklären, dass er sagt: „Der Grund wird darin zu suchen sein, dass das Testament im jungen Friedrich den künftigen Kaiser sieht, bei dem sich demnach dasselbe Hinderniss ergab, welches den Kaiser selbst an der Leistung des Lehnseides gehindert hatte".[108] Das Hindernis, auf das Ficker hier anspielt, liegt darin, dass nach seiner Ansicht der Kaiser prinzipiell an der Leistung eines Lehnseides verhindert war. Wie wir gesehen, irrt aber Ficker mit dieser Annahme. Zugleich fällt damit seine obige Erklärung.

Wollte der Kaiser die Lehnshoheit der Kirche anerkennen, so ist nicht der geringste Grund dafür zu sehen, der ihn hinderte es auch rund heraus zu sagen. Der geschraubte Ausdruck des Paragraphen ändert ja an der Tatsache nichts, dass in ihm die Anerkennung der Lehnshoheit verfügt wird.

Winkelmann nimmt an, dass „die stillschweigend vorausgesetzte Gegenleistung"[109] für die Anerkennung des päpstlichen Lehnsrechtes darin bestand, dass die Kurie nun auch wirklich dem Sohn des Kaisers das Lehen übertrug. Er sieht darin einer der Kurie von Heinrich ad hoc gestellte Bedingung. Doch trifft das nicht zu. Denn die Kurie war zu der

---

107. Ibid. p. 475.
108. Sitzungsber. p. 272.
109. Forsch. X. p. 473.

Lehnsübertragung rechtlich durch den Vertrag von Benevent verpflichtet, wenn der Erbe des Landes sich zur Leistung des Lehnseides bereit erklärte.

Im übrigen sehen sowohl Winkelmann[110] als Ficker[111] und Prinz[112] in den Bestimmungen dieses Paragraphen nur das Zugeständnis eines von der Kurie mit gutem Recht festgehaltenen Anspruchs. Ich bin der Ansicht, dass der Paragraph hierüber weit hinausgeht, schliesst er doch nicht nur die Anerkennung kurialer Rechte, sondern zugleich den Verzicht auf wichtige Reichsrechte in sich. Ueber das gute Recht der Kurie lässt sich streiten. Die deutschen Kaiser machten ebenfalls Lehnsrechte an Sicilien geltend, die sogar älteren Datums waren und daher den kurialen vorangingen. Vergessen waren sie weder vom Volk noch von den Kaisern, Heinrich selbst hatte sie mit grosser Entschiedenheit zur Geltung gebracht. Hier stand also Recht gegen Recht. Zu Zeiten Lothars hatte man sich geeinigt. Welche Vorschläge unter Heinrich gemacht waren um diesen Streitpunkt beizulegen, das wissen wir nicht. Jedenfalls hatte der Kaiser, wie aus seiner Weigerung den Lehnseid zu leisten und aus dem Angebote an die deutschen Fürsten Sicilien mit dem Reiche zu vereinigen hervorgeht, diese Rechte nicht anerkannt.

Es handelt sich also in § 1 nicht allein um die Anerkennung eines guten, sondern um die eines mehrere Menschenalter hindurch mit gewichtigen Gründen bestrittenen Rechts und um den Verzicht auf Ansprüche, die von den deutschen Kaisern mehr als 150 Jahre hindurch geltend gemacht worden waren.

Es wird von Seiten der Verteidiger der Echtheit behauptet, der Kaiser habe gewusst, dass er mit der Anerkennung der päpstlichen Ansprüche auf Sicilien der Kurie einen grossen Gefallen tue. Um nun die Dankbarkeit derselben sich zu

---

110. Forsch. X. p. 474.
111. Sitzungsber. p. 272.
112. l. c. p. 52.

gewinnen, habe er sich zu diesem Schritt entschlossen. Winkelmann spricht von einer „stillschweigend vorausgesetzten Gegenleistung“[113] von seiten der Kurie. Dieser Gedanke hat viel Anklang gefunden. Doch scheint mir eine Spekulation auf die Dankbarkeit einer Macht, für die, wie hier bei der Kurie, mit dem Bestehen der von Heinrich geschaffenen Staufischen Macht unfehlbar die Verurteilung zu politischer Ohnmacht verbunden war, wenig politisch gedacht. Der Kaiser Karl VI. erwarb sich durch seine Concessionen doch wenigstens papierne Anerkennungen für seine pragmatische Sanktion. Der Staufer aber gab Reichsrechte und — wie wir bei den Markward betreffenden Bestimmungen sehen werden — Reichsgebiet preis, weil er glaubte, sich dadurch die Kirche verpflichten zu können.

Dieser Verzicht war nicht allein völlig zwecklos, sondern er war noch obendrein dazu angetan, gerade dem von Heinrich erstrebten Ziele entgegenzuwirken. Wie wir gesehen, betrachtete man in Deutschland Sicilien als eine dem Reich in früherer Zeit entrissene Provinz und rechnete es Heinrich zum Ruhme an, dass er das Land dem Reiche zurückgewonnen. Und warum gab der Kaiser jetzt das Gewonnene preis? Um der Anerkennung der Herrschaft seines Sohnes durch die Kurie willen. Musste nicht die Hintansetzung der Interessen des Reichs hinter die der Familie in Deutschland böses Blut machen?[114]

Ehe wir aber die Frage nach der Echtheit dieses Paragraphen weiter verfolgen, ist es nötig, einen Blick auf die folgenden Bestimmungen zu werfen. Denn die ersten drei Paragraphen des Fragments bilden, wie bereits Winkelmann betont, ein einheitliches Ganze.[115]

---

113. Forsch. p. 473.

114. Mir scheint dieses von Ficker beigebrachte Argument sehr wahrscheinlich. Sitzungsber. p. 285.

115. Wie aus der von ihm herrührenden Einteilung folgt.

In Art. I § 2 erhält die Kaiserin „unbedingte Vollmacht, für den Fall ihres Todes über die Statthalterschaft des Königreichs zu bestimmen".[116] Zugleich verfügt der Kaiser, es solle für den Fall, dass sein Sohn seiner Gemahlin im Tode folgt ohne Erben hinterlassen zu haben, das Königreich Sicilien an die Kirche fallen.

Im Art. I § 3 wird dann der Fall erörtert, dass Friedrich vor seiner Mutter stirbt. In diesem Falle behält Constanze das Königreich, das dann nach ihrem Tode ebenfalls an die Kirche fällt.

Betrachten wir die rechtlichen Folgen dieser Paragraphen, so berührt zunächst § 3 sehr sonderbar, er heisst im Wortlaut: „Wenn aber unser Sohn vorher stirbt, so soll unsere liebe Gattin das Reich bei Lebzeiten für sich behalten, und nach ihrem Tode soll das Königreich Sizilien an die römische Kirche kommen". Es ist bisher völlig übersehen, dass nach dieser Bestimmung die Leibeserben Friedrichs II. in einem bestimmten Falle von der Thronfolge ausgeschlossen sind, nämlich dann, wenn Friedrich vor seiner Mutter stirbt. Ausgeschlossen ist diese Möglichkeit keineswegs. Konstanze war bei der Geburt ihres Sohnes allerdings bereits 40 Jahre alt, wir wissen aber nichts davon, dass sie schwach oder kränklich gewesen sei. Der Umstand, dass sie nach einem Alter von 40 Jahren einem lebensfähigen Kinde das Dasein schenkte, spricht für das Gegenteil. Friedrich aber heiratete bereits 1209 im Alter von 15 Jahren; als er 1212 nach Deutschland aufbrach, war sein Sohn Heinrich bereits etwas über ein Jahr alt. Hätte die Kaiserin Konstanze ein Alter von ungefähr 60 Jahren erreicht, so hätte es sich in der Tat ereignen können, dass Friedrich unter Hinterlassung eines Sohnes gestorben wäre, während seine Mutter noch am Leben war. Ich will nur auf eine in der Geschichte des Mittelalters nicht minder berühmte Frau, die Gräfin Mathilde

---

116. Winkelmann, Philipp v. Schwaben I. p. 486.

von Tuscien hinweisen, die ein noch höheres Alter erreicht hat, um zu zeigen, dass diese Möglichkeit keineswegs hätte ausser Acht gelassen werden dürfen. Als Erklärungsgrund für diese merkwürdige Auslassung in I § 3 wäre wohl Flüchtigkeit des Verfassers der Gesta anzunehmen. Simonsfeld nimmt an, das sine herede in I p. 2 gelte auch für diesen Paragraphen.

Die Bezeichnung Siciliens resp. des normannischen Reichs in Unteritalien als regum Sicilie schlechthin ist insofern befremdend, als dies nicht der offizielle Titel des Reichs war. Dieser lautete vielmehr: regum Sicilie, ducatus Apulie, principatus Capue.[117] Denn in seiner geschichtlichen Entwicklung ist das Reich, das wir heute schlechthin als Königreich Sicilien bezeichnen, aus einer Anzahl von Herrschaften gebildet, die durch Personalunion vereinigt sind.

Roger II., der Begründer der Monarchie, hatte von dem zu ihm geflüchteten Gegenpapst Anaklet II. die corona regni Siciliae et Calabriae et Apuliae erhalten.[118] Somit waren diese Länder zu einem Königreich zusammen gefasst. Doch gelang es dem König nicht, die neugewonnene Einheit auch Innocenz II. gegenüber zu behaupten. Nach dem Frieden von Mignano vom 22. Juli 1139 wars „mit dem Königreich Sicilien und Apulien vorbei. Wenigstens im Prinzip wurde die Trennung der verschiedenen Teile, aus denen Rogers Monarchie erwachsen war, festgehalten."[119] Das Königreich Sicilien, das Herzogtum Apulien und das Fürstentum Capua werden ausdrücklich wieder getrennt genannt, auch die Rechte der Kirche in den einzelnen Ländern und die Verpflichtungen, die diese Länder der Kurie gegenüber hatten, sind nicht bei allen die gleichen. Deshalb erfolgte die Belehnung mit drei Fahnen und der königliche Titel in seiner neuen Form

---

117. cfr. Pactum Beneventanum M. G. Diplomata in 4.° Bd. IV, I, p. 588ff.

118. Caspar: Roger II. p. 536, Regest. No. 124.

119. ibid. p. 229.

seit 1139 lautet: rex Sicilie, ducatus Apulie, principatus Capue.[120]

Die von Innocenz II. über den Belehnungsakt ausgestellte Urkunde wurde dann das Vorbild für den Vertrag von Benevent von 1156, die Dreiteilung in Königreich Sicilien, Herzogtum Apulien, Fürstentum Capua blieb bestehen: „vos nobis conceditis regnum Sicilie, ducatum Apulie et principatum Capue cum omnibus pertinentiis suis, Neapolim, Salernum et Amalfiam cum pertinentiis suis, Margiam et alia, que ultra Marsiam debemus habere et reliqua tenimenta, que tenemus a predecessoribus nostris".[121] So lautet der Tenor der Urkunde, in dem die sicilische Monarchie Wilhelms I. anerkannt wird. Heinrich aber waren diese Rechtsverhältnisse bekannt, denn wir finden, dass er sowohl wie sein Sohn Friedrich II.[122] sich den offiziellen Titel der sicilianischen Könige beigelegt haben, der allerdings unter Heinrich VI. meist durch das abgekürzte „rex Sicilie" ersetzt wurde. Einmal war, wie wir aus der Historiographie der Zeit erfahren, im gewöhnlichen Leben die Bezeichnung regnum Sicilie wegen ihrer Kürze allgemein im Gebrauch, der offizielle Titel erscheint gewöhnlich nur in königlichen Urkunden. Zweitens scheint ein ebenfalls praktischer Gesichtspunkt die Schreiber der kaiserlichen Urkunden bewogen zu haben, die populäre Bezeichnung aufzunehmen. Der Titel des deutschen Kaisers vermehrt nun den offiziellen Titel des Königs von Sicilien, verlangte zu viel Raum, so dass man den letzteren kürzte, daraus erklärt sich auch der schwankende Gebrauch der kaiserl. Kanzlei in der Bezeichnung des Königreichs, der auf Willkür der Schreiber bei der Abkürzung des Titels schliessen lässt. Allerdings wurden in wichtigen Urkunden wie in den Verträgen mit Pisa und Genua (1191)[123] die offi-

120. cfr. Epistolae Innocentii II (Migne, Patrol. latin. 179. Bd. p. 479).
121. M. G. leges in 4° IV, I, p. 590.
122. Huillard-Bréholles. Hist. dipl. Frid. II. tom. I, pars. IV, p. 54.
123. M. G. leges in IV, pars. I, p. 474 und 479 ff.

ziellen Bezeichnungen angewandt. Doch glaube ich bei dem schwankenden Gebrauch des Titels auf die schlichte Bezeichnung im Gestafragment keinen besonderen Wert legen zu dürfen.

Betrachten wir jetzt die rechtlichen Folgen des Art. I § 2 und 3.

Nach § 2 hatte die Kaiserin Vollmacht, für den Fall Ihres Todes über die Statthalterschaft im Königreich zu bestimmen. Winkelmann legt auf diese Bestimmung grossen Wert, er betont ausdrücklich, dass die Vollmacht eine unbedingte war,[124] eine Interpretation, die nach meiner Auffassung unanfechtbar ist. Lautet doch der Paragraph: Wenn aber unsere vorgenannte Gattin vorher sterben sollte, so soll unser Sohn, gemäss ihrer Bestimmung, zurückbleiben. Allerdings erhebt Prinz gegen diese Uebersetzung und Interpretation folgende Bedenken: „Muss man den § 2 gerade auf die Zukunft beziehen? Gibt es nicht einen ebenso guten Sinn, wenn man den Satz secundum ordinationem suam remaneat mit der Vergangenheit in Verbindung bringt? Es soll einmal bestehen bleiben, was bereits über die Stellung Friedrichs beschlossen war, und zwar vom Kaiser selbst. Dieses liegt doch in remaneat, und man braucht durchaus nicht anzunehmen, dass noch eine Bestimmung in Zukunft erfolgen soll.“[125] Dabei ist das re in remaneat fett gedruckt. Es ist mir aber durchaus unmöglich gewesen, in dem Präfix re — etwas anderes zu finden, als die Uebersetzung von zurück. Wie sollte wohl das „Zurückbleiben“ ausgedrückt werden anders als durch ein Verbum mit dem Präfix re —? Auch der stilistische Gegensatz zu dem prae — in praemoreretur zeigt deutlich, dass das re — zu weiter nichts dient, als diesen Gegensatz zwischen dem vorzeitigen Tode der Mutter und dem Zurückbleiben des sie überlebenden Kindes auszu-

---

124. Phil. v. Schw. p. 486.
125. l. c. p. 56.

drücken. Da ausserdem in der zeitgenössischen Ueberlieferung kein Anhaltspunkt für die Existenz einer früher von Heinrich erlassenen Bestimmung über die Thronfolge seines Sohnes in Sicilien zu finden ist, — Prinz bringt ebenfalls keine einschlägige Nachricht — so kann dieser Einwand als des Beweises ermangelnd bei Seite gelassen werden.

Allerdings liegt der Gedanke, dass der Kaiser noch spezielle Verfügungen über die Vormundschaft bezw. Regentschaft in Sicilien für die Zeit der Minderjährigkeit seines Sohnes erlassen habe, sehr nahe. Wie wir gesehen, haben ja auch tatsächlich im Testament des Kaisers derartige Verfügungen gestanden. Wollte man aber in Art. I p. 2 einen Hinweis darauf sehen, so wäre statt ordinationem suam ordinationem nostram zu lesen.

Mit dieser Variante wäre dann der Bestimmung wirklich der Sinn gegeben, den Prinz dahinter vermutet. Nun bringt Baronius in dem von ihm abgedruckten Text des kaiserlichen Testaments allerdings die Lesart (secundum ordinationem) nostram.

Da er aber nicht angibt, woraus er sie entnommen hat, so glaubte Simonsfeld darin nur eine gelehrte Note des Autors erblicken zu dürfen.

Es bleibt sonach die von Winkelmann vertretene Ansicht, über Art. I p. 2 „nach welchem die Kaiserin unbedingte Vollmacht erhielt, für den Fall ihres Todes über die Statthalterschaft des Königreiches zu bestimmen",[126] voll und ganz als zu Recht bestehend in Geltung. Mit logischer Folgerichtigkeit sieht Winkelmann jetzt einen vollkommenen Widerspruch[127] zwischen dieser Bestimmung und der vom Kaiser verfügten Einsetzung des Markgrafen zum balius regni. Ficker[128] teilt die Ansicht, dass in der Bestimmung secundum

---

126. Phil. v. Schwaben I, p. 486.
127. Phil. v. Schwaben I, p. 486.
128. Sitzungsber. p. 289.

Prinz hat diesen Widerspruch gefühlt und dadurch zu beseitigen gesucht, dass er dem Art. I § 2 einen ihm nicht zugehörenden Sinn unterschob. Winkelmann selbst lehnt aber diese Interpretation ab.[129] Er zieht streng die Konsequenzen aus diesem Widerspruch und erklärt getreu seinem Standpunkt — völlige Echtheit des von der Gesta überlieferten Fragments — die Berichte über die Einsetzung des Markgrafen zum balius für Irrtümer ihrer Autoren.

Ich muss Winkelmanns Ansicht, dass es sich hier um ein entweder — oder handelt, voll und ganz anerkennen, ohne allerdings die von ihm gezogene Konsequenz teilen zu können. Denn wie wir gesehen, ist die kaiserliche Bestimmung, nach der Markward zum Statthalter von Sicilien eingesetzt ist, einwandfrei beglaubigt, während für die Bestimmung des von der Gesta überlieferten Fragments sich kein Stützpunkt aus der gleichzeitigen Literatur erbringen lässt, weder von päpstlicher noch von gegnerischer Seite.

Die Annahme, dass wir in Art. I § 2 eine Fälschung zu erblicken haben, wird für mich zur Gewissheit, wenn ich den Urheber der Fälschung und die Zwecke, die damit verfolgt wurden, berücksichtige.

Der Fälscher kann, wie sich aus den weiteren Bestimmungen des Gesta-Fragmentes und aus der Tatsache, dass nur in den Gesta und in der päpstlichen Korrespondenz die anfechtbaren Bestimmungen erwähnt werden, klar ergibt, nur am päpstlichen Hofe zu suchen sein. Doch über diese Frage kann erst nach Besprechung des ganzen Testaments eingehender gehandelt werden.

Welche Zwecke wurden nun mit Art. I § 2 verfolgt? Papst Innocenz III. machte Ansprüche auf das Balium in Sicilien geltend, Ansprüche, denen Markward entgegentrat, und zwar mit der Begründung, dass im Testament Heinrichs VI. ihm das Balium übertragen sei. Innocenz dagegen

129. Otto IV. p. 5 Note 2.

berief sich auf das Testament der Kaiserin, die ihm letztwillig ihren Sohn und das Königreich anvertraut hatte. Es handelte sich jetzt darum, ob die Kaiserin überhaupt zu dieser Bestimmung berechtigt war. War vom Kaiser dem Markgrafen bereits das Balium übertragen, so hatte die Kaiserin nicht mehr das Recht, auch ihrerseits über das Balium zu verfügen, die Ansprüche des Papstes fielen dann, weil der rechtlichen Begründung entbehrend, in Nichts zusammen. Diese Rechtslage hatte man am päpstlichen Hofe in ihrer vollen Tragweite erkannt. Man bestritt daher — wenn auch nicht direkt, so doch durch verläumderische Verdrehungen — die Berechtigung der vom Markgrafen erhobenen Ansprüche und der Verfasser der Gesta Innocentii überging den Paragraphen, den die Rechtmässigkeit dieser Ansprüche erwies, mit Stillschweigen.

Doch konnte die Behauptung, Markward habe keine begründeten Rechte am Balium, der Kurie noch nicht genügen. Denn nach Konstanzes Tode trat als nächster Verwandter des unmündigen Königs der damals bereits zum deutschen König gewählte Oheim Philipp von Schwaben die Regentschaft in Sicilien an. Wenn Constanze unter Uebergehung des dazu berechtigten nächsten Angehörigen des staufischen Hauses den Papst zum Balius einsetzte, so war das also eine Bestimmung, deren Rechtsgültigkeit, wenn sie nicht direkt verneint werden musste, doch sehr anzuzweifeln war. Nach Amira stand die Vormundschaft in erster Linie der Schwertseite zu, noch für die Sachsenspiegelzeit halten „noch zahlreiche Quellen den Vorzug der Schwertseite fest.“[130] Allerdings findet sich bereits im Schwabenspiegel eine Abschwächung dieser Anschauung, die soweit gehen kann, dass unter Ausserachtlassung der Verwandtschaft ein Vormund durch letztwillige Verfügung eingesetzt werden

130. Kritische Vierteljahrsschrift, Bd. 17, p. 425.

kann.[131] Doch ist zu berücksichtigen, dass der Schwabenspiegel erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden ist. Für Sicilien kommt noch ausserdem in Betracht, dass Philipp als deutscher König oberlehnsherrliche Rechte am Königreich geltend machen konnte.[132] Eine kaiserliche Bestimmung, die die Kaiserin zur Einsetzung einer Regentschaft autorisierte und so der Einsetzung des Papstes als Regenten Rechtsgültigkeit verlieh, war daher für die Kurie nur wünschenswert.

Doch enthält dieser Paragraph eine noch bedeutend wichtigere Bestimmung zu Gunsten der Kurie. Er verfügt nämlich, dass nach dem Tode der Kaiserin, wenn diese ihren Sohn überlebt, oder nach dessen erblosem Tode Sicilien an die Kirche fallen soll. Damit ist jeder Erbanspruch der Nebenlinien des staufischen Hauses ausgeschlossen und der Kirche ein Zugeständnis gemacht, das weit über die ihr nach dem Beneventer Vertrag zustehenden Rechte hinausgeht. Die Rechte der Kurie als Lehnsherrin waren auf zweierlei beschränkt. Der jedesmalige König von Sicilien musste dem Papste den Lehnseid leisten und einen jährlichen Lehnszins zahlen. Erklärte er sich bereit, diese beiden Bedingungen zu erfüllen, so war die Kirche nicht in der Lage, ihm auf Grund eines Rechtstitels die Belehnung zu verweigern. Auch die kirchlichen Rechte, die dem Papste als oberstem Bischof zustanden, waren in dem Konkordat eingehend geregelt und zwar nicht zu Gunsten des Papsttums. Irgend welche sonstigen Rechte, in die sicilischen Verhältnisse einzugreifen, stan ihm nicht zu. Vor allem aber hatten die sicilischen Könige, von Roger II. angefangen, jede Einmischung der Kirche in die Thronfolgefrage zu verhindern gesucht und Wilhelm I. hatte in dem Vertrag von Benevent die Kirche gezwungen, auf jegliches Einspruchsrecht bei der Nachfolge im Königreich rechtsgültig zu verzichten. Die Regelung der Thron-

131. l. c. p. 431.

132. Winkelmann spricht (Forsch. S 473) ebenfalls auf Grund seiner Stellung als Lehnsherr dem Papst das Recht der Regentschaft zu.

folge war dem Könige ganz allein vorbehalten, erfüllte der Nachfolger die obigen Bedingungen, so war die Kurie rechtlich gezwungen, ihn als rechtmässigen König von Sicilien anzuerkennen.

Ficker[133] hat in seinem Aufsatz zugegeben, dass nach dem Wortlaut des Beneventer Konkordats die sicilischen Könige die Möglichkeit hatten, für den Fall, dass das Königshaus im Aussterben begriffen war, kraft ihrer Machtvollkommenheit einen Erben zu bestellen. Ich glaube nun, für diese Angabe einiges Material zur Klärung liefern zu können.

Im Vertrage von Benevent vom 27. September 1130, den Roger II. mit dem Gegenpapst Anaklet II. abschloss, gesteht dieser Papst das Königreich Sicilien zu: tibi et filio tuo Rogerio et aliis tuis secundum tuam ordinationem in regnum substituendis et heredibus suis.[134] Diese Formel geht dann nur wenig modifiziert in das Konkordat über, das sein Sohn Wilhelm I. 1156 zu Benevent abschloss. Dort heisst es: nobis et Rogerio duci filio nostro et heredibus nostris, qui in regnum pro voluntaria ordinatione nostra successerint.[135] Ebenso in dem mit Wilhelm II. 1188 abgeschlossenen Vertrag.[136] In dem Konkordat mit Tankred ist diese Klausel durch eine andere Fassung ersetzt: nobis et heredibus nostris, qui in regnum successerint, concessistis regnum.[137]

Der geänderte Wortlaut legt die Vermutung nahe, dass sich auch die rechtliche Bedeutung dieser Bestimmung geändert hat. Tankred hatte der veränderten Sachlage entsprechend sich zu Konzessionen an die Kirche herbeilassen müssen. Wenn auch die Aufstellung eines nationalen Königs nicht zum wenigsten durch das Betreiben der Kirche zu Stande gekommen war, und wenn auch diese sich von einem

---

133. Sitzungsber. 67, p. 272—73.
134. Caspar: Roger II, S. 94 Anmerk. 2.
135. M. G. leg. in 4°, IV, I, p. 589.
136. ib. p. 591, No. 415.
137. M. G. leges in 4° IV, I, p. 594 No. 417.

selbständigen Königreich Sicilien nur grosse Vorteile erwarten konnte, so hatte sie sich ihre Hilfe doch, die günstige Gelegenheit schlau ausnützend, mit Konzessionen bezahlen lassen. Da die Kurie auch unter den veränderten Verhältnissen die Erblichkeit der sicilischen Krone anerkannte, so hat man gefolgert, dass unter dem pro voluntaria ordinatione sich noch grössere Kronrechte verbergen müssten, als nur das Recht der Vererbung an legitime Nachkommen. Die Erblichkeit der Lehen war speziell in Italien schon lange als Rechtsgrundsatz anerkannt. Die Kurie konnte nicht gut eine Ausnahme davon machen. Die Anerkennung der Vererbung also bedingte nicht den Ausdruck pro voluntaria ordinatione nostra. Dieser besagt vielmehr nach meiner Ansicht, dass dem sicilischen König das freie Verfügungsrecht über den Thron zustand. Dieses Recht aber stand bei Lehen in der Regel nicht dem Lehnsträger zu, deshalb ist es auch ausdrücklich in das Konkordat aufgenommen worden. Das Recht der Könige testamentarisch frei über ihre Herrschaft zu verfügen, also auch im Falle des Aussterbens der Familie einen Erben aus eigener freier Verfügung zu bestellen, findet seine Begründung im sicilischen Recht.

Die sicilischen Könige hatten ihr Land der Tüchtigkeit Rogers II. zu verdanken, der sich aus den verschiedensten Herrschaften ein Reich zusammenerobert hatte. Die Könige des Landes besassen eine absolute Macht; von Ständen, wie sie in den übrigen abendländischen Staaten in dieser oder jener Form bestanden und die Macht der Krone durch die ihnen zustehenden Rechte einschränkten, kann man in Sicilien nicht sprechen. Ihre Macht war bedeutungslos, der König war der absolute Herr des Reichs. Die lange Herrschaft der Griechen in Unteritalien und die Anschauungen, die sie nach dem Vorbilde des byzantinischen Herrschers von der Macht und der Stellung eines Königs hegten, haben den mittelalterlichen Lehnstaat in Unteritalien dank der Tüchtigkeit Rogers II. zu einem modernen Beamtenstaat mit ab-

solutistischem Charakter umgebildet.[138] Die arabische Herrschaft mit ihrem Beamtenwesen und ihrer Staatsauffassung musste die Bevölkerung ebenfalls bereits an ein absolutistisches Regiment gewöhnt haben. Das sicilische Recht aber, das zum grossen Teil die römischen Staatsanschauungen in sich aufgenommen hatte,[139] kannte ein ausgebildetes Erbrecht und zwar nach römischem Muster. Die Geschichte der Rechtsentwicklung in Unteritalien und Sicilien erklärt dieses Ueberwiegen der römischen Rechtsanschauungen.

Johannes Merkel hat die Assisen[140] herausgegeben, die Roger II. 1140 auf dem Hoftage zu Capua erlassen hat.

In diesen Assisen finden sich einige Bestimmungen, die einen Schluss auf das im Königreich geltende Erbrecht zulassen.[141] Danach war in Sicilien sowohl das Testat- wie das Intestaterbrecht in Anwendung. König Roger II. hatte aus Entgegenkommen gegen die Kirche die kirchliche Eheschliessung zur Rechtsinstitution erhoben. Um jetzt seine widerstrebenden Untertanen zur Befolgung seines Gebots zu zwingen, erlässt er eine Verfügung, nach der jede Ehe kirchlich durch Priester geschlossen werden muss, „si volunt futuris heredibus possessiones relinquere. Alioquin noverint . . . . neque ex testamento neque ab intestato se habituros heredes legitimos, ex illicito per nostram sanctionem matrimonio procreatos.[142] Eine derartige Bestimmung setzt aber voraus, dass man den Kindern, die aus einer nicht kirchlichen, also ungültigen Ehe stammten und deshalb kein Erbrecht an dem Vermögen ihrer Eltern besassen, durch Testamentsverfügung, wie Nichtverwandten, das Vermögen

---

138. cfr. Caspar: Roger II.

139. cfr. Caspar: Roger S. 242 folg.

140. Johannes Merkelii Commentatio, quae iuris Siculi sive assasisarum regum regni Siciliae fragmenta ex codicibus manuscriptis proponuntur. Halis 1856.

141. Merkel l. c. S. 24 u. 25.

142. Merkel l. c. S. 25.

vermachen konnte. Es muss also danach in Sicilien das Recht geherrscht haben, wenigstens in dem Falle, dass keine gesetzlichen Landeserben vorhanden waren, durch ein Testament zu Gunsten dritter über den Besitz verfügen zu können. Wir werden aber nicht fehlgehen, wenn wir diesen privatrechtlichen Rechtsgrundsatz auch auf den Inhaber des Throns ausdehnen. Im Mittelalter teilte man ausser in den Wahlreichen ja den Besitz des Herrscherhauses unter die Söhne und wandte so die Bestimmungen des Privatrechts über den Erbgang auch auf die Staaten an. Die Geschichte des Merovingisch-karolingischen Reichs bietet wiederholt den Beweis dafür. Sollte also etwa das jedenfalls bestehende Recht der Vererbung durch Testamentsverfügung keine Gültigkeit für den Inhaber der Krone haben, wenigstens dann, wenn keine Leibeserben mehr lebten? Und gerade für das sicilische Königshaus war ein derartiger Gedanke besonders naheliegend. Es hatte keine Seitenlinien. Schon unter Roger II. starb das ganze Haus bis auf den Thronfolger aus und das wiederholte sich, so dass Constanze, die nachgeborene Tochter Rogers, die einzige legitime Erbin des Königreichs war. Dagegen brachten es die am sicilischen Hofe herrschenden Sitten mit sich, dass zum Königshause neben seinen legitimen Erben noch eine ganze Anzahl Bastarde gehörten. Da lag dann die Idee nicht fern, falls keine legitimen Erben mehr vorhanden waren, diesen illegitimen Kindern die Erbfolge zu sichern. Auch war dieser Gedanke den Anschauungen des Volkes nicht fremd, verfiel man doch nach Wilhelms II. Tode auf die Wahl Tankreds, der als der illegitime Sohn Rogers, eines älteren Bruders Wilhelms I. der nach Konstanze nächstberechtigte Thronerbe zu sein schien.

Diese Möglichkeit aber mussten sich die Könige von Sicilien durch ein besonderes Abkommen mit der Kurie sichern, denn Sicilien war, wenn die Lehnshoheit des Papstes während der Regierung kräftiger Herrscher auch

nicht viel mehr als eine Form war, doch ein Lehnsstaat, und deshalb waren zwar die legitimen Erben, nicht aber die illegitimen Kinder nach Lehnsrecht erbberechtigt, dieses Recht aber will sich meiner Ansicht nach Wilhelm I. wahren, wenn er im Konkordat den Papst verpflichtet ihm und den Erben, quos pro voluntaria ordinatione sua statuerit in regnum[143] die Krone zuzuerkennen. Papst Hadrian, aus dessen Privileg vom Juni 1156 obiger Satz entnommen ist, erklärt hier ausdrücklich, dass derjenige der berechtigte Thronfolger ist, den der König nach seinem eigenen freien Ermessen und Bestimmung einsetzt. Damit erkannte er ihm also das Recht zu, zum mindesten im Falle des Aussterbens des Königshauses einen Erben zu bestellen.[144]

In dem Vertrag von Benevent vom Jahre 1192 findet sich nun, wie wir gesehen, statt des heredibus nostris, qui in regnum pro voluntaria ordinatione nostra successerint, ein etwas zusammengeschrumpfter Passus heridibus nostris, qui in regnum sucesserint. Es erhebt sich nun die Frage nach den Gründen, welche die beiden Vertragskontrahenten, König Tankred und die Kurie, veranlassten, vom Wortlaut des Konkordats von 1156 Abstand zu nehmen. Man ist geneigt, hierin eine Konzession des Königs an die Kurie zu sehen, und zwar den Verzicht auf das den sicilischen Herrschern zustehende Recht, für den Fall, dass keine legitimen Leibeserben vorhanden sind, aus eigener Machtvollkommenheit einen Thronfolger zu bestellen. Diese Ansicht hat viel für sich, doch sind mir, der ich sie anfangs ebenfalls teilte, bei nochmaliger Ueberarbeitung Bedenken an ihrer Berechtigung gekommen. Die neue Fassung spricht von heredibus, qui successerint. Sie fasst die Bestimmung kürzer aber auch unklarer. Denn es erhebt sich jetzt die Frage, nach welchem

---

143. M. G. leges in 4° IV. I. S. 590.

144. In Ausübung dieses Rechts erklärt Wilhelm 1186 auf dem Reichstag zu Troja Heinrich VI. zu seinem Nachfolger und lässt ihm huldigen. Toeche Heinrich VI. p. 127.

Recht die Nachfolge der Erben vor sich gehen soll, und damit hängt die Beantwortung der zweiten Frage, wer erbberechtigt ist, innig zusammen.

Drei verschiedene Rechte kämen hierfür in Betracht. Zunächst das Lehnsrecht als das umfassendste. Nach ihm wäre jetzt, da in der Bestimmung keine Reservatrechte gewahrt sind, nur der Leibeserbe, d. h. ein legitimer Leibeserbe berechtigt. Dem stehen aber die beiden anderen Rechte teilweise gegenüber. Einmal das in Sicilien herrschende Erbrecht, das die Erbfolge von Testaterben zuliess und zweitens das dem sicilischen Herrscher bisher zustehende, durch die allgemein gehaltene Fassung des Konkordats von 1192 keineswegs annullierte Recht, aus eigener Machtvollkommenheit einen Erben zu bestellen, wenn legitime Leibeserben fehlen. Es kam bei dem so unbestimmt gehaltenen heredibus, qui in regnum successerint also völlig auf den Standpunkt an, von dem aus die beiden Kontrahenten die Rechts- — oder zutreffender — Streitpunkte betrachten wollten. Die Rechtsfrage war auch hier wieder einmal eine Machtfrage. Ein wirkliches Zugeständnis war das von Tankred abgeschlossene Konkordat nur dann, wenn der sicilische Herrscher zu schwach war, seine bisherigen Rechte der Kurie gegenüber geltend zu machen.

Als Tankred dies Konkordat abschloss, stand er am Vorabend des Entscheidungskampfes mit einem übermächtigen Gegner. Pisa und Genua waren vom Kaiser gewonnen, seines eigenen Landes, speziell Apuliens war er nicht sicher. Und trotz dieser Lage wahrte er die königlichen Rechte nach Möglichkeit und mit bestem Erfolge. Und der staufische Kaiser? Er verfügt, dass das Königreich Sicilien an den Papst zurückfallen soll, falls sein Sohn ohne Hinterlassung von Leibeserben stirbt. Sollte die Kaiserin ihren Sohn überleben, so sollte sie das Reich auf Lebenszeit inne haben, nach ihrem Tode sollte es dann an die Kurie zurückfallen.

Winkelmann sah anfangs in dieser letzteren Verfügung

einen Eingriff des Kaisers in die päpstlichen Rechte,[145] doch ist bereits von Ficker[146] darauf hingewiesen worden, dass diese Bestimmung nur selbstverständlich war, da Konstanze als Erbin der normannischen Dynastie Königin aus eigenem Recht war.

Dagegen liegt zweifellos ein Zugeständnis an die Kurie darin, dass Heinrich die dem sicilischen Könige aus dem Beneventer Vertrage von 1156 zustehenden Rechte, den Nachfolger nach freiem Ermessen zu bestimmen, völlig preisgibt. Er geht damit weit über das Konkordat von 1192 hinaus, das die betreffenden Bestimmungen des Beneventer Vertrages von 1156 zwar zu Gunsten der Kurie aufgibt, aber sich doch noch längst nicht zu einem direkten Verzicht bereit zeigt. Liess doch die keineswegs klare und bestimmte Fassung von 1192 den sicilischen Herrschern immer noch die Möglichkeit frei, ohne Rechtsbruch wieder auf die alten Rechte zurückzugreifen, wenn sie dazu die nötige Macht zu besitzen glaubten. Die kaiserliche Verfügung schneidet aber diese Möglichkeit glatt ab. Dieses Recht der sicilischen Könige, einen Erben eventuell zu ernennen, war der Kurie aber sehr unangenehm. War zwar die Union fürs erste gesprengt und keine Aussicht einer neuen Vereinigung Deutschlands und Siciliens durch einen Staufer vorhanden, so blieb die Möglichkeit doch nicht ausgeschlossen, dass Friedrich resp. Konstanze für den Fall, dass keine Leibeserben da waren, die in Deutschland die Krone führende Nebenlinie zum Erben einsetzte.

Auch in anderer Beziehung war diese Bestimmung für die Kurie sehr wichtig. Starb nach Konstanzes Tode Friedrich, ohne Leibeserben zu hinterlassen, so erlosch mit ihm das in Sicilien regierende Haus Hohenstaufen-Hauteville. Wer war dann der Erbe? Das zweifellos erbberechtigte Haus Haute-

---

145. Forsch. p. 473—474.
146. Sitzungsber. p. 271.

ville, dem die normanisch-sicilischen Könige entstammten, war bis auf eine illegitime Nebenlinie erloschen. Es war den Leitern der kurialen Politik klar, dass in diesem Falle die deutschen Staufer als nächste Agnaten Friedrichs II. Ansprüche auf Sicilien erheben würden. Ob diese Ansprüche berechtigt waren, mag hier unerörtert bleiben, sicher scheint mir, dass sie von Seite der Deutschen Staufer geltend gemacht worden wären. Die zweite Macht, die Ansprüche auf das Erbe erheben konnte, war der römische Kaiser und die dritte die Kurie. Beide machten in diesem Falle ihre bei Erledigung des Lehns in Kraft tretenden Rechte als Oberlehnsherren geltend. Wenn jetzt Heinrich verfügte, dass beim Erlöschen der sicilischen Staufer das Königreich an die Kurie fallen sollte, so verzichtete er als sicilischer König auf das diesem zustehende Recht einen Erben zu ernennen und nahm ferner allen von Seiten der deutschen Staufer erhobenen Ansprüchen die rechtliche Grundlage. Zugleich verzichtete er als deutscher Kaiser auf die den Kaisern aus ihrer Lehnshoheit zustehenden Rechte, während er die kurialen Rechte voll und ganz anerkannte. Gering ist der Vorteil wahrlich nicht, der der Kurie aus dieser Bestimmung erwachsen konnte.

Alle beiden Bestimmungen sind Fälschungen, jene, nach der Konstanze Vollmacht über das Balium erhält, und jene zweite, nach der die Kurie rechtlich vor eventuellem Anspruch der staufischen Nebenlinien und der deutschen Kaiser auf Sicilien geschützt wird. Alle beiden können der ganzen Sachlage entsprechend erst nach 1198 entstanden sein, als Philipp bereits zum deutschen König gewählt und der Papst von der Kaiserin zum Balius eingesetzt war. Sie stimmen ferner völlig mit der nach des Kaisers Tod von der Kurie befolgten Politik überein. Doch ist dies nicht nur bei ihnen allein, sondern bei den ganzen von den Gesta überlieferten Bestimmungen der Fall.

Nach Heinrichs Tode erfolgte in Italien nicht zum we-

nigsten durch das Papsttum eine nationale Reaktion gegen die bisherige kaiserliche Politik. Das Bestreben der Kurie, speziell Innocenz III., war darauf gerichtet, sich an die Spitze dieser Bewegung zu stellen und die italienischen Staaten wenn nicht zu einem nationalen Staate zu verschmelzen, so doch wenigstens zu einer Art Staatenbund unter päpstlicher Leitung zu vereinigen. Nur unter der Vorherrschaft des Papsttums oder im Gegensatz zu diesem war eine Verwirklichung dieses Gedankens möglich. Die von den Päpsten erhobene und unter dem Bilde von der Sonne und dem Mond allegorisierte Forderung des päpstlichen Supremats über die weltlichen Staaten liess eine dritte Möglichkeit nicht zu. Damals glaubte Innocenz das Papsttum in der Lage, einen derartigen Gedanken zu verwirklichen. Gehörte doch fast ganz Italien vom Apennin südwärts rechtlich dem Papste, wenigstens nach der Auffassung von Innocenz. Das mathildische Gut war von Friedrich als Eigentum des Papstes anerkannt. Der Kirchenstaat war zweifellos Eigentum der Kurie, über Sicilien hatte es die Lehnshoheit inne. Die gleichen Rechte über Ravenna, Ankona und Spoleto sicherte ihr das Testament Heinrichs VI. zu. Damit erschien das Papsttum als die grösste territoriale Macht der Halbinsel.

In praxi allerdings war die Sachlage eine andere. Berücksichtigen wir im Einklang mit Artikel I des Fragments zunächst den Süden. Die grössten Schwierigkeiten bei der Verwirklichung seines Planes musste Innocenz bei den langobardischen Städten und ihrem Selbständigkeitsdrang finden. Dieser Teil des Landes war ausserdem bei der Nähe Deutschlands am ersten anzugreifen. Und das war dem Papste völlig klar, dass der deutsche König seinen Bestrebungen keineswegs ruhig zuschauen würde. Deshalb trat er auch auf die Seite Ottos IV. und ermöglichte so dessen Widerstand gegen den dem Welfen an Machtmitteln weit überlegenen Philipp von Schwaben. Des Papstes wichtigste Aufgabe war also, sich den Rücken zu decken. In Sicilien

hatte sich die Kaiserin an die Spitze der nationalen Bewegung gestellt, wahrscheinlich durch die Einsetzung des Markgrafen zum Regenten von Sicilien veranlasst. Doch stand ihre Macht auf so schwachen Füssen, dass es ihr nicht gelang, der in Sicilien ansässigen Deutschen Herr zu werden. Letztere blieben vielmehr trotz ihrer Ausweisung aus dem Lande auf ihren Festen und Burgen und eröffneten von hier aus einen Kleinkrieg gegen die Kaiserin. Um ihre Macht zu stützen, schloss sich Konstanze an das Papsttum an und erkannte für sich und ihren Sohn die päpstlichen Lehnrechte an. Dem Papst übergab sie auch die Regentschaft von Sicilien.

Man wird vielleicht fragen: Konnte denn diese tatsächliche Anerkennung dem Papste nicht genügen? Wozu noch die Fälschung? Diese Anerkennung reichte aber für die päpstlichen Absichten keineswegs aus. Der Papst suchte sich dauernd Einfluss in Sicilien zu schaffen und musste das, wenn anders seine italienischen Pläne nicht wie Seifenblasen wieder binnen Kurzem verschwinden sollten.

Friedrich und Konstanze hatten tatsächlich seine Lehnshoheit anerkannt, wozu suchte man also noch eine Anerkennung Heinrichs VI. zu erfinden? Weil eine Anerkennung der päpstlichen Rechte durch den deutschen Kaiser für das Papsttum von grösster Wichtigkeit war; schloss sie doch den Verzicht auf die dem Kaisertum zustehenden, noch von Heinrich so scharf betonten Lehnsrechte an Sicilien in sich. Mit Friedrichs Lehnshuldigung war dieser Verzicht nicht verbunden. Denn er war noch nicht zum Kaiser gekrönt und wurde nach der Wahl Ottos IV. auch weder vom Papst, noch seiner Mutter, noch den deutschen Fürsten als deutscher König anerkannt.

Wenn jetzt scheinbar der Kaiser in Art. I § 1 diese Anerkennung und damit den Verzicht aussprach, so schien rechtlich wenigstens die Kurie bei ihrer nationalen Politik in Unteritalien vor dem Eingreifen der deutschen Könige

geschützt zu sein. Gleichzeitig wurde auf diese Weise die für die Kurie nicht unwesentliche Tatsache geschaffen, dass alle bisherigen sicilischen Könige die Lehnshoheit der Kirche anerkannt hatten, und drittens war die Anerkennung der Lehnshoheit durch den Kaiser für die päpstliche Regentschaft eine grosse moralische Stütze, für die Verfügungen, den Heimfall des Landes an die Kurie betreffend, aber unerlässliche Vorbedingung.

Der erste Teil von § 2 enthält die Uebertragung der Vollmacht an die Kaiserin, nach eigenem Ermessen eine Regentschaft einzusetzen. Diese Vollmacht war, wie wir gesehen, erforderlich, um der Einsetzung des Papstes zum Regenten Rechtsgültigkeit zu verschaffen. Der Papst bedurfte dieser Regentschaft einmal, um den in staufischer Politik und als staufischer Parteigänger ergrauten Markgrafen aus Sicilien verdrängen zu können, da ihm dieser als Regent des Landes seine italienischen Pläne stören, wenn nicht gar unmöglich machen konnte. Zugleich sicherte er sich als Regent die Leitung der sicilischen Politik und war so in der Lage, die Kräfte des Königreichs in den Dienst seiner Bestrebungen zu stellen. Da der junge König ein Kind von 4—5 Jahren war, so war damit die Stellung Siciliens in der italienischen Politik für die nächsten zehn Jahre festgelegt, und wahrscheinlich auch für später, da Friedrich in Philipp den Räuber seiner Kaiserkrone sehen musste. Einen unangenehmen Streich konnte allerdings das Schicksal dem Papste spielen, wenn es den sicilischen König vom Schauplatz abrief, ehe ihm ein legitimer Nachkomme geboren war, der ihm auf dem Throne folgen konnte. Die dann um das sicilische Erbe ausbrechenden Kämpfe konnten dem Papsttum alle so wohl gezirkelten Kreise stören. Die deutschen Staufer wären sicherlich mit Ansprüchen aufgetreten. Da sie die deutsche Kaiserkrone inne hatten, konnten sie ihren Bemühungen durch den Hinweis auf die ihrer Obhut anvertrauten Reichsrechte auf Sicilien erhöhten Nachdruck

geben. Und die Unionsbestrebungen der Staufer hatten, wie Burdach neuerdings in sehr überzeugender Weise dargetan hat, in Deutschland grossen Anklang gefunden.[147] Eine rechtliche Verfügung zu Gunsten der Kurie, wie sie in I § 2—3 des Testaments vorliegt, war daher für das Papsttum sehr wertvoll. Bot sie auch keine tatsächlichen Machtmittel, so setzte sie doch immerhin alle Bewerber um Sicilien der Kurie gegenüber moralisch ins Unrecht.

Um eine neue Union unmöglich zu machen, lässt man also im zweiten Teil von § 2 und in § 3 den Kaiser für den Fall, dass sein Sohn kinderlos stirbt, den Heimfall des Landes an die Kurie verfügen. Die unerlässliche Vorbedingung dafür enthielt bereits § 1, die Anerkennung der päpstlichen Lehnshoheit durch den Kaiser.

So wurde Innocenz zum eigentlichen Herrn von Sicilien.

Weiterer Sicilien betreffender Bestimmungen zu Gunsten der Kurie bedurfte es nicht, der Artikel I des Fragments enthält alle die Punkte, die dem Papste bei der von ihm verfolgten Politik für den Augenblick oder für die Folgezeit von Wichtigkeit erschienen.

Die zweite Aufgabe des Papsttums in der italienischen Politik bestand darin, sich in den Besitz Mittelitaliens zu setzen. Norditalien schloss sich der ganzen politischen Lage nach von einer derartigen Richtung der päpstlichen Politik aus. Die norditalienischen Städterepubliken besassen eine viel zu grosse Macht, als dass hier eine Politik, die sie sich zu unterwerfen trachtete, jemals Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Das Papsttum konnte hier nur in Form der Bundesgenossenschaft auf Grundlage der Interessengemeinschaft gegen das Kaisertum Macht und Einfluss erlangen. Auch waren hier keine althergebrachten päpstlichen Rechte geltend zu machen, da das Papsttum deren nicht besass.

Für Oberitalien ebenfalls kaiserliche Bestimmungen zu

---

147. Burdach, Walther von der Vogelweide, Bd. I p. 165 ff.

erfinden, wäre müssig gewesen. Wie wir fernerhin noch deutlicher sehen werden, diente das Fragment wie die ganzen Gesta als Rechtfertigung der päpstlichen Politik speziell für Mittel- und Unteritalien. Eine derartige Rechtfertigung für Oberitalien war überflüssig, da die pästliche Politik hier so gut wie nichts erreicht und daher auch nichts zu verteidigen hatte.

Anders liegen die Verhältnisse in Mittelitalien. Hier besass die Kirche eine Territorialmacht im Kirchenstaat und erhob auf Grund der Konstantin'schen und Pipin'schen Schenkungen sowie des mathildischen Erbes Ansprüche auf die übrigen mittelitalischen Landschaften. Der Widerstand der einheimischen Städte gegen die Expansionsgelüste des Kirchenstaates war bei ihrer Schwäche nicht zu hoch anzuschlagen, ganz im Gegensatz zu Oberitalien, wo gerade die Städte der Gründung einer territorialen Macht, wie sie Friedrich I. versucht hatte, schier unüberwindbaren Widerstand entgegensetzten.

Der einzige Gegner, der hier, wie in Sicilien, der päpstlichen Politik gefährlich werden konnte, war das Kaisertum. Deshalb suchte sich die Kurie genau wie für ihr sicilisches Vorgehen auch für das in Mittelitalien den Schein der Rechtmässigkeit zu verschaffen, dadurch dass sie auch für diese Gebiete zu ihren Gunsten abgefasste kaiserliche Verfügungen vorwies.

Es lag nun nahe, einen Vorwand resp. Grund zu erfinden, der den Kaiser zu diesen Konzessionen veranlasst haben sollte, da die Angabe eines solchen Motivs nur geeignet war, den Schein der Echtheit zu erhöhen. Als Grund finden wir angegeben, quod dominus papa et ecclesia Romana illud (id est imperium) filio nostro confirment. Für diese confirmatio nun erhielt die Kurie das mathildische Gut. Ferner wird ihr Integrität des Kirchenstaates versprochen und drittens wird dem Markgrafen als Inhaber der Mark Ankona, des Herzogtums Ravenna etc. befohlen, seine Länder vom Papste zu Lehen zu nehmen.

Zunächst fällt die völlig allgemein gehaltene Begründung dieser Verfügungen auf. Der Papst soll dem jungen Friedrich imperium confirmare. Der Ausdruck ist so allgemein und unverbindlich gehalten, dass er mit Recht als nichtssagend bezeichnet werden kann, und seine rechtliche Tragweite ist in der Tat keineswegs klar. Der Ausdruck regnum confirmare wird von Leo Cassinensis[148] gebraucht, um das Eintreten Victors II. für Heinrich IV. beim Tode seines Vaters zu schildern. Doch wird hierdurch die rechtliche Bedeutung keineswegs geklärt. Sollte der Papst ihn zum Kaiser krönen, sollte er die deutschen Fürsten unter Androhung kirchlicher Strafen zwingen auf ihrer Wahl zu beharren, oder sollte er nur ganz allgemein sein moralisches Ansehen zu Gunsten seines Schützlings geltend machen? In der Tat weiss auch weder Ficker noch Winkelmann genau anzugeben, was unter diesem Ausdruck zu verstehen sei. Ficker gibt diese in der Unklarheit des Ausdrucks begründete Unkenntnis selbst zu. Irgend eine Rechtsverbindlichkeit für die Kurie, direkt Schritte zu Gunsten des ihr Anempfohlenen zu tun, besteht nach meiner Ansicht nicht, auch wenn sie das Gegenangebot, das mathildische Gut annahm. Die Kurie hatte eben einfach den erwählten deutschen König zum Kaiser zu krönen und zwar, wie Ficker annimmt, wahrscheinlich erst, wenn er herangewachsen war.

Man hat nun angenommen, der Kaiser habe die Kurie durch diese Bestimmung zu einer sofortigen Krönung seines Sohnes veranlassen wollen. Warum wählte er aber dann einen derartig allgemein gehaltenen Ausdruck, der keinen

---

148. ad. annum 1056—57. M. G. Script. VII, p. 690: Interea Apostolicus (Victor II.) ultra montes profectus ibique iam imperatorem languentem reperiens, usque ad eius obitum cum illo est moratus, filioque parvulo quinque circiter annorum, quem in manu eius pater reliquerat, regni totius optimates iurare faciens eumque in regno confirmans reversus tandem in Tusciam est. cfr. Waitz, Verfassungsgesch. Bd. VII p. 132 (erste Aufl.).

sicheren Anhaltspunkt, für die Richtung seiner Wünsche bietet? Wir hatten bereits einmal im Testament mit einem derartig unbestimmten, dehnbaren Ausdruck zu tun, ich meine das securitatem facere in Art. I § 1. Man hat geglaubt, der Kaiser hätte ihn deshalb gebraucht, weil er selbst nicht hätte aussprechen wollen, dass sein Sohn den Lehnseid leisten solle. Aber genau genommen war der unklare Ausdruck doch einzig und allein im Interesse der Kurie, denn sie war dadurch in den Stand gesetzt, immer solche Forderungen zu stellen, die im gegebenen Moment Aussicht auf Erfolg hatten, ohne klar ausgesprochene Verpflichtungen übernehmen zu müssen. Und war der Nachfolger des Kaisers wirklich in der Lage, den Lehnseid verweigern zu können, so war ihm gerade jener dehnbare Ausdruck im Wege, mit dessen Hilfe ihm die Kurie entgegenhalten konnte, Heinrich VI. habe bereits die Leistung des Lehnseides angeordnet. Genau in der nämlichen allein für die Kurie vorteilhaften Weise finden wir Art. II § 1 das imperium confirmare gebraucht.[149] Da Philipp und Otto bereits gewählt waren, so war diese Bestimmung um so belangloser, als die Kurie sagen konnte, da die Deutschen selbst Friedrichs Wahl nicht als rechtsgültig anerkannt, sondern einen neuen König gewählt hätten, so hätte sie diesen ihrer Verpflichtung entsprechend als zukünftigen Kaiser betrachtet, denn nur den deutschen, nicht den sicilischen König müsse sie krönen. Sie hätte schon guten Willen gehabt, Friedrich anzuerkennen, die Deutschen selbst hätten sie aber zu einer anderen Stellung gezwungen. Diese Bestimmung verpflichtete also die Kurie zu nichts und bot ihr doch Handhaben neuerdings Ansprüche auf Tuscien zu erheben.

Eine neuerdings erfolgte Anerkennung der päpstlichen Rechte über Tuscien war in Anbetracht der Tatsache, dass

---

149. Hier fällt doch ausserdem die für Art. I § 1 als Erklärungsgrund beigebrachte Rücksicht auf die Kaiserwürde fort.

die Kirche trotz des Friedens von Anagni nicht in den tatsächlichen Besitz des Landes gelangt war für die Kurie von grossem Wert, umsomehr als nach der Fassung dieses Paragraphen — er spricht von restituatur — die Reichsgewalt selbst den Papst in den Besitz des Landes setzen sollte. Ficker schätzt den Wert so hoch ein, „dass der Verzicht auf alles, was das Reich bisher innerhalb des Patrimoniums in Händen hatte und die Ueberlassung des mathildischen Gutes für die Kirche so wertvoll waren, dass der Kaiser wohl erwarten durfte, dieselbe dadurch zum Eingehen auf seine Wünsche zu bestimmen."[150]

Ich kann in dieser Ansicht nicht mit Ficker übereinstimmen. Wie ich später ausführen werde, konnte die Kurie sich überhaupt nicht mit einer Vereinigung Siciliens und Deutschlands einverstanden erklären und ehrlich befreunden, da es ihren ganzen Tendenzen zuwieder lief,das Kaisertum zu einer solchen Macht anwachsen zu lassen, dass es im Kampfe mit dem Papsttum die Vormacht für sich erlangen konnte.

An der Tatsache, dass Medisina und Argelata ausdrücklich vom mathildischen Gut getrennt sind, braucht man keinen Anstoss bezüglich einer Fälschung durch die Kurie zu nehmen. Da ja diese beiden Gebiete ihr in § 3 sowieso zufielen, konnte sich der Fälscher ruhig an die bestehenden Verhältnisse halten und sie beim Lehen des Markgrafen lassen. Doch darüber bei letzterem.

Ferner wird verfügt, dass das ganze Land von der Pagliabrücke bis nach Ceperanum der Kirche überlassen werden solle. Durch die Angabe dieser beiden Grenzen wurde das Patrimonium Petri bezeichnet. Diese Bestimmung war eigentlich überflüssig, weil selbstverständlich, standen doch der Reichsgewalt rechtlich keine Eingriffe in den Kirchenstaat zu. Doch erklärt sich die Aufnahme dieser ausdrück-

---

150. Sitzungsber. p. 278.

lichen Garantie der päpstlichen Rechte am Kirchenstaat aus den Ereignissen, die sich während Philipps Statthalterschaft in Tuscien abgespielt hatten. Philipp hatte nämlich mit bewaffneter Macht von Tuscien aus Streifzüge bis in die Nähe Roms gemacht und sich dabei das hier ausdrücklich als Eigentum des Papstes erklärte Monte Fiascone zum Stützpunkt genommen.[151] In Erinnerung an diese Ereignisse mag man am päpstlichen Hofe eine ausdrückliche Garantie des Kaisers für zweckmässig gehalten haben. Ficker hat aus der Tatsache, dass die Pagliabrücke bei Aquapendente und nicht Radicofani als Grenze angegeben ist, einen Grund für die Echtheit des Paragraphen erbringen wollen.[152] Nach längerer Erwägung kann ich aber diese Ansicht nicht teilen. Radicofani war die Grenzfeste Tusciens zum Patrimonium hin. Die Burg war erst von Friedrich I. erbaut. Innocenz liess sie nach Heinrichs Tod für die Kirche in Besitz nehmen und die Befestigungen verstärken. Später wird die Nennung Radicofanis als Bezeichnung der Nordgrenze des Patrimoniums üblich. Ficker argumentiert nun, dass die Kurie, wenn sie diesen Paragraphen gefälscht hätte, die wichtige Grenzfeste des Patrimoniums als Grenzort angegeben haben würde. Doch scheint mir diese Argumentation falsch. Da die Kirche in demselben Testament auch Tuscien für sich in Anspruch nahm, so war Radicofani sowieso in ihre Besitzungen mit einbegriffen. Ausserdem aber liegt in dieser Beweisführung ein Fehlschluss. Radicofani ist nach Ficker zum ersten Male in einer Urkunde Ottos IV. vom 8. Juni 1201 als Bezeichnung der Nordgrenze des Patrimoniums nachweisbar.[153] Wir enthalten also durch die Nichterwähnung Radicofanis kein Argument für die Echtheit sondern höchstens für die Zeit der Entstehung dieses Paragraphen. Es ist nämlich anzunehmen,

---

151. Ficker, Sitzungsber. p. 274.

152. Sitzungsber. p. 275f.

153. Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II p. 389 § 365: Radicofani usque ad Ceperanun.

dass er vor Anfang 1201 entstanden ist. Die Frage, ob Fälschung oder Echtheit anzunehmen sei, wird durch die Erwähnung der Pagliabrücke als Grenze nicht berührt.[154]

Muss ich so den Ausführungen Fickers abermals widersprechen, so freut es mich doppelt, seiner Ansicht in Bezug auf § 3 beipflichten zu können, allerdings mit dem Vorbehalt, dass ich nicht wie Ficker in Markward den Fälscher sehe, sondern ihn am päpstlichen Hof suchen zu müssen glaube. Hatte es sich bei den Bestimmungen über das mathildische Gut und das Patrimonium um unzweifelhafte Rechte der Kirche gehandelt, so liegen hier die Verhältnisse völlig anders. Die frühere Anschauung ging allerdings dahin, dass die von der Kirche nach Heinrichs Tod auf Ankona, Ravenna und Spoleto erhobenen Ansprüche nach der Anschauung der Zeitgenossen berechtigt gewesen seien. Hiergegen hat Ficker nachgewiesen, dass „solche Ansprüche der Kurie in der Zeit vor dem Tode des Kaisers gar nicht erhoben wurden, dass sie dem Reiche insbesondere seit dem Frieden von Venedig den rechtmässigen Besitz jener Lande gar nicht bestritt."[155]

Es sind also Reichsgüter, die der Kaiser hier „in unverantwortlicher Weise"[156] der Kirche preisgab. Heinrich hatte schon einmal durch sein eigenmächtiges Schalten mit dem Reichsgut den Protest der Fürsten wachgerufen, durch den gezwungen er die Schenkung rückgängig machen musste.[157] Ficker macht mit Recht darauf aufmerksam, dass ein derartiges Umgehen mit Reichsgut nur geeignet gewesen wäre, im Reiche gegen die Nachfolge seines Sohnes böses Blut zu

---

154. Nach Jung war die Pagliabrücke als Grenzbestimmung für diese Zeit keineswegs ungewöhnlich. Abhandlung des Instituts für Oesterreichische Geschichtsforschung 1904, p. 26.

155. Sitzungsbericht p. 279.

156. ibid. p. 285.

157. Die Schenkung der Abtei Erstein an Strassburg cfr. Toeche l. c. p. 118.

erregen. Dazu war diese Abtretung von Reichsgut aus eigener Willkür des Kaisers rechtsungültig und für das Reich niemals verbindlich. Aus diesen und anderen in den Ereignissen, die dem Tode des Kaisers folgten, liegenden Gründen glaubt Ficker in dieser Bestimmung eine Fälschung sehen zu müssen.

Ich glaube, dass ausserdem § 3 in direktem Widerspruch zu anderen und zwar echten Bestimmungen des kaiserlichen Testaments steht, nämlich zu denen, in welchen Markward zum Regenten von Sicilien eingesetzt ist. Vergegenwärtigen wir uns kurz die Sachlage.

Im Gegensatz zum Papsttum, das sich auf die Seite Tankreds von Lecce gestellt, hatte Heinrich den Kampf um Sicilien begonnen. Dem Zwang der Lage gehorchend hatte das Papsttum zwar den offenen Kampf gegen ihn und seine Herrschaft in Sicilien aufgegeben, es konnte aber seiner Politik und seiner ganzen Vergangenheit nach nie ruhig die Verbindung Siciliens mit dem Reiche dulden geschweige denn sich ehrlich mit ihr aussöhnen. Solange diese Verbindung bestand, musste die Kurie aus Notwendigkeit ihre Gegnerin sein. Es war deshalb ausser jedem Zweifel, dass sie jede Gelegenheit ergreifen würde, die verhasste Verbindung zu sprengen, um wieder frei aufatmen zu können. Dazu bestanden zwischen Heinrich und dem Papst bezüglich Siciliens die schwersten Differenzen, und nur die Ohnmacht des letzteren liess es nicht zu offenen Feindseligkeiten kommen. Den Austrag dieser Differenzen übernahm nun beim Tode des Kaisers sein Erbe oder, da dieser noch unmündig war, der Regent von Sicilien, der durch seine Stellung als Regent sofort in schärfsten Gegensatz zum Papste trat. Zu diesem Regenten soll nun laut echter Bestimmungen Markward von Anweiler ernannt sein. Und dasselbe Testament soll den designierten Gegner des Papstes und Verfechter der staufischen Rechte zum Lehnsmann desselben Papstes erklärt haben? Das erscheint mir doch mehr als unwahrscheinlich, das wäre geradezu widersinnig.

Der Lehnsmann hatte dem Lehnsherrn Gehorsam zu leisten, er hatte ihm in den Krieg zu folgen. Wie nun, wenn es zwischen Sicilien und dem Papste zu kriegerischen Verwicklungen gekommen wäre? Dann müsste der Lehnsmann Markward gegen den Regenten Markward zu Felde ziehen. Es musste also entweder der Regent oder der Lehnsmann treulos werden. Man hat vielleicht einzuwenden, der Kaiser habe beabsichtigt, dass Markward nur solange Lehnsmann des Papstes bleiben sollte, bis die staufische Herrschaft die erste gefährliche Krise überstanden hatte. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass das oben erwähnte Dilemma bei kriegerischen Verwickelungen durch diesen Einwand keineswegs aus der Welt geschafft ist, denn gerade in dieser ersten Zeit lag die Gefahr kriegerischer Verwicklungen sehr nahe.

Und ganz abgesehen von kriegerischen Verwicklungen wäre es sehr ungeschickt gewesen, einem Manne die Regentschaft anzuvertrauen, dem die Sorge um seinen Besitz und die Verpflichtungen dem Feinde des Landes gegenüber bei der Vertretung der Interessen des ihm anvertrauten Landes die Hände banden.

Aus allen diesen Gründen schliesse ich mich Ficker an, in Art. II § 3 eine Fälschung zu sehen und zwar im Gegensatz zu Ficker eine Fälschung der Kurie. Der Kaiser hatte nicht das geringste Interesse, seinen Regenten von Sicilien zum Lehnsmann des Papstes zu machen. Wohl aber hatte die Kurie den grössten Vorteil davon, wenn Markward auf Grundlage der in § 3 formulierten Bedingungen seine bisherigen Besitzungen von der Kirche zu Lehen nahm. Denn sie gewann nicht nur den Besitz jener Länder, sondern auch den Markgrafen selbst. Und gerade einer derartigen Persönlichkeit bedurfte die Kirche bei ihren Rekuperationen in Mittelitalien. Denn sie selbst war zu schwach, den Städten gegenüber sich durchzusetzen, sobald diese vereint Widerstand leisteten. In Tuscien hätte Innocenz wahr-

scheinlich nicht dem Städtebund gegenüber zurückweichen müssen, wenn der kriegstüchtige, in Italien überall gefürchtete Markgraf die päpstliche Sache vertreten hätte. Es scheint mir wahrscheinlich, dass dieser § die Bedingungen enthielt, unter denen die Kurie den Markgrafen als Lehnsmann anzunehmen bereit war.

Wäre Markward hierauf eingegangen, so hätte der Papst auch Sicilien gegenüber freie Hand gehabt und vor allem das Durchgangsland vom Reich nach Sicilien in der Hand eines Mannes gewusst, der mit den italienischen Streitkräften wohl dem heranziehenden Reichsregenten wenn auch nicht den Weg sperren, so doch grosse Schwierigkeiten hätte bereiten und Sicilien stets in Unruhe erhalten können.

Man könnte mir den Bericht der Gesta entgegenhalten, nach welchem Markward selbst dem Papste angeboten, Lehnsmann der Kirche zu werden. In cap. IX berichten uns nämlich die Gesta von Verhandlungen, die der Markgraf mit der Kurie anzuknüpfen suchte, um sie zu bewegen von dem feindlichen Vorgehen in der Mark abzulassen. Das erste Mal versprach er auf Grund des kaiserlichen Testaments die Macht der Kurie zu einer solchen Grösse zu erheben, wie sie sie vorher nie besessen. Das zweite Mal bot er dem Papste an, seine Länder von ihm zu Lehen zu nehmen und ihm eine grosse Summe Geldes zu zahlen. Beide Male zerschlugen sich die Verhandlungen, weil der Papst suspectum habebat fraudem ipsius. Ob die Angebote des Markgrafen vom Verfasser der Gesta der Wahrheit getreu wieder gegeben sind, darüber fehlt uns der direkte Beweis.[158] Doch haben wir allen Grund dem Verfasser in allen Markward bezüglichen Stellen zu misstrauen. Denn einmal verschweigt

158. Mir will scheinen, als bezweckten diese Angaben nur die Glaubwürdigkeit des später mitgeteilten Testaments und seiner Bestimmungen dadurch zu erhöhen, dass der Feind des Papstes selbst auf Grund desselben sich in Verhandlungen habe einlassen wollen und so dessen Gültigkeit und Echtheit anerkannt habe.

er, wie wir bereits gesehen haben, die Ernennung des Markgrafen zum balius regni, dann berichtet er uns im 23. cap., Markward habe den Erzbischof Konrad von Mainz mit dem Angebot an den Papst geschickt, ihm Sicilien zu verleihen, dafür wolle er der Kurie grosse Konzessionen machen. Ebenso soll er den Beweis dafür haben erbringen wollen, dass Friedrich ein untergeschobenes Kind sei, und ferner diesem nach dem Leben getrachtet haben. Schon der Bericht über die Sendung Erzbischof Konrads zeigt die ganze verläumderische Tendenz der Gesta dem Markgrafen gegenüber. Denn Konrad war gerade einer der treuesten Anhänger des jungen Kaisersohnes, er würde sich wohl am allerwenigsten zu einem solchen Auftrag verstanden haben. Dass der Bericht der Gesta hier etwas verbergen will, zeigt auch der von ihnen angegebene Grund für die päpstliche Ablehnung: quia suspectum habebat fraudem ipsius. Der Grund ist so nichtssagend als nur möglich, und man kann mit Sicherheit behaupten, dass er nur fingiert ist. Der Papst hätte ganz gerne die deutschen Lehnsträger in Mittelitalien als Lehnsleute der Kirche angenommen. Das sehen wir aus den von den Gesta berichteten Verhandlungen mit Konrad von Spoleto. Hier wich der Papst nur vor der öffentlichen Meinung zurück, die sich wegen des Paktierens mit dem Landesfeinde und Barbaren in gefährlicher Weise gegen ihn erhitzte.

Dieses Motiv hat nach meiner Ansicht sicherlich bei den Verhandlungen mit Markward mitgespielt. Doch scheint es mir nicht ausschlaggebend gewesen zu sein. Der Vorteil, den der Papst mit der Gewinnung eines starken Vasallen eintauschte, wäre schliesslich gross genug gewesen, über die öffentliche Meinung hinwegzugehen. Eine Konzession aber, die der Papst unter allen Umständen verlangen zu müssen glaubte, scheint der Markgraf ihm nie haben machen wollen, nämlich auf das balium Siciliae zu verzichten. Der Papst legte gerade darauf den grössten Wert und zwar mit Recht. In Sicilien war Konstanze die Leiterin der Politik

und sie musste infolge der unsicheren Stellung, die sie einnahm, sich völlig an die Kurie anlehnen. War es ihr doch nicht einmal möglich, sich im eigenen Lande als Herrin durchzusetzen. Die von ihr ausgewiesenen deutschen Kapitäne leisteten hinter den Mauern ihrer Burgen ihr erfolgreich Widerstand und verblieben im Lande.

Ebenso günstig war es für die Kirche, dass der Markgraf im eigenen Lande der Aufständischen nicht Herr werden konnte. Beide Herrschaften getrennt, waren der Kurie gegenüber ungefährlich, da sie auf das Wohlwollen derselben angewiesen waren, um sich behaupten zu können. Diese Politik des divide et impera durfte der Papst aber unter keinen Umständen aufgeben. Deshalb konnte er nicht zugeben, dass Markward etwa gar im Einverständnis mit der Kurie das Balium an sich riss. Dann hätte die Kurie wieder wie in der letzten Zeit Rogers II. einem starken Königreich Sicilien, dessen Machtmittel noch durch die Mittelitaliens vermehrt waren, gegenüber gestanden. Und was dann die Folge sein würde, darüber musste sich Innocenz klar sein. Dann würde Markward, der ja Philipp bereits als deutschen König anerkannte,[159] wieder in Verbindung mit dem Reich getreten sein, und der Papst wäre aus dem Regen in die Traufe gekommen. Die Ansprüche des Markgrafen auf das Balium waren der eigentliche Grund für seine Exkommunikation gewesen, denn sein Verzicht auf sie bildet den ersten und wichtigsten Punkt in dem Eide, den er zu leisten hatte, um die Rücknahme der Exkommunikation zu erlangen.[160] Und da der Markgraf, wie wir aus dem Bericht der Gesta[161] entnehmen können, niemals ernstlich auf das Balium verzichtet hatte, so haben die Gesta recht, wenn sie seine Angebote, die Macht der Kirche zu mehren und ihr Lehnsmann zu werden, als fraus bezeichnen.

159. Prinz l. c. p. 79.
160. Innoc. III ep. II No. 167 l. c. p. 716ff.
161. cap. 9ff.

Man hat bisher angenommen, dass diese Bestimmung für jene zwei Verhandlungen Markwards mit dem Papste geschaffen wurde, um dem Markgrafen wenigstens den Schein einer moralischen Berechtigung zu geben für den Fall, dass er Lehnsträger der Kurie geworden wäre. Mir scheint diese Ansicht jedoch irrig. Wie wir gesehen, kannte die Kurie so gut wie Markward das Testament, beide hatten es daher nicht nötig einander Fälschungen vorzulegen, die sie doch sofort als solche erkennen konnten. Und wenn Markward diesen § deshalb gefälscht hätte, weil er der öffentlichen Meinung gegenüber sich decken wollte, so hätte er doch nicht die unerfüllbaren Vorbedingungen daran geknüpft, die Kurie solle Friedrichs imperium confirmare, nachdem er selbst bereits Philipp öffentlich als König anerkannt hatte. Es musste ihm doch klar sein, dass er dadurch sich die Berechtigung zu seinem Vorgehen geradezu absprach. Markward konnte nach meiner Ansicht der Fälscher nicht sein, auch konnte die Fälschung in vorliegender Fassung nicht für jene Verhandlungen geschaffen sein. Ich glaube vielmehr annehmen zu dürfen, dass sie für die 1205 nach Ancona geschickte päpstliche Gesandschaft hergestellt wurde. Man nahm nur den Inhalt jener Verhandlungen, der in Mittelitalien wohl nicht unbekannt geblieben war, wieder auf, vielleicht lehnte man sich auch an die von Heinrich VI. für Markward ausgestellte Lehnsurkunde an. Es erhöhte die Glaubwürdigkeit, wenn man die von Heinrich VI. dem Markgrafen zugestandene Erblichkeit des Lehns darin beliess. Die kurialen Interessen wurden nicht dadurch geschädigt. Der Markgraf — so konnte die Kurie einwenden — war eben seines Lehns verlustig gegangen, weil er die päpstliche Lehnshoheit nicht anerkannte. Und mit ihm seine Familie. Warum sollte man auch nicht ruhig einen Erben erwähnen, der um jene Zeit in Italien längst für tot gelten musste. Man hat die nahe liegende Frage vielfach erörtert, warum sich keine Bestimmung über das Herzogtum Spoleto, das die

Verbindung zwischen dem Patrimonium und den Besitzungen des Markgrafen bildet, in dem von der Gesta überlieferten Fragment finde. Man ist zu der nach meiner Ansicht wohlberechtigten Annahme gekommen, dass ein den Bestimmungen über Ancona entsprechender Paragraph vorhanden gewesen sein muss, wenn die Bestimmungen über Ancona echt sind.[162] Wenn nun aber diese Bestimmungen gefälscht sind, so bleibt die Frage, ob etwa auch für Spoleto gefälschte Bestimmungen vorhanden waren. Möglich ist es immerhin, da auch mit Konrad Verhandlungen über seine Aufnahme in den Lehnsverband gepflogen wurden. Vielleicht erschien aber dem Verfasser der Gesta die Ueberlieferung dieser Paragraphen überflüssig, weil ja Herzog Konrad nicht in Unfrieden sein Land verlassen, sondern direkt durch einen Vertrag der Kurie, die allerdings sich bereits in den tatsächlichen Besitz gesetzt hatte, dasselbe preisgab. Vielleicht wollte auch der Verfasser der Gesta 1208 gar nicht mehr daran erinnern, dass das jetzt päpstliche Spoleto eigentlich Reichsgut war. Doch halte ich für müssig, noch weiter leere Vermutungen über die Möglichkeit oder Nichtmöglichkeit derartiger Paragraphen aufzustellen, da ein sicheres Ergebnis bei dem heutigen Stande unserer Kenntnis ja doch ausgeschlossen ist.

Der erste Teil unserer Untersuchung, die rechtliche Bedeutung und Tragweite der uns überlieferten Fragmente des kaiserlichen Testaments im Vergleich zur vorhandenen Rechtslage Süd- und Mittelitaliens hat kein beweiskräftiges Argument für das von den Gesta überlieferte Fragment erbracht. Vielmehr haben sich einige schwerwiegende Gründe für die Unechtheit der angefochtenen Bestimmungen ergeben und Winkelmanns Beweisführung hat sich als wenig stichhaltig erwiesen. Nur eines der von Winkelmann beigebrachten

---

162. Winkelm. Forsch. p. 477. Ficker, Sitzungsber. p. 286/87 Prinz l. c. p. 53.

Argumente habe ich bisher nicht berücksichtigt, und zwar aus dem Grunde, weil es mir eine spezielle Behandlung nach Abschluss der die Rechtslage behandelnden Untersuchung zu erfordern schien.

Denn dieses Argument ist völlig allgemeiner Natur, es betrifft den Lauf der dem Tode des Kaisers folgenden Ereignisse. Als so ziemlich den wichtigsten Grund für die von ihm verfochtene Echtheit des Gestafragments erklärt nämlich Winkelmann die Wahrnehmung, dass das von den Gesta überlieferte Fragment der allgemeinen Sachlage, wie sie sich in den Augen des sterbenden Kaisers abspiegeln musste, nicht nur nicht entgegen, sondern vollkommen angemessen ist.[163]

Winkelmann glaubt annehmen zu müssen, dass dem sterbenden Kaiser die Zukunft seines Sohnes recht trostlos erscheinen musste, denn es wäre auf die Treue der deutschen Fürsten nicht zu bauen gewesen, die Italiener aber, und speziell das erst nach so schweren Kämpfen unterworfene Sicilien lauerten auf jede Gelegenheit sich frei zu machen. Auch die Kirche musste sich bei dem noch andauernden Zwiespalt wegen ihrer Lehnsrechte über Sicilien auf die Seite der Gegner stellen. Kurz, der Kaiser musste nach Winkelkelmann ringsum nur Feinde sehen, er ahnte den Zusammenbruch des Jahres 1198 schon voraus.

Deshalb gedachte er — so erklärt sich Winkelmann Heinrichs Gedanken auf dem Sterbebett — wenigstens das Papsttum für seinen Sohn und dessen Herrschaft zu gewinnen. Denn dieses wäre allein in der Lage gewesen, durch sein Eintreten für Friedrich die Auflösung der Union zwischen dem Reich und Sicilien zu verhindern und dem gewählten König Krone und Macht zu erhalten. Der Kaiser sah bereits mit prophetischem Blick die Königswahlen des Jahres 1198. So ungefähr argumentierte Winkelmann und Ficker und Prinz schliessen sich ihm an.

---

163. Forsch. p. 479.

Ich gebe selbstverständlich zu, dass bei den Wirren, die dem Tode des Kaisers folgten, ein Eintreten der Kurie zu Gunsten des jungen Staufers von grossem Vorteil für die staufische Sache gewesen wäre. Untersuchen wir jedoch, welche Ereignisse die Union zertrümmerten, so finden wir zunächst den Abfall der Kaiserin von der staufischen Sache und dann als wichtigstes, allein ausschlaggebendes Moment die Doppelwahl von 1198. Mag nun die Kurie auch bei Konstanzens Vorgehen die Hand mit im Spiele gehabt haben, die Triebfeder der Wirren in Deutschland war nicht sie, sondern der Erzbischof von Köln. Und dessen Motiv war krasser Eigennutz; weitsichtige politische Pläne oder eine Beeinflussung durch die Kurie waren, so weit wir erkennen können, nicht mit im Spiel. Erst nach der Wahl Ottos IV. aber erhielt die Kurie eine entscheidende Rolle. Durch ihr Eintreten für den Welfen wurde diesem überhaupt erst möglich dem Staufer erfolgreich Widerstand zu leisten.[164]

Diese Stellung der Kurie soll nun der Kaiser 1197 bereits vorausgeahnt und deshalb auch in seinem Testament den Versuch gemacht haben, die so wichtige Kurie für die staufische Sache zu gewinnen. In Anbetracht ihrer grossen Bedeutung sei ihm kein Opfer zu gross gewesen.

Wir hatten bereits gesehen, wie sehr das von den Gesta übermittelte Fragment in den Zielen der in ihm enthaltenen Bestimmungen mit den Absichten der päpstlichen Politik seit dem Jahre 1198, die doch mit völlig anderen Verhältnissen gegenüber denen des Jahres 1197 zu rechnen hat, übereinstimmt. Mit wahrhaft prophetischem Blick muss Heinrich auf seinem Sterbebette den Lauf der Dinge vorausgesehen haben. Ich muss allerdings bekennen, dass gerade dieses prophetische Vorausahnen mich geradezu mit Misstrauen in die Echtheit des Gestafragments erfüllt. Ich erinnere mich

---

164. Winkelmann in den einschlägigen Abschnitten seines Philipp von Schwaben.

eines Ausspruches, den Heigel bei der Besprechung der Verdienste Friedrichs des Grossen um die Einigung Deutschlands tat, und der dahin ging, dass man bei der Beurteilung der Politik dieses grossen Herrschers sich von den seit den Freiheitskriegen mächtig entflammten Einigungsbestrebungen nicht den Blick trüben lassen dürfe. Man dürfe nicht vergessen, dass er nicht wissen konnte, dass die Schlachten von Königgrätz und Sedan siegreich für Preussen ausfallen würden. Das gleiche Verhältnis scheint mir bei der Beurteilung Heinrichs VI., seiner Politik und seines Testamentes vorzuliegen. Wenn wir ihn und seine Absichten recht verstehen wollen, so müssen wir die seinem Tode folgenden, für Deutschland so unheilvollen Jahre ausser Acht lassen.

Nach Winkelmann musste dem Kaiser die Zukunft seines Sohnes so erscheinen, dass ihm vor allem daran gelegen sein musste, die Kurie für sich zu gewinnen. Ehe wir uns aber auf eine Erörterung dieser Ansicht einlassen, müssen wir uns die Machtstellung des staufischen Hauses kurz vor Heinrichs Tode vergegenwärtigen.[165]

Das Reich hatte von jeher Ansprüche auf Unteritalien erhoben. Es war dadurch natürlich das in Sicilien regierende Herrscherhaus in eine den Kaisern feindliche Stellung gedrängt worden, deren Wirkungen sich dahin äusserten, dass Sicilien bei allen Streitigkeiten zwischen Kaiser und Papst auf der Seite des letzteren stand und ihm den Rücken deckte.

Friedrich I. erkannte folgerichtig, dass der Kampf zwischen beiden Mächten sich auf die Dauer nur dann zu Gunsten des Kaisertums entscheiden liesse, wenn es gelang, dem Papsttum seine sicilische Stütze zu nehmen und es von allen Seiten durch kaiserliches Gebiet einzuschliessen, so dass ihm die Bewegungsfreiheit genommen war. Aus

---

165. Siehe zu dem folgenden die einschlägigen Abschnitte bei Toeche, Heinrich VI. p. 496ff.

diesem Grunde betrieb er aufs eifrigste die Vermählung seines Sohnes mit der Erbin von Sicilien und suchte so das Ziel zu erreichen, das schon von seinen Vorgängern mit Waffengewalt erstrebt war. Und der unter Heinrich VI. erfolgende grosse Aufschwung, den die Macht und das Ansehen der deutschen Krone auch gegenüber dem Papsttum nahm, erfüllte die an die Vereinigung Siciliens mit dem Reich geknüpften Hoffnungen.

Die Kurie allerdings hatte keineswegs völlig teilnahmslos diesem Gang der Ereignisse zugesehen, sondern nach Friedrichs Tode sofort die in Sicilien beim Hinscheiden Wilhelms II. sich geltend machende nationale Bewegung zur Aufstellung eines Gegenkönigs benutzt. Doch hatten diese Bestrebungen keinen Erfolg, ebenso wenig wie der letzte, Anfang 1197 vom sicilischen Adel wiederum im Einverständnis mit der Kurie unternommene Aufstand. Im Sommer 1197 konnte Sicilien als definitiv unterworfen gelten. In Deutschland hatte Heinrich durch den glücklichen Zufall, der Richard Löwenherz dem Herzog Leopold in die Hände gespielt hatte, sich ohne Schwertstreich von einer gefährlichen Fürstenverschwörung befreien können, so dass seine Herrschaft überall im Reiche unbedingt anerkannt wurde. Er konnte jetzt an die Verwirklichung eines Gedankens gehen, der für Deutschland nicht allein, sondern für die Geschicke des ganzen Abendlandes von höchster Bedeutung gewesen wäre, nämlich an den Versuch, Deutschland in eine Erbmonarchie umzugestalten. Ende 1195 begann er die Verhandlungen mit den deutschen Fürsten, die zwar zunächst nicht den gewünschten Erfolg hatten, sondern für den Kaiser als Ergebnis nur die Wahl seines unmündigen Sohnes zum Nachfolger einbrachten. Der Kaiser gab fürs erste diesen Plan auf. Er dachte wahrscheinlich mit besserem Erfolge die Verhandlungen wieder aufnehmen zu können, wenn er den Kreuzzug glücklich beendet hatte. Auch um den Papst kümmerte er sich nach neuerdings (1197) fruchtlos

verlaufenen Verhandlungen nicht mehr. Mit dem Frühjahr 1197 sammelten sich in den sicilischen Häfen die Scharen der Kreuzfahrer. Eine Gesandtschaft ging ihnen voraus nach Byzanz, das sich mit einem jährlichen Tribut von 5000 Pfund Gold den Frieden erkaufte. Anfang September brach das Kreuzheer — stärker als das Barbarossas — zu Schiff nach dem Osten auf. Der Kaiser wollte in wenigen Tagen nachfolgen. Da machte der Tod am 28. September seinem Leben und seinen Plänen ein Ende.

Ehe wir jetzt auf die Frage eingehen, wie nun dem Kaiser auf dem Krankenlager die Zukunft erscheinen musste, ist es erforderlich, noch einen kurzen Blick auf seinen Charakter zu werfen. Man hat schon früh betont, dass der Charakter dieses Mannes in scharfem Widerspruch zu den Tendenzen des Gestafragments steht. Winkelmann sucht diesen Einwand mit folgenden Worten zu entkräften: „Gesetzt dass der Inhalt wirklich der Staatsdoktrin des Kaisers widerspräche: Heinrich VI. ist nicht der erste und nicht der letzte gewesen, der auf dem Sterbebette mit der gewaltigen Macht, welche über die Pforten des Jenseits verfügt, seinen Frieden gemacht hat, und sollte es auch die Verläugnung eines ganzen Lebens kosten.“ Ein Gewissenszwang zur Demütigung vor der Kirche bestand nicht für den Kaiser, da er sich nicht in irgend einer Kirchenstrafe befand. Die Kirche selbst hatte höchstwahrscheinlich noch keine Ansprüche auf Mittelitalien verlauten lassen, die politische Lage war den Plänen auf Erhaltung der Union durch die Macht seines Hauses keineswegs ungünstig. Und der stolze Staufer? Er der Lieblingssohn seines Vaters, hatte eine ausgezeichnete Erziehung genossen und nahm an den geistigen Bestrebungen seiner Zeit den regsten Anteil. Bleich und von schwächlichem Körperbau war er ein rastlos tätiger pflichttreuer Herrscher. Im persönlichen Verkehr nicht unliebenswürdig und hilfsbereit für seine Freunde, genoss er unter seinen Zeitgenossen das Ansehen eines klugen und

gerechten Königs. Rücksichtslos und entschlossen war er in seiner Politik und unerschöpflich in der Wahl seiner Mittel, dabei kannte er keine Rücksicht auf die Pflicht, unbedenklich wandte er jedes Mittel an, wenn es nur zum Ziele führte. Das rücksichtslose Verfolgen des erstrebten Zieles hat ihm manche Schwierigkeit geschaffen. Ein Zug ins Grosse ist das Charakteristikum seiner Persönlichkeit. (Siehe Burdach.) Dabei war ihm das Glück treu, so dass er „in Jünglingsjahren und in kurzer Regierung das Werk seines Vaters vollendet und die staufischen Ideen auf den Höhepunkt ihrer Verwirklichung gehoben hat. In Deutschland zittern die Fürsten so sehr vor der königlichen Gewalt, dass sie die Forderung einer erblichen Monarchie nicht ganz abzuweisen wagten. In ganz Italien herrscht der Wille des Kaisers, das oströmische Reich erwartet seinen neuen Herrscher; aus dem Orient eilen die Fürsten zur Huldigung. Unermessliche Schätze strömen aus den eroberten und bedrohten Reichen in die kaiserliche Kasse; der Welthandel ist den Deutschen geöffnet; eine Reichsflotte soll das Meer beherrschen. — Die Eroberung des normanischen Reichs hatte das Gleichgewicht zwischen Kaisertum und Papsttum vernichtet. Der Papst, aller Mittel der Selbständigkeit beraubt, scheint in Abhängigkeit vom Kaiser gesunken. In Italien eifert der gewaltige Prediger Joachim von Calabrien gegen das weltliche Treiben der Kirche, in Deutschland höhnen es die fahrenden Sänger; alle fordern Umkehr zu geistlicher Zucht und Beschränkung der Kirche auf geistliche Herrschaft. Dieselben Forderungen spricht die Wissenschaft durch Huguccio von Pisa aus. „In den geistlichen Dingen ist der Papst über dem Kaiser, in den weltlichen der Kaiser über dem Papst. Beide Mächte sind von Gott, und keine ist von der anderen abhängig; denn der Kaiser war früher, als der Papst.“ Nun feierte Heinrich den augenscheinlichsten Triumph über das Papsttum und führt als weltlicher Herrscher, ohne Mitwirkung

des Papstes, mit einer grossen, ihm dienstbaren Streitmacht den Kreuzzug.“[166]

Dass ein derartiger Charakter nicht zu Konzessionen geneigt war, liegt auf der Hand. Der Kaiser hatte auch gar keinen Grund, sich durch grosse Konzessionen einen Bundesgenossen zu erkaufen. Die einzige wirklich in Betracht kommende Gefahr für den Bestand der Union war nach Winkelmanns eigener Ansicht in der Wankelmütigkeit der deutschen Fürsten zu suchen. Man hat gerade das Argument besonders hervorgehoben. Nach meiner Ansicht ohne rechten Grund. Warum sollte der Kaiser befürchten, die deutschen Fürsten könnten ihr Wort brechen und von seinem Sohne abfallen? Bisher war in der deutschen Geschichte weder Otto II. noch Heinrich IV. während ihrer Minderjährigkeit derartigen Gefahren ausgesetzt gewesen. Mir scheint, dass dies Argument uns nur deshalb so wahrscheinlich dünkt, weil wir die Ereignisse des Jahres 1198 kennen; doch müssen wir von dieser Kenntnis absehen und uns völlig in die Lage Heinrich VI. versetzen. Der Kaiser musste sich sagen, dass die Regierung eines Minderjährigen zwar der Reichsgewalt nicht förderlich sein, wohl aber den partikularen Interessen der einzelnen deutschen Fürsten in hohem Grade entsprechen musste. Denn eine vormundschaftliche Regierung, die nie mit derartiger Kraft, wie die eines grossjährigen Kaisers selbst geführt werden konnte, war gerade dem Streben der Fürsten nach Selbständigkeit äusserst förderlich. Schon aus diesem Grunde war es wahrscheinlich, dass die Herrschaft Friedrichs II. auch fürderhin die Anerkennung der Fürsten finden würde. Und für die Richtigkeit dieses Gedankens ist die Tatsache ein sprechender Beweis, dass das Kreuzheer, sobald es vom Tode des Kaisers Kunde erhalten hatte, und damit also auch die angesehendsten Fürsten, wie der Erzbischof von Mainz, dem jungen Friedrich sofort den Treueid leistete. Die Stimmung im Kreuzheer war also, wie wir aus dieser Anerkennung ersehen

166. Toeche l. c. p. 496—97.

können, dem Nachfolger nicht ungünstig, auch die im Reich zurückgebliebenen Fürsten stellten sich anfangs, wie wir sehen werden, in ihrer Mehrheit auf die Seite des jungen Friedrich. Die Machtmittel des staufischen Hauses aber waren so gross, dass der Gedanke, auf sie die Erhaltung der Union zu stützen, keineswegs ungeheuerlich erscheinen musste. In erster Linie besassen die Staufer Geld, ein in jenen geldgierigen Zeiten äusserst wichtiges Kampfmittel. Das reiche Sicilien war ihre Schatzkammer. Dann verfügten sie über eine grosse, reiche und mächtige Ministerialität, die durch sie und in ihrem Dienste zu der einflussreichen Stellung gelangt war, die sie jetzt einnahm und deren Interessen eng an die Machtstellung der Staufer, speziell an ihre Stellung als deutsche Könige geknüpft waren. (Siehe Burdach.) Heinrichs Bruder Otto war im Besitz der Pfalzgrafschaft Burgund und der jüngste Bruder Philipp war Herzog von Schwaben. Von den Welfen war nur ein unmündiges Kind im Reiche anwesend. In Mittelitalien sassen treue Anhänger des Kaisers und in Sicilien herrschte nach dem blutigen Strafgericht des Frühlings 1197 die Ruhe des Todes. Dazu erhoben sich im Schosse der Kirche selbst Bewegungen, die auf eine Abkehr der Kirche von den in ihr eingerissenen weltlichen Bestrebungen hinzielten. Der gewaltige Abt Joachim, der kühnste Vertreter dieser Reformideen, fand weit und breit grosse Beachtung mit seinen Mahnungen.

Alle diese Erwägungen mussten die Erhaltung der Union nicht unwahrscheinlich erscheinen lassen. Hätte aber alles dies noch nicht den Kaiser auf den Gedanken bringen können, dass eine möglichst konzentrierte Zusammenfassung der beiden Teile des staufischen Besitzes im Reich und Sicilien die beste Stütze der Union war, so musste eine andere Erwägung ihn zu der Ueberzeugung bringen, dass sie die einzig mögliche war. Denn wenn die staufische Macht nicht ausreichte, die Union wider die ihr drohenden Gefahren zu

schützen, wenn ihr Bestand tatsächlich von der Haltung des Papsttums abhing, dann war sie — und darüber musste der Sterbende sich völlig klar sein — bereits verloren.

Die kurze Zeit des Bestehens der Union musste die Kurie über ihre politische Bedeutung aufs gründlichste aufgeklärt haben. Sie hatte bereits im Voraus erkannt, dass die Selbständigkeit des Königreichs Sicilien zu den Lebensbedingungen der päpstlichen Macht gehörte und deshalb mit allen Mitteln das nationale Königtum unter Tankred verwirklichen helfen. Nachdem ihr dies missglückt, war sie politisch fast an die Wand gedrückt worden, die Regierung Cölestins III. bedeutete für sie eine Zeit politischer Ohnmacht, nicht deshalb weil Cölestin selbst alt und vielleicht wenig befähigt war. Auch ein grösserer als er wäre durch die Uebermacht des Kaisertums Heinrichs VI. ebenfalls erdrückt worden. Es war deshalb für die Kurie unter den gegebenen Verhältnissen geradezu eine Unmöglichkeit, nach dem Tode des Kaisers in Ruhe mitanzusehen, wie sich die Vormundschaft in ihrer Herrschaft befestigte. Aber von ihr zu verlangen, für die Erhaltung der Union tätig einzutreten, das hiesse von einem Menschen verlangen, sich selbst die Schlinge um den Hals zu legen.

Man hat dem gegenüber eingewendet, der Kaiser habe wohl eingesehen, dass es für die Kirche bei den bestehenden Besitzverhältnissen so gut wie unmöglich sein musste, sich mit der Union abzufinden. Er habe deshalb, wie das Gestafragment angibt, der Kurie eine Vergrösserung ihrer Territorialmacht angeboten, die gross genug gewesen sei, der durch den Besitz Siciliens gewachsenen kaiserlichen Macht die Wage zu halten. Und als Gebiet habe er die an den Kirchenstaat grenzenden Reichslehen Ankona, Ravenna und Bertinoro, so wie das mathildische Erbe ausersehen. Dieser Gedankengang hat etwas bestechendes und ist auch Winkelmanns schwerwiegendstes Argument zu Gunsten der Echtheit des Gestafragments.

Nach meiner Ansicht jedoch ist die eine Prämisse für die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen der kaiserlichen und der päpstlichen Macht geradezu unwahrscheinlich. Waren denn die Machtmittel des Streifens von Mittelitalien nördlich von Ceperano bis zur Poebene wirklich so bedeutend, dass der Papst mit ihrer Hilfe dem Kaiser, der mit den vereinten Machtmitteln Deutschlands und Siciliens gegen ihn heranrückte, wirklich erfolgreichen Widerstand entgegensetzen konnte? Nach meiner Ansicht war der Papst auch im Besitze dieses Landes genau so wie früher dem Herrscher des vereinigten Deutschlands und Siciliens gegenüber machtlos. Er musste seine Streitkräfte nach zwei Seiten hin werfen, die sicilische Grenze war in bedrohlicher Nähe von Rom. Sie durfte nicht entblösst werden, da der Kaiser sicherlich von beiden Seiten zugleich den Angriff auf das päpstliche Gebiet unternommen hätte. Dazu verfügte Sicilien über eine seetüchtige Bevölkerung, seine Flotte war unter Roger II. der Schrecken von Byzanz gewesen. Das hatte Papst Innocenz wohl erkannt, als er mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften nach Konstanzes Tod zu verhindern suchte, dass Sicilien unter der Regentschaft des Markgrafen wieder von Deutschland aus politisch geleitet werden konnte.

Es gab bei den Tendenzen vom Papsttum und Kaisertum bis zur Zeit Bonifaz VIII. des Verfassers der Bulle Unam sanctam überhaupt kein gleichberechtigtes Nebeneinander der päpstlichen und kaiserlichen Macht, sondern nur ein entweder — oder. Schwärmer und ideale Reformatoren wie Huguccio von Pisa haben für die tatsächlichen Verhältnisse wenig Bedeutung, hat doch die Kirche bis in die neueste Zeit hinein nicht von ihren Versuchen abgelassen, die Staaten unter ihre Vormundschaft zu bringen. Heinrichs Bestrebungen hatten dem Kaisertum die führende Stellung verschafft und dadurch die Kirche aufs schwerste getroffen. Ein nur geringfügiges Zurückweichen und einige territoriale Con-

zessionen von politisch zweifelhaftem Wert konnten die Kurie nicht damit aussöhnen, dass sie fortan dem Kaisertum gegenüber eine Macht zweiten Ranges sein sollte. Winkelmann hat selbst die geringe Bedeutung dieser territorialen Konzessionen der Macht des Kaisertums gegenüber erkannt. Er selbst erklärt seine Ansicht vom Ausgleich der beiderseitigen Machtverhältnisse für falsch. Damals als nach Heinrichs Tod ganz Italien den Staufen verloren gegangen war, da war doch die Macht, die dem staufischen Reichsverweser entgegentreten konnte, eine ganz andere als der um Ancona, Ravenna und das mathildische Gut vermehrte Kirchenstaat. Trotzdem urteilt Winkelmann über die allgemeine Sachlage: „Wurde die bisherige Ordnung in Deutschland selbst nicht weiter gestört, dann hatte weder die Okkupation des Reichsguts durch die italienischen Gemeinden und Magnaten, noch die sich begründende päpstliche Herrschaft über Mittelitalien, noch die Selbständigkeit des sicilischen Königreichs, wie Konstanze sie sich dachte, irgend eine Aussicht auf dauernden Bestand.“[167]

Hier erklärt sich also Winkelmann selbst gegen sein wichtigstes Argument, er nimmt damit seiner ganzen Ansicht im hohen Grade die Wahrscheinlichkeit. Zur Herstellung des Gleichgewichts waren die Konzessionen nicht geeignet, sie besassen überhaupt nicht politisch für die Kurie einen Wert, der sich mit dem Siciliens für den deutschen Kaiser hätte messen können. Dagegen war der Wert der mittelitalienischen Reichslehen seit der Erwerbung Siciliens für den gemeinsamen Beherrscher beider Länder sehr gestiegen. Nachdem sie vorher als äusserst schwer festzuhaltende Vorposten nach Süden hin nur geringe Bedeutung gehabt hatten, wurde jetzt nach der Erwerbung Süditaliens ihre geographische Lage zum staufischen Besitz und damit ihre strategische Bedeutung sehr verschoben. Jetzt waren

167. Winkelmann, Philipp von Schwaben, Bd. I p. 42.

sie als die Landbrücke vom Reich nach Sicilien für den Kaiser unentbehrlich. Der Kaiser musste eine stets freie, in seinem völligen Besitz befindliche Heeresstrasse besitzen, um die Machtmittel des Reiches ungehindert in Sicilien und umgekehrt verwenden zu können. Selbst eine starke Flotte hätte diese Landverbindung nicht ersetzen können, da die Verbindung zur See zu leicht durch die Seestädte oder Byzanz gestört werden konnte. Auch zu den Zwecken einer geordneten Verwaltung war ein möglichst fester Zusammenhang der beiden Reiche erforderlich. Zwar hätte der Papst den Durchzug eines starken kaiserlichen Heeres wohl kaum hindern können, aber einmal kosteten selbst friedliche Verhandlungen über einen eventuellen Durchzug Zeit. Wie viel mehr ein nach dem Scheitern derselben unternommener gewaltsamer Durchmarsch. Dieser Verlust an Zeit konnte z. B. bei einem Aufstand in Sicilien die schwersten Folgen haben, ebenso konnte durch Sperrung der mittelitalienischen Heeresstrassen das rechtzeitige Erscheinen sicilischer Ersatztruppen auf einem eventuellen oberitalischen Kriegsschauplatz verhindert werden und verhängnisvolle Folgen haben.[168] Diese Möglichkeiten lagen nicht fern. Die strategische Wichtigkeit dieser Gebiete hatte Heinrich VI. wohl erkannt, das können wir daraus ersehen, dass er gerade seinen treusten in jahrelangen Kämpfen als kriegstüchtig erprobten Feldherrn Markward mit ihnen belehnte. Denn gerade hier war ein dem Kaiser treu ergebener, rasch entschlossener Mann am Platze. Er hatte nach zwei Seiten auf der Hut zu sein, gegen Rom und gegen Sicilien. Denn von Mittelitalien, dem Grenzlande Siciliens, konnte mit Leichtigkeit ein erst im Entstehen begriffener Aufstand der Sicilier im Keim erstickt werden, während umgekehrt, wenn Mittelitalien in stauferfeindlichen Händen war, von hier aus der Aufstand in Sicilien geschürt und ihm dadurch, dass aus dem Reich

168. cfr. Das Ausbleiben der Hilfstruppen Heinrichs des Löwen 1176.

herannahenden Truppen der Weg verlegt wurde, Zeit gegeben werden konnte, sich auszudehnen und grössere Rüstungen zu treffen. Aus strategischen Erwägungen schon musste also Heinrich eine Abtretung der mittelitalischen Reichslehen gänzlich ferne liegen.

Da so eine gütliche Gewinnung der Kurie unmöglich war, weil Heinrich ihr nichts bieten konnte, was sie mit der Union ausgesöhnt hätte, so blieb eben nur ein Weg. Nur ein Mittel gab es, die Kurie zur Anerkennung der Union zu bringen, nämlich das Bestehenbleiben eben dieser Union. Es blieb dem Kaiser weiter nicht übrig, als das eine, eine Regentschaft einzusetzen, die Verwaltung der weitausgedehnten Gebiete in geeignete Hände zu legen und es der Zukunft und den Machtmitteln der unierten Reiche sowie die Tüchtigkeit ihrer Verweser zu überlassen, ob sie sich und ihres unmündigen Königs Herrschaft gegen alle sie bedrohenden Gefahren würden behaupten können.

Man hat Heinrich den Vorwurf gemacht, er habe in phantastischer Weise einem Idol nachgejagt und speziell Winkelmann in seinem Philipp von Schwaben spricht ihm — ausgenommen in den Bestimmungen des Gestafragments — jeden politischen Sinn und Verständnis für das, was erreichbar war, ab. Doch scheinen mir angesichts der echten Testamentsbestimmungen diese Vorwürfe unbegründet. Jahrelange Kämpfe zu Gunsten des staufischen Hauses hatte der Kaiser schon durchgemacht, als ihm Weihnachten 1194 wider alles Hoffen ein Sohn geboren wurde, der der Erbe seiner Macht sein sollte. Als Wunder sahen die Zeitgenossen die Geburt des Kaisersohnes an und lange hielt sich die Legende, er sei ein untergeschobenes Kind gewesen. Auch der Kaiser schien alle Hoffnung auf einen Leibeserben aufgegeben zu haben, er wandte alle seine Liebe und Sorgfalt dem jüngsten Bruder Philipp zu, dem er den Vater ersetzte. In ihm musste er den künftigen Träger der staufischen Macht sehen, deshalb gab er ihm auch eine Erziehung, die

ihn zu dieser Stellung fähig machte. Mit inniger Liebe hing der junge Philipp an seinem kaiserlichen Bruder.[169] Was war natürlicher, als ihm die ihm früher für sein ganzes Leben gedachte Rolle als Herr der staufischen Macht wenigstens für die Zeit der Minderjährigkeit des Thronerben zu übertragen. So wurde denn Philipp zum Vormund seines jungen Neffen und zum Regenten aller seiner Lande, speziell aber für Deutschland, den wichtigsten Teil des kaiserlichen Erbes eingesetzt. Denn wenn Deutschland der Sache seines Sohnes treu blieb, so konnte dem sterbenden Kaiser die Kirche und ihre Tätigkeit unwichtig erscheinen. Winkelmann selbst spricht diese Ansicht unumwunden aus. Wir haben vollen Grund Philipp auch als Oberregent für das Königreich Sicilien anzusehen, er selbst nimmt dieses Recht für sich in Anspruch und hatte als der nächste männliche Verwandte des jungen Königs auch ein Recht dazu. Der ausser ihm noch lebende Bruder des Kaisers, Pfalzgraf Otto von Burgund, kümmerte sich weder bei Lebzeiten des Kaisers noch nach seinem Tode um die Angelegenheiten des staufischen Hauses. Durch die Einsetzung Philipps als Vormund war die Einheit der staufischen Herrschaft gewahrt und Philipp eine Macht gegeben, die, hätte er nur die nötige Tatkraft besessen, wohl ausgereicht hätte, die Union vor dem Verderben zu schützen. Heinrich aber hatte während der Zeit, wo er als Regent unter seinem Vater Italien verwaltete, während jener die Angelegenheiten des Reichs und speziell die Deutschlands in seiner Verwaltung hatte, erfahren, wie schwer es war, das weithin gestreckte Reich zu beherrschen. Unter seiner Herrschaft war noch Sicilien hinzugekommen. Aus Nützlichkeitsgründen teilte er deshalb die Verwaltung. Er gab Philipp, der als Herzog von Schwaben der mächtigste Fürst in Deutschland war, das Reich als Regierungsgebiet, Mittelitalien und Sicilien seinem Truchsess in Verwaltung.

---

169. Siehe dazu Toeche, Heinrich VI., Winkelmann, Philipp I. p. 18.

Doch behielt er seinem Bruder die Rolle eines obersten Regenten des ganzen staufischen Besitzes vor. Sein Truchsess, dem er die Regentschaft in Sicilien übergab, war Markward von Anweiler, Markgraf von Ancona, Herzog von Ravenna, Herr von Bertinoro, der zugleich als Herzog in der Romagna die Reichsgewalt ausübte. Markward, der Erzieher des Kaisers, hatte sich um die Eroberung Siciliens sehr verdient gemacht. Sein Schwert war in ganz Italien gefürchtet. Diesem tapferen und streitbaren Manne gab Heinrich die Reichslehen in Mittelitalien mit Ausnahme von Spoleto. Seine Herrschaft in der Romagna war durch die Belehnung mit den vom mathildischen Gut abgezweigten Gebieten Medisina und Argelata verstärkt. Zu diesem Vorgehen hatte sich der Kaiser deshalb entschlossen, weil der reichsunmittelbare Besitz in der Romagna nur unbedeutend war. So war Markward nach dem Kaiser unstreitig der mächtigste Fürst in Italien und durch die ihm verliehene Grafschaft Molise wurde er auch der bedeutendste Magnat im Königreich Sicilien. Es war aber für den Markgrafen als Regenten von Sicilien nur günstig, wenn er auch über Machtmittel verfügte, die ausserhalb Siciliens lagen.

Denn seine Position in Sicilien war eine sehr zweideutige. Er war zum Regenten für den jungen Kaisersohn als König von Sicilien berufen. Neben ihm aber stand noch der Kaiserin ebenfalls als Königin von Sicilien das Recht der Regierung im Lande zu. Aber die Kaiserin war der staufischen Universalherrschaft nicht günstig gesinnt und hatte schon früher einmal hinter dem Rücken ihres Gatten mit der sicilisch-nationalen Partei paktiert. Es war zu vermuten, dass sie ihren Einfluss jetzt wiederum zu Ungunsten der staufischen Sache geltend machen würde. Dies suchte der Kaiser zu verhindern, indem er ihr einen Regenten zur Seite stellte. Doch musste der Regent mächtig genug sein, eventuell im Gegensatz zur Kaiserin getreu der staufischen Politik die Geschicke Siciliens zu lenken. Da fand

der Kaiser keinen geeigneter als den Markgrafen Markward von Ankona. Bei seiner Tatkraft war es ganz selbstverständlich, dass die Kaiserin nur eine Scheinrolle spielen konnte, während der Regent der eigentliche Herr des Landes war. So sollte er gleichsam als Wächter der Kaiserin dafür sorgen, dass von Sicilien kein Angriff auf die Union erfolgen konnte. Stand aber Sicilien treu zur Union, so war ein von der Seite des Papsttums in Italien dagegen erfolgender Angriff ergebnislos, weil bei der Nähe seines Landes der Gebieter von Sicilien dem Papst in Rom Unruhe genug bereiten konnte. Des Kaisers Vorsicht bei der Verwaltung des Königreichs ging aber noch weiter. Er teilte auch hier die Regierung, gab dem Markward die Regentschaft des ganzen und die Insel Sicilien und dem Diepold das Festland zur Verwaltung. Diepold erkannte den Markgrafen auch wirklich in dieser Stellung an.[170]

Damit war die Ordnung der Vormundschaft und der Regentschaften erledigt. Der Kaiser hatte gänzlich an dem Streben seines Lebens festgehalten, das Reich und Sicilien zu vereinigen. Er hatte seinem Bruder Philipp die ganze Macht des staufischen Hauses gegeben und ihn zum Schützer und Schirmer der Interessen seines Sohnes und damit eben dieses Hauses eingesetzt. Eine geteilte Verwaltung bürgte für grössere Ordnung und Sicherheit. Mehr konnte der Sterbende nicht tun. Es musste sich jetzt zeigen, ob die Machtmittel des staufischen Hauses und die Tüchtigkeit der Männer, denen er sie anvertraut hatte, gross genug waren, die ihnen gesetzte Aufgabe zu erfüllen.

Als wichtigster Einwand gegen die Ansicht, dass es nach Heinrichs Tod keineswegs aussichtslos um die Erhaltung der Union stand, als Einwand gegen die Wahrscheinlichkeit der Fortdauer der Union, tritt uns die Tatsache entgegen, dass die Union wirklich nicht gehalten hat, sondern bereits

170. cfr. Richard v. S. Germano ad. a. 1199 dazu Prinz l. c. p. 59. M. G. script. in 2° XIX p. 331.

nach einem halben Jahre nach des Kaisers Tod gelöst worden ist. Diese Tatsache hat nicht nur die Beantwortung der Frage nach der Echtheit des Gestafragments, sondern überhaupt die Beurteilung der ganzen Tätigkeit und Pläne Heinrichs VI. stark beeinflusst, und zwar sehr zu Ungunsten des leider so früh verstorbenen Kaisers. Unter diesem Einflusse zeigen sich auch Winkelmann und Ficker. Besonders der erstere urteilt recht abfällig über Heinrich VI., während Toeche in seiner Monographie zu einem entgegengesetzten Urteil gelangt und auch das Gestafragment ablehnt. Ganz neuerdings hat er in Burdach einen Gesinnungsgenossen gefunden. Burdach schreibt dem Kaiser ebenfalls eine geniale politische Begabung zu. Auch er hat sich trotz der Winkelmann'schen Untersuchungen nicht von der Echtheit des Gestafragments überzeugen können.[171] Winkelmann dagegen stellt sich auf den Standpunkt, Heinrich habe nur dann an die Erhaltung seines grossen Zieles denken können, wenn er, diesem Fragment entsprechend, der Kirche grosse Konzessionen machte. Die wenigen zweifellos echten zu unserer Kenntnis gelangten Verfügungen aber lassen darauf schliessen, dass der Sterbende die eigentliche Stütze der Union in der grossen Macht sah, die er seinem Bruder und dessen Helfern Markward und Diepold übertragen hatte, und dass er von ihrer Tüchtigkeit die Erhaltung seines Werkes wartete. Die Union jedoch wurde aufgelöst, und zwar in kurzer Zeit. Was war die Ursache? Das gegnerische Vorgehen der Kirche? Ich glaube hierauf getrost mit nein antworten zu können. In dem Kampf um die Erhaltung der Union, wie er sich nach dem Tode des Kaisers abspielte, kam es sehr wenig auf das Verhalten der Kirche an. Der Entscheidungskampf wurde nicht in Italien, son-

171. Burdach, Walther von der Vogelweide, Bd. I, p. 167: mir scheint „die Echtheit dieses Schriftstücks (d. i. des Testaments Heinrich VI.) trotz den Ausführungen von Winkelmann und Ficker nicht festzustehen."

dern in Deutschland ausgefochten. Und hier war die Entscheidung bereits gefallen, als die Kirche erst begann, sich um die deutschen Verhältnisse zu kümmern. Für Italien, wo um die Herrschaft in Sicilien gestritten wurde, war der Ausgang dieses Kampfes ebenfalls an die Entscheidung in Deutschland geknüpft.[172] Der Ausgang, den der Kampf in Italien nahm, diente nur dazu, eine den Staufern ungünstige Entscheidung in Deutschland zu stützen. Doch die Ursache dafür, warum in Deutschland wie in Italien die Vertreter der Union unterlagen, liegt nicht darin, dass die Kirche sie nicht unterstützte oder sie bekämpfte, sondern in der merkwürdig zaghaften und schwankenden Politik der kaiserlichen Regenten, die sie ihren entschlossenen Gegnern gegenüber ins Hintertreffen brachte.

„Dem Gestorbenen konnte keine grössere Huldigung vor seiner mächtigen Persönlichkeit ins Grab nachgesandt werden, als diese traurige Wirkung seines Todes. Mit dem Kaiser starb Recht und Friede im Reich."[173] Ueberall, in Deutschland wie in Italien und Sicilien erhob die Empörung ihr Haupt, alle die umsturzfreundlichen Elemente, die der strenge Herrscher gebändigt hatte, waren an der Arbeit, sein Werk zu zerstören. In Italien begann der Abfall, die Reichsgewalt schien wie weggeweht, Herzog Philipp, den die Nachricht vom Tode seines Bruders in Tuscien ereilte, konnte sich nur unter manchen Verlusten den Weg in die Heimat bahnen. Ueberall in Italien erhoben sich die national gesinnten Städte im Verein mit der Kirche gegen das Reich. Ueberzeugend hat Ficker[174] ausgeführt, dass die Nachricht vom Tode des Kaisers den päpstlichen Hof nicht unvorbereitet traf. Jetzt, wo ein unmündiges Kind die Krone trug, war die Gelegenheit zu Machtvergrösserungen günstiger denn je. Ohne Säumen suchte sich die Kurie deshalb in Mittelitalien ihren Teil an der herrenlosen Beute zu sichern.

172. Siehe dazu Winkelmann, Philipp von Schwaben, p. 42 u. p. 45.
173. Gerlac. Milovic. M. G. SS. XVII, p. 709.
174. Ital. Forschungen Bd. II, 369ff.

In einer derartigen Weise konnte die Kirche nur vorgehen, wenn sie sicher war, dass ihr von Sicilien keine Schwierigkeiten drohten. Gelang es hier der Kaiserin, die ihr nominell zustehende Regierung sich auch tatsächlich untertan zu machen, so bedeutete das bei der antistaufischen Gesinnung der Kaiseirn für die Kirche einen nicht zu unterschätzenden Vorteil. Vielleicht hätte Konstanze trotz ihres Hasses doch noch zur staufischen Sache, mit der sie ja nun einmal verbunden war, gehalten, die Bestimmungen ihres Gatten aber, die ihr nur eine Scheinherrschaft liessen, mussten sie, die stolze Königstochter, zum Aeussersten treiben. Sie hatte alle die Intriguen, die sich unter den letzten Königen in Palermo abspielten, mitangesehen und wusste ihre Absichten wie ein erfahrener Diplomat geheim zu halten. In Sicilien hatte sich sofort nach des Kaisers Tode die nationale Partei wieder erhoben. An ihrer Spitze stellte sich die Kaiserin, hatte sie ihr doch im Geheimen stets zugeneigt. Markward wurde vollständig überrumpelt.[175] Er muss sich ganz in der Gewalt der Kaiserin befunden haben, denn sie konnte von ihm sogar einen Eid erpressen, das Königreich für immer zu meiden.[175]

Durch eine Sorglosigkeit hatte Markward Gelegenheit zu diesem Staatsstreich gegeben, durch eine ganz merkwürdige politische Kurzsichtigkeit gab er dem Werke seiner Feindin Bestand. Er hatte das Königreich verlassen müssen, die meisten deutschen Kapitäne aber zogen sich auf ihre Burgen zurück und trotzten der neuen Herrin von Sicilien im eigenen Lande. Statt nun mit den ihm zur Verfügung stehenden reichen Geldmitteln[176] ein Heer zu sammeln, die im Königreich zurückgebliebenen Deutschen an sich zu ziehen

---

175. Richard v. S. Germano ad. annum 1197, l. c. p. 329, Gesta Innoc. III., l. c. p. XXXI.

176. Die er aus früheren Kämpfen in Sizilien erworben. cfr. Prinz auch für das folgende, l. c. p. 63 ff.

und mit dieser überlegenen Macht die ungerüstete[177] Kaiserin, deren Befehle ja im eigenen Lande missachtet wurden, zur Anerkennung der Regentschaft zu zwingen, rieb er seine Kräfte im Kampfe mit den Städten seiner Lande auf. Zu spät sah er ein, dass die Entscheidung darüber, wer in Mittelitalien gebieten sollte, in Sicilien zu suchen war. Doch auch trotz der Unfälle, die er in seinen Landen erlitten hatte, genügte der Schrecken vor seiner Persönlichkeit[178] ihm das Festland fast ganz zu unterwerfen. Man wird einwenden, dass jetzt die Kaiserin gestorben und damit der Regierung die Autorität genommen war. Aber auch bei ihren Lebzeiten muss die Macht der Regierung sehr schwach gewesen sein, gelang es ihr doch nicht die widerspenstigen Deutschen wie Diepold gewaltsam zu vertreiben. Doch rettete ein neuer Fehler des Markgrafen die nationale und päpstliche Regierung vor sofortigem Zusammenbruch. Anstatt sofort seinen Marsch auf Palermo zu richten und sich des wichtigsten Teils des Königreiches, der Insel Sicilien zu bemächtigen, legte er sich vor das feste Monte Casino und liess so den Gegnern Zeit zur Rüstung. Aus dem nun folgenden Kampf ging er trotz aller Niederlagen, trotzdem ihm im Papste und in Walter von Brienne neue Feinde erwuchsen, als Sieger hervor, als ihn der Tod vom Schauplatz abrief. Wie viel leichter musste ihm 1197 sofort nach der Ausweisung die Eroberung werden, da der Papst vollauf mit den Rekuperationen in Mittelitalien beschäftigt der Kaiserin wenig Hilfe hätte zukommen lassen können. Es ist verzeihlich, dass Markward erst an seine eigenen Lande dachte, politischer Scharfblick jedoch hätte ihn anders handeln lassen.

So schien bereits von Sicilien aus die Union vernichtet. Doch was hatte Italien in diesem Kampfe zu bedeuten!

---

177. Prinz ibid.
178. Prinz ibid.

„Die schliessliche Gestaltung der Dinge hing weniger von den Italienern selbst ab, als vielmehr von den Ereignissen jenseits der Alpen und davon, ob das staufische Königstum in Deutschland sich behaupten werde. Wurde die bisherige Ordnung in Deutschland selbst nicht weiter gestört, dann hatte weder die Okkupation des Reichsguts durch die italienischen Gemeinden und Magnaten, noch die sich begründende päpstliche Herrschaft über Mittelitalien, noch die Selbständigkeit des sicilischen Königreichs, wie Konstanze sie sich dachte, irgend eine Aussicht auf dauernden Bestand. Aber umgekehrt mussten alle diese Bestrebungen eine fast sichere Anwartschaft auf dauernden Sieg gewinnen, sobald Deutschland selbst sich spaltete und der Anarchie verfiel."[179]

In diese Anarchie war aber das Reich bereits verfallen, als Philipp nach Deutschland kam. Die falsche Nachricht von seinem Tode und die Wirren, die sein Bruder Otto von Burgund erregt hatte, hatten die Verwirrung, die nach des Kaisers Tode eingerissen war, noch erhöht.[180] Dazu hatte sich bereits jemand gefunden, der bereit und befähigt war, in dem Kampf gegen das staufische Königstum die Führung zu übernehmen. Nicht die Welfen begannen den Kampf, denn von Heinrichs des Löwen Söhnen weilte nur ein unmündiger Knabe im Reich. Auch waren es keine grossen politischen oder kirchlichen Motive, der krasse Eigennutz verführte den Erzbischof von Köln, die deutsche Königskrone zu verschachern.

Adolf von Berg, der Erzbischof von Köln und Herzog von Westfalen, war nächst dem schwäbischen Herzog der mächtigste Mann im Königreich. Hinter ihm stand die Bürgerschaft Kölns, deren Handelsinteressen nach England wiesen. England aber stand auf Seiten der Welfen, dies hatte zur Folge, dass auch Köln zur Seite der Welfen neigte.

---

179. Winkelmann, Philipp von Schwaben, p. 42.
180. Winkelmann, Philipp von Schwaben, p. 45.

Der Erzbischof fand deshelb in seiner stauferfeindlichen Politik an der damals reichsten und mächtigsten Bürgerschaft des Reichs eine starke und treue Stütze. Zu statten kam ihm bei seiner Tätigkeit, dass ihn der auf dem Kreuzzuge abwesende Reichserzkanzler zu seinem Vertreter ernannt hatte. Ausserdem war noch ein grosser Teil gerade der mächtigsten deutschen Fürsten auf dem Kreuzzuge abwesend. Dass sie sofort, nachdem ihnen Heinrichs Tod bekannt geworden, dem jungen Friedrich den Treueid schworen,[181] zeugt für des Kaisers kluge Berechnung der einschlägigen Verhältnisse. Er konnte mehr auf die Treue der Deutschen bauen, als Winkelmann zugeben möchte. Von den in Deutschland anwesenden Fürsten war Adolf der einzige, der den Gedanken an eine Neuwahl in die Wirklichkeit umsetzen wollte. Die übrigen Mitglieder seiner Partei sind mehr oder weniger von ihm beeinflusst.

Adolf war bereits in voller Tätigkeit, als Philipp unvermutet in Deutschland eintraf. Er hatte zur gleichen Zeit wie Philipp seine Anhänger nach Andernach berufen, um hier Deutschland einen neuen König zu geben. Doch vereitelte Philipps Protest gegen eine Minoritätswahl, vor allem aber das Fehlen eines Thronkandidaten die kölnischen Absichten. Zu gleicher Zeitt war Philipp auf dem Tage zu Hagenau von seinen Anhängern als Reichsverweser anerkannt worden. Philipp musste jetzt wissen, was er zu tun hatte, die Gegner hatten ja ihre Absichten deutlich enthüllt. Er war ihnen versöhnlich entgegengekommen und hoffte durch Verhandlungen eine Einigung zu erzielen, denn es war ihm ernst um die Erhaltung des Friedens im Reich. Aber verlangte nicht gerade dieser Frieden, die kölnische Partei nötigenfalls mit Waffengewalt zur Ruhe und zur Anerkennung des rechtmässig gewählten Königs und seines Vormunds zu zwingen? Jetzt gerade nach dem Tage von Andernach,

---

181. Winkelmann, Philipp von Schwaben, p. 61.

auf dem die kölnische Partei ihre reichsfeindlichen Absichten enthüllt und zugleich eine so grosse Blamage davon getragen hatte, keinen Abnehmer für die feilgebotene Krone zu finden, war für Philipp gerechter Grund zu bewaffnetem Einschreiten vorhanden. Philipp verfügte als Herzog von Schwaben über eine ziemlich bedeutende Macht, dazu standen ihm die reichen Schätze, die sein Bruder in Sicilien erworben hatte, zu Gebote. Er hätte leicht eine Streitmacht aufbringen können, mit der er seine Gegner über den Haufen gerannt hätte, denn jetzt war die Partei noch schwach und uneins. Wir kennen als zur kölnischen Partei gehörig, d. h. von denen, die zu Andernach versammelt waren, nur die Namen der Erzbischöfe von Köln und Trier, des Bischofs von Strassburg und des Herzogs von Sachsen, der aber die ihm angebotene Krone ausgeschlagen und zur staufischen Partei übergetreten war. Wenn auch sicher noch mehr Fürsten auf Seiten der Kölner standen, so wagten sie jedenfalls jetzt noch nicht, Farbe zu bekennen. Der Erzbischof von Trier aber war ein Schwächling, den der Einfluss des Kölners regierte, dazu waren noch viele Fürsten auf dem Kreuzzuge abwesend, unter ihnen der mächtige Pfalzgraf bei Rhein, der Welfe Heinrich.

Es ist unbegreiflich, wie Philipp einen derartig günstigen Moment verstreichen lassen konnte. Einen Versuch, die Sache seines Neffen, da friedliche Bemühungen nichts fruchteten, mit Gewalt durchzusetzen, musste er machen, denn seine an sich ihm allein an Macht nachstehenden Gegner hatten noch dazu kein Oberhaupt, für das sie kämpfen konnten. Hätte Philipp nicht dieselbe Energielosigkeit und Langsamkeit gezeigt, als es galt, seine eigene Krone zu schützen, wir würden wohl alle darin einig sein, ihn böswilliger Absichten gegen seinen Neffen zu zeihen.

Für diesmal war das drohende Geschick wenn nicht abgewandt, so doch wenigstens für einige Zeit hinausgeschoben. Adolf von Köln ruhte nicht, er schrieb einen Wahltag nach

Köln auf den 1. März 1198 aus. Erfolglos war Philipps Aufforderung von der Wahl abzustehen und Friedrich treu zu bleiben. Doch konnte ihn die abschlägige Antwort nicht aus seiner abwartenden Haltung herausbringen, er war gewillt, Frieden zu halten, bis von der Gegenpartei der Rechtsbruch begangen war. Schon in Hagenau hatte die staufische Partei den Gedanken erwogen, ob es nicht zweckmässiger sei, wenn Philipp selbst sich um die Krone bewürbe, falls die kölnische Partei auf ihren Standpunkt beharren sollte. Und in der Tat spornte der Gedanke an Philipps Kandidatur seine Anhänger zu neuer Tätigkeit an. Doch der Wahltag zu Köln ging vorüber, ohne dass ein König gewählt worden wäre. Der von den Kölnern als Glied des Reichs eingeladene König Richard von England war nicht erschienen, die Agitation seiner Gesandten für die Wahl von Richards Neffen, den Pfalzgrafen Heinrich, war erfolglos geblieben.

Unterdessen hatte Philipp auf dem Tage von Nordhausen am 15. Februar den sächsischen Fürsten seine Bereitwilligkeit erklärt, die Krone anzunehmen, und es war beschlossen, einen Wahltag für den 1. März — es war der Tag, auf den die Kölner den ihrigen angesetzt hatten — nach Thüringen zu berufen. Es wurden auch hier wieder Bedenken laut, so ohne weiteres über Friedrichs Recht hinwegzugehen, und Philipp wurde zum Reichsverweser mit königlicher Macht gewählt, seine Amtsdauer aber auf die Zeit der Minderjährigkeit des jungen Königs beschränkt. Doch drang jetzt Philipp selbst auf seine eigene Wahl, und so wurde er denn auch wirklich am 6. März zu Ichtershausen von der Mehrheit der deutschen Fürsten zum deutschen König gewählt. Die Union von Sicilien und dem Reich schien gänzlich aufgegeben.

Nach zwei Gesichtspunkten sind diese Vorgänge für uns von Interesse. Einmal vermissen wir jede Beteiligung der römischen Kirche an diesen Streitigkeiten. Die Kölner wussten wohl, dass sie der Kurie nie ungelegen handelten,

wenn sie die Ruhe und Ordnung in Deutschland störten, aber dafür, dass Adolf auf Betreiben oder mit Unterstützung der Kirche seine Opposition unternahm, fehlt uns jeder Anhaltspunkt. Im Gegenteil scheint mir erwiesen, dass der päpstliche Hof über die deutschen Verhältnisse absolut ununterrichtet war. Der Tod Cölestins III. (8. Januar 1198), die Neuwahl Innocenz III., die Rekuperationen und Kämpfe in Mittel- und Unteritalien nahmen das päpstliche Interesse vollständig in Anspruch. Als die Gesandtschaft des Papstes, die dem Erzbischof von Salerno und den gefangen gehaltenen sicilischen Grossen die Freiheit auswirken sollte, bei Philipp erschien, fand sie zu ihrem gewiss nicht geringen Erstaunen statt des erwarteten Schwabenherzogs einen deutschen König. Die grosse Nachgibigkeit, die die Gesandten dem König Philipp zeigten, — so verzichteten sie darauf, dass die Lösung vom Bann öffentlich geschehe und begnügten sich statt des vorgeschriebenen Gehorsamseides mit einem allgemein gehaltenen Versprechen, auch gaben sie zu, dass nicht, wie der Papst verlangt hatte, vor, sondern erst nach der Lösung die Gefangenen freigelassen wurden[182] — diese Nachgibigkeit ist mir ein klarer Beweis dafür, dass man in Rom über den deutschen Thronstreit nicht genauer unterrichtet war. Der Papst konnte in dieser Sache nur auf Seite der Kölner stehen und würde, wenn er sich auch noch nicht öffentlich für sie erklärt hätte, doch sicher ihrem Gegner keine Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt haben. Die Gesandten, die direkt aus Rom kamen, mussten den Standpunkt des Papstes in diesem Thronstreit nicht kennen, mit andern Worten, der Papst musste in dieser Angelegenheit noch ohne Kenntnis und deshalb ohne einen bestimmten Standpunkt sein, sonst hätten seine Gesandten sich dem Staufer gegenüber nicht so zuvorkommend gezeigt. Diese

182. Winkelmann, Phil. p. 136—37. Innocenz bestraft die Gesandten bei ihrer Rückkehr wegen ihrer Nachgiebigkeit.

Tatsache aber schwächt Winkelmanns Behauptung von der Wichtigkeit der Kirche in dem Kampf für und wider die Union sehr ab. Der Kampf war bereits entschieden und zwar in Deutschland entschieden, da begann die Kirche erst, sich recht um die Angelegenheit zu kümmern. Zugleich wird aber die Annahme hinfällig, als hätte dem sterbenden Kaiser die Sachlage so erscheinen müssen wie Winkelmann glaubt, so dass ihm kein Opfer zu gross erschien, wenn es nur den Erfolg hatte, die Kirche für sich zu gewinnen.

Was dem staufischen Hause trotz seiner grossen Ueberlegenheit über seine Gegner den Sieg entwand, war einzig und allein die Plan- und Energielosigkeit derjenigen Männer, denen der Kaiser seinen Sohn und dessen Rechte anvertraut hatte. Bei Philipp und bei Markward sehen wir die gleiche politische Kurzsichtigkeit. Bei einem so erprobten Feldherrn und Politiker, wie dem Markgrafen ist dies allerdings sehr verwunderlich. Es scheint, als sei mit Heinrichs Tode alle Entschlossenheit und rascher Wagemut den Staufern entflohen gewesen. Das schwächliche und zaudernde Vorgehen der Kaiserlichen nach dem Tode ihres Herrn spricht mehr für dessen Grösse und politische Bedeutung, als alle Erfolge seines Lebens. Die im Gegensatz zu Toeche und Burdach herabsetzende Charakterschilderung, die Winkelmann ihm widerfahren lässt,[183] scheint mir nicht mit der Wirklichkeit im Einklang zu sein. Philipp kann seine Unerfahrenheit und Jugend zur Entschuldigung dienen. Er war eben den Verhältnissen nach dem Tode seines Bruders in keiner Weise gewachsen. Will man den Kaiser einen Vorwurf machen, so kann man sagen, dass er für die im Testament gestellten Aufgaben nicht den rechten Mann gefunden hat. Aber hatte er eine Auswahl, blieb ihm nicht Philipp allein? Wenn einem Manne von der Langsamkeit, Bedächtigkeit und Unentschlossenheit eines Philipp sich die

183. Winkelmann, Philipp, Einleitung, p. 25.

Verhältnisse noch so günstig gestalteten, dass man jeden Augenblick durch einen raschen Vorstoss von seiner Seite die Vernichtung der Opposition erwartet, so musste dem Kaiser Heinrich mit der ihm eigenen rücksichtslosen Ausnützung eines jeden sich bietenden Vorteils der Sieg von vornherein als gesichert erscheinen. Philipp erscheint wie ein Träumender, ja er ging in seiner Lässigkeit, jetzt wo es sich um seine persönlichen Interessen handelte, in derselben Art weiter, wie er die seines Neffen vertreten hatte. Fast ohne sich zu regen liess er der Opposition, die auch nach den Ereignissen des März den Kampf keineswegs aufgegeben hatte, ein volles Vierteljahr Zeit, sich zu organisieren und nach einem Kandidaten für ihre Krone zu suchen. Er dachte nicht daran, durch eine sofortige Krönung seiner Person die königliche Weihe zu geben[184] und verlegte auch seinem Gegner nicht den Weg nach Aachen. Erst die am 12. Juli erfolgte Krönung seines Gegners weckte ihn in sehr unsanfter Weise. Da endlich besann er sich darauf, dass er als König nicht nur das Recht hatte, von seinen Untertanen die Anerkennung zu verlangen, sondern auch die Pflicht, sie sich nötigenfalls zu erzwingen. Will man jemand für die nun folgenden Jahre des Bürgerkrieges verantwortlich machen, so muss man sich in erster Linie an Philipp halten, denn „er war anfänglich doch viel zu sehr „zahm und wohlwollend!“[185]

Von anderer Seite war aber mittlerweile ebenfalls die Personalunion gelöst. Konstanze hatte für ihren Sohn auf seine Ansprüche auf die deutsche Krone verzichtet, anfangs hatte sie in den Urkunden dem Titel ihres Sohnes noch den des römischen Königs zugefügt,[186] doch verschwand

184. Rücksicht auf seinen Neffen konnte ihn nicht dazu veranlassen, da er ja bereits auf sein eigenes Betreiben rechtsgültig zum deutschen König gewählt war und die Wahl angenommen hatte.

185. Chron. Ursp. p. 306, Winckelmann, Philipp, Bd. I, p. 25.

186. Huill.-Bréholl. Friedrich II., tom. I, I.

dieser bald aus den Urkunden, so dass mir die Kaiserin damit ihren Verzicht klar auszusprechen scheint.

Das Vorgehen der Kirche in Mittelitalien musste Philipp belehren, dass er nur dann auf Frieden mit der Kurie rechnen konnte, wenn er sich zu grossen Konzessionen an Reichsrechten verstand. Dazu aber war er keineswegs geneigt. Die Personalunion mit Sicilien war zwar nicht zum wenigsten durch seine Schuld gelöst. Jetzt wo er in Widerstreit mit der Kirche kam, lenkte er aber auch wieder in die Bahnen seiner Vorfahren zurück. Er wollte retten, was von ihrer Machtstellung noch zu retten war. Das wichtigste an dieser Union mit Sicilien war nicht, dass der deutsche Kaiser die Krone des Königreichs trug, sondern dass es seiner Macht unterworfen war. Wer der König von Sicilien war, war belanglos, wenn nur dieser König ein Vasall des Kaisers war. Dieses wichtige Erbteil seines Bruders fürs Reich zu retten, war Philipps Ziel. Als Oheim des regierenden Königs ebenso wie nach den Bestimmungen des kaiserlichen Testaments war er berechtigt, die Regentschaft im Königreich an sich zu ziehen. Ihn selbst fesselte der Bürgerkrieg in Deutschland, so machte er denn den Markgrafen, dem nach dem kaiserlichen Testament so wie so die Verwaltung des Königreichs zustand, zum Vertreter seiner Interessen in Italien. Ende des Jahres 1198 erschien Markward mit bewaffneter Macht im Königreich. Er kam im Auftrage des deutschen Königs, seine und seines Herrn Anerkennung als Regenten des Landes zu erzwingen.[187]

Philipp schlug damit eine Bahn ein, auf der ihm später sein Gegner Otto IV. folgte. Auch er sah, dass eine Beherrschung der Kirche nur gelingen konnte, wenn des Kaisers Wort auch in Sicilien befolgt wurde. Heinrich hatte die Aufnahme Siciliens in den Reichsverband durchsetzen wollen, war aber mit seinem Bestreben an den Widerstand der Fürsten

187. Prinz, p. 101, siehe dazu auch das Schreiben der deutschen Fürsten an den Papst. Winkelmann, Philipp Bd. I p. 514 ff.

gescheitert. Und doch hatte nicht er und sein Haus, sondern das Reich selbst den grössten Vorteil an dieser Aufnahme Siciliens in den Reichsverband. Das Reich war allerdings dann verpflichtet, für die Sicherheit des Landes einzutreten. Was bedeutete dies aber gegenüber dem Vorteil, der ihm aus einem derartigen Besitz erwuchs? Denn die Uebermacht des Kaisertums über die Kirche war fest und dauernd, gleichgiltig ob die Kronen beider Reiche von einem Herrscher getragen wurden oder nicht. Mit der Aufnahme Siciliens in den Reichsverband war das Land dem Machtgebot des jedesmaligen Kaisers unterworfen.

Doch hinderte der unglückliche Verlauf des Bürgerkrieges in Deutschland den staufischen König, den Vertreter seiner Interessen in Italien nachhaltig zu unterstützen, so dass dieser ganz allein auf seine Kräfte angewiesen war. Es war auch hier in Italien alles darnach angelegt, dass Markward und der staufischen Sache der Erfolg zufallen musste. Und wirklich schien trotz mancher Unglücksfälle der Sieg sich auf die Seite des Markgrafen zu neigen, als dieser plötzlich durch den Tod abgerufen wurde.

Die Rechnung des Kaisers war richtig, soweit die realen Machtverhältnisse berücksichtigt waren. Der Fehler, der die Absicht des Sterbenden vereiteln sollte, liegt in seiner Ueberschätzung der politischen Begabung jener Männer, denen er die Lösung dieser Aufgabe anvertraut hatte. Sie standen mehr als einmal vor dem Moment, wo ein einziger kühner und energischer Vorstoss dem Gegner den Garaus gemacht hätte. Man mag Philipps Vorgehen durch seine grosse Jugend und Unerfahrenheit entschuldigen, Markward aber kann der Vorwurf nicht erspart werden, dass er, obwohl ihm die Erfahrungen eines ganzen Menschenalters zur Seite standen, in dem Moment, als es galt sich als Feldherrn zu bewähren und dem Kaiser die Wohltaten zu vergelten, mit denen er überhäuft war, das in ihn gesetzte Vertrauen bitter enttäuschte. Die Machtmittel des staufischen Hauses

waren in der Tat gross und die ihrer Gegner, speziell der italienischen unbedeutend zu nennen, denn der Papst konnte nie den deutschen Kapitänen gegenüber Ruhe und Ordnung im Reiche herstellen, auch als Markward gestorben war. Ebenso lagen die Verhältnisse in Deutschland; nach seiner im Mai erfolgten Wahl hatte Philipp es völlig in der Hand, die kölnische Partei zu erdrücken. Die Unfähigkeit und Unentschlossenheit der Führer der staufischen Partei entwand der kaiserlichen Sache den Sieg.

Aus allen diesen Gründen glaube ich mich zu der Ansicht berechtigt, dass wir in dem von den Gesta Innocentii III. überlieferten Fragment des kaiserlichen Testaments mit einer Fälschung zu tun haben, und zwar mit einer Fälschung, die auf Veranlassung der Kurie und zwar am päpstlichen Hof selbst entstanden ist. Diese Ansicht bietet insofern nichts neues, als man früher — allerdings nur auf Grund allgemeiner Erwägungen — zu dem nämlichen Resultat gelangt war. Erst Toeche und ihm sich anschliessend Ficker glaubten in dem Markgrafen den Urheber der Fälschung zu erkennen.

Ficker begründet seine Ansicht damit, dass Markward allein Interesse gehabt habe, ein derart lautendes Dokument zu erfinden, wie es die Gesta überliefern. Da nach dem Bericht der Gesta Markward im Besitz des Testaments war, so war er wohl in der Lage, es seinen Interessen entsprechend umzugestalten, zumal weder die Kaiserin noch der Papst genaue Kenntnis von seinem Inhalte hatte. Dieses Argument nimmt Ficker von Winkelmann auf, der schreibt: „Es nötigt nichts zu der Annahme, dass sie (Konstanze), weil zur Zeit seines Todes in Messina anwesend, auch in alle Handlungen seiner (Heinrichs) letzten Stunden eingeweiht gewesen sein muss. Es genügte vollkommen, ihr mitzuteilen, dass sie zur Regentin Siciliens bestimmt sei, mit der Verpflichtung, dem Papste den Lehnseid zu leisten". Mir ist gänzlich unverständlich, wie Winkelmann auf eine derartige Vermutung kommen konnte. Das Verhältnis

zwischen den beiden Gatten war allerdings kein inniges. Doch wissen wir, dass Konstanze noch einen Tag vor dem Tode ihres Gatten mit diesem gemeinsam eine Urkunde ausgestellt hat.[188] Roger von Hoveden berichtet uns ausserdem, dass kurz vor Heinrichs Tod eine Versöhnung zwischen den beiden Gatten stattgefunden hatte.[189] Winkelmann hält den Paragraphen des Testaments, in dem der Kaiserin Vollmacht über ihren Sohn gegeben wird, für echt. Ueberwand sich aber der Kaiser so weit, so wird er auch seiner Gattin genauere Mitteilungen über ihre Rechte und Pflichten gemacht haben. „Das bekannte Verhältnis“[190] der beiden Gatten zu einander gibt uns nicht die geringste Berechtigung zu der Annahme, dass der Kaiserin die Kenntnis des Testaments vorenthalten ist. Leider geben weder Winkelmann noch Ficker nähere Anknüpfungspunkte für ihre Ansicht. Markward soll nach den Gesta vom Kaiser zum Testamentsvollstrecker ernannt sein. Wie wir gesehen, gelang es der Kaiserin nach Heinrichs Tode den Markgrafen in ihre Gewalt zu bringen. Von der Existenz eines Testaments wusste sie, das gibt Winkelmann zu.[191] Was ist da wahrscheinlicher, als dass sie sich jetzt gewaltsam einen Einblick in die Bestimmungen des kaiserlichen Testaments verschaffte, falls ihr diese noch unbekannt waren? Dafür, dass von der Kaiserin das Testament niemals erwähnt ist, reicht, dächte ich, der Grund aus, dass Konstanze, weil ihr Stolz sich gegen die darin enthaltenen Bestimmungen auflehnte, sich sofort in stärksten Widerspruch zu dem letzten Willen ihres Gatten setzte. Dass sie ihn dann nicht häufig erwähnte, ist wohl selbstverständlich. Wenn aber Konstanze mit dem Inhalt des Testaments vertraut war, dann war er auch der

---

188. Stumpf, Reichskanzler II, p. 466, No. 5080.

189. Rerum Britannicarum medii aevi scriptores. Chronica magistri Rogeri de Houedene vol. IV, 1871, p. 30.

190. Winkelmann, Forschungen, p. 485.

191. ibid. p. 485.

Kirche kein Geheimnis, darin stimme ich mit Ficker überein. Aber die Kirche kannte ihn nicht! Wir sehen nämlich „aus den Berichten des Verfassers der Gesta über die Verhandlungen mit Markward, dass die römische Kurie den Inhalt nicht kannte."[192] So Ficker. Im Kapitel IX der Gesta wird uns berichtet, wie Innocenz sofort nach seiner Wahl zwei Legaten in die Mark schickt, diese zur Unterwerfung unter die päpstliche Herrschaft zu bestimmen. Der Markgraf aber schickt Unterhändler nach Rom, lässt für sich um freies Geleit bitten und die Erklärung abgeben, dass er mit seiner Person und seiner Macht dem Papste zur Verfügung stehe. Da Markward hier zum ersten Male in die Erzählung eingeführt wird, so gibt der Verfasser nähere Angaben über seine Persönlichkeit und sein Anliegen:

Erat enim Marcualdus, senescalcus imperii etc. . . . vir ingeniosus et subdolus, multam habens pecuniam sub Henrico imperatore in regno Siciliae acquisitam, quem inter omnes familiares suos ipse Imperator habuerat praedilectum et eum executorem sui fecerat testamenti. Unde promittebat eidem domino Papae, quod si eum in gratiam suam admittere dignaretur, ipse Romanam ecclesiam amplius exaltaret, quam exaltata fuerat a tempore Constantini, cum testamentum illud ad ingentem redundaret ecclesiae Romanae gloriam et honorem.

Diese Stelle lässt völlig offen, ob Markward der Kurie ein Angebot machte, wonach er ihr das Testament vorlegen wollte. Ebenso bleibt nach dem Wortlaut unentschieden, ob Markward damals überhaupt noch im Besitz des Testaments war. Doch scheiterten die Verhandlungen. Von einer Vorlage des Testaments wird nichts erwähnt. Aber hier so wenig wie später bei der Mitteilung des Fragments erklärt der Verfasser, dass der Kirche dessen Inhalt unbekannt war. Die Tatsache, dass hier das Testament erwähnt wird,

192. Sitzungsberichte p. 259.

ohne dass sein Inhalt berichtet wurde, berechtigt noch nicht zu weiteren Folgerungen. Schon stilistische Bedenken mussten den Verfasser der Gesta davon zurückhalten, jetzt das Testament zu bringen, da er ja sowieso die Absicht hatte, es an geeigneter Stelle, bei der Erzählung der Schlacht von Monreale, in genauerem Auszuge mitzuteilen. Da das Werk einen stilistisch gewandten Verfasser verrät, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass ihn wenigstens in dem überarbeiteten Anfang des Werkes stilistische Gesichtspunkte geleitet haben. Den klaren Beweis aber gegen die Richtigkeit der Winkelmann-Ficker'schen Ansicht liefert jener oben zitierte von Kehr ins Jahr 1199 gesetzte Brief des Papstes mit seinem Hinweis auf eine letztwillige Verfügung des Kaisers.

In den Verhandlungen, die Markward 1198 mit der Kurie anknüpfte, bot er der Kirche zunächst eine Machtvergrösserung auf Grund des kaiserlichen Testaments.[193] Das zweite Mal berief er sich nicht auf das Testament, sondern bot der Kirche aus eigener Initiative die Lehnshoheit über seinen Besitz an. Ficker denkt sich nun, dass der Markgraf für diese zweite Verhandlung die Fälschung als moralische und juristische Rechtfertigung erfunden habe, da es ihm nicht zustand, über Reichslehen zu verfügen. Doch bliebe dabei die Tatsache, dass im Fragment die Kirche als Gegenleistung Friedrich unterstützen soll, ein wichtiges Argument gegen diese Ansicht; Markward musste doch als treuer Lehnsmann erst die Erfüllung dieser Vorbedingung verlangen, ehe er den Lehnseid leistete. Eine moralische Rechtfertigung war also infolge dieser Klausel das Testament nicht für ihn. Und die Tatsache, dass das Testament den Interessen des Markgrafen entsprach, bedingt, wie Winkelmann mit Recht Fickers Ausführungen entgegenhält, noch keineswegs, dass er der Urheber der betreffenden Bestimmungen war.

---

193. Bei der ganzen Haltung der Gesta kann ich diese Bemerkung nur als einen Versuch des Verfassers betrachten, die Glaubwürdigkeit des von ihm mitgeteilten Fragments zu erhöhen, indem er den Markgrafen diesen Bestimmungen entsprechend handeln lässt.

Ich kann den Ficker'schen Ausführungen nicht beipflichten, einmal fallen sie schon, weil die Voraussetzung, der Papst und Konstanze hätten das Testament nicht gekannt, sich als ein Irrtum herausgestellt hat. Und zweitens halte ich nicht nur diesen einen Paragraphen, sondern das ganze Testament für eine Fälschung. Hier im ganzen Fragment sprechen alle Momente, speziell die grosse Uebereinstimmung mit der Politik der Kurie nach Heinrichs Tod für eine Fälschung, die von Rom ausgegangen ist. Im Interesse der Kurie lag eine durch Heinrich erfolgte Anerkennung der päpstlichen Lehnshoheit über Sicilien, da sie die von den Kaisern auf das Königreich erhobenen Ansprüche annullierte. Im Interesse der Kurie lag es, dass Konstanze Vollmacht bekam, einen Regenten zu ernennen, denn dadurch wurden Markwards wohlbegründete Ansprüche aufs balium für falsch erklärt und die päpstliche Regentschaft legitimiert.

Im Interesse der Kurie lag es, wenn das den sicilischen Königen zustehende Recht, einen Erben zu ernennen, preisgegeben und dem deutschen Kaiser der Rechtsboden für eventuelle Ansprüche aufs Königreich entzogen und der Heimfall an die Kurie verfügt wurde. Und im Artikel II dasselbe Spiel!

Im Interesse der Kurie lag eine an eine nichtssagende Bedingung geknüpfte Bestimmung, ihr das mathildische Gut zu restituieren, ebenso wie die Garantie der Integrität des Kirchenstaates und die Stellung der mittelitalischen Reichslehen unter päpstliche Lehnshoheit.

Das ganze Fragment aber steht im Einklang mit Innocenz Politik, ein einheitliches, nationales Italien unter päpstlicher Hegemonie zu begründen.

Es blieb jetzt nur noch die Frage, wann die Fälschung entstanden ist. Als Zeitpunkt für II p. 2 bietet sich die Nennung der Pagliabrücke als Nordgrenze des Kirchenstaates und damit das Jahr 1201. Der päpstliche Brief von 1199 spricht davon, dass Friedrich a patre ac matre ipsius specia-

liter fuit apostolice tutele relictus. Hier liegt nach meiner Ansicht eine Anspielung auf das imperium confirmare des Art. II. p. 1 des Gestafragments vor und ich bin geneigt anzunehmen, dass Teile des gefälschten Testaments bereits 1199 existiert haben.

Ich glaube etwa folgende Vermutungen über die Geschichte des echten Testaments aufstellen zu können. Markward war zum Regenten und Testamentsvollstrecker ernannt worden. Ehe er aber dem Testament entsprechend sich in den tatsächlichen Besitz der Regentschaft setzen konnte, fiel er, durch eine nationale Bewegung überrumpelt in die Gewalt der Kaiserin, die an der Spitze eben dieser Bewegung stand. Konstanze zwang ihn, eidlich zu versprechen, nie mehr ins Königreich zurückzukehren, und tatsächlich verliess der Markgraf auch Sicilien. (Rich. v. S. Germano.) Es ist sehr gut möglich, ja mir sogar wahrscheinlich, dass sich die Kaiserin bei dieser Gelegenheit in den Besitz des ihr sehr unbequemen Testaments setzte, das dann vermutlich verborgen oder vernichtet wurde.[194]

---

194. Den weiteren Verlauf haben wir uns vielleicht so zu denken: Den sicilischen Baronen gegenüber machte der Papst geltend, dass er auch nach Heinrichs letztwilligen Verfügungen berechtigt sei, die Regierung für den unmündigen König zu führen. Ob den nach Konstanzes Tod nach Sicilien geschickten Legaten ein gefälschtes Testament zur Beglaubigung der päpstlichen Ansprüche mitgegeben war, entzieht sich unserer Kenntnis. Möglich ist immerhin, dass sie ein neues kaiserliches Testament mitbrachten, das aber völlig im Sinne der Kurie lautete. Das Dokument war in aller Form ausgefertigt. Dieses Testament konnte benutzt werden, um den sicilischen Grossen gegenüber die päpstliche Herrschaft als berechtigt erweisen zu können. Vielleicht spielten sich die Vorgänge folgendermassen ab: Als Markward 1199 das Königreich eroberte, fiel die Urkunde in seine Hände und gelangte mit der Beute nach der Schlacht von Monreale in den Besitz der Päpstlichen zurück. Diese letzte Vermutung basiert darauf, dass nach den Angaben der Gesta das Testament sich in der Beute gefunden haben soll. Ich weiss nicht. wie weit überhaupt dieser Angabe Glaube beizumessen ist, bei der tendenziösen Haltung der Gesta ist es

Meine Ansicht, dass am päpstlichen Hofe der Ort der Fälschung zu suchen sei, und dass der Papst selbst an der Fälschung beteiligt war, findet ihre Stütze in dem oben Seite 14 zitierten Brief an die sicilischen Granden, der Satz a patre ac matre ipsius specialiter fuit apostolice tutele relictus zeigt gleichzeitig das Motiv der Fälschung. Man wollte den sicilischen Grossen gegenüber die Rechtmässigkeit der päpstlichen Vormundschaft erweisen. Diese moralische Rechtfertigung war um so nötiger, als bisher in der Geschichte des Landes jeder Hinweis zu Gunsten einer päpstlichen Vormundschaft fehlte.

Ich muss jedoch nach der ganzen Sachlage annehmen, dass damals noch die Markward betreffende Bestimmung nicht entstanden war. Seit Markward den Kampf in Sicilien führte, war an ein Abkommen mit der Kurie nicht mehr zu denken. Deshalb konnte die Kurie die Bestimmungen des Art. II § 3 damals nicht benutzen, da sie Markward die Möglichkeit geboten hätten, die Kurie zur Erneuerung jener abgebrochenen Verhandlungen zu zwingen und einen moralischen Druck auf sie auszuüben. Innocenz's Korrespondenz gibt uns wiederum einen Fingerzeig für Zeit und Motiv dieser zweiten Fälschung.

In einem Briefe an Ankona, das sehr zum Reichslegaten neigte, ermahnt Innocenz (Februar 1205) die Bewohner der Stadt, treu zu beharren bei der Kirche und ihrem Recht. Um ihnen die Berechtigung der kirchlichen Ansprüche an die Mark zu demonstrieren, habe er seinem zu ihnen gesandten Legaten quoddam insinuasse capitulum ex testa-

---

immerhin möglich, dass diese Angabe nur zu dem Zwecke erfunden ist, um dem mitgeteilten Fragment eine höhere Glaubwürdigkeit zu verleihen. Doch die Gesta berichten nur, dass Markward 1200 das Testament hatte, ob er es bereits bei den Verhandlungen 1198 im Besitz hatte, darüber schweigen sie, der Wortlaut lässt keinerlei Vermutung, weder nach der einen noch nach der andern Seite, zu.

mento imperatoris Henrici vobis fideliter exponendum, quod vos de justitia poterit reddere certiores.[195] In dem quoddam capitulum sieht Winkelmann nach meiner Ansicht mit Recht einen Hinweis auf Art. II § 3. Fickers Einwand,[196] die Kirche habe diesen Paragraphen nicht als Beweis für die Rechtmässigkeit ihrer Ansprüche benutzen können, da die Anerkennung der Lehnshoheit an Bedingungen geknüpft war, die von der Kirche nicht erfüllt waren, weist Winkelmann mit Recht zurück,[197] denn die Kirche konnte hier wie auch sonst darauf hinweisen, dass nicht sie, sondern der eigene Oheim dem jungen Kaisersohn die deutsche Krone genommen hatte. Auch könne sie nur den als künftigen Kaiser betrachten, den die Deutschen als ihren König wirklich anerkannt hätten. Die Deutschen hätten aber Friedrichs Wahl für ungültig erklärt. Markward war tot. Die Kurie konnte auch geltend machen, dass Markward durch sein feindliches Vorgehen für sich und seine Familie sein Recht verwirkt habe. Sein Sohn Dietrich, dem nach dem Paragraphen das Erbe zustand, war in Deutschland.[198] Wir wissen nicht, ob er auf das Erbe seines Vaters Ansprüche erhoben hat. Jedenfalls machte er damals keine Ansprüche geltend, war also für den Papst und die Ankonitaner so gut wie tot. Das erledigte Lehen fiel also dem Papst zu, laut dem in Art. I § 2 festgesetzten Bestimmungen. Als Vorlage wurde vermutlich der Lehnsbrief Heinrichs VI. benützt.

Der Verfasser der Gesta, der offizielle Hofhistoriograph war nun vor die Aufgabe gestellt, eine Geschichte der ersten Dekade von Innocenz's Regierung zu schreiben. Der Zweck dieser Arbeit bestand, wie wir bereits oben gesehen haben, darin, eine Rechtfertigung und den Beweis der Berechtigung

---

195. Ep. VII, No. 228, l. c. Bd. 215, p. 549.

196. Sitzungsber.: 67 Bd. p. 278.

197. Phil. p. 487.

198. Ficker, Die Reichshofbeamten der staufischen Periode, Wiener Sitzuugsberichte, phil. hist. Kl. 1862, Bd. 40, p. 472.

der von Innocenz Sicilien und Mittelitalien gegenüber geführten Politik zu liefern. Es ergaben sich für ihn dabei folgende Punkte.

Die päpstliche Vormundschaft in Sicilien und die Berechtigung von Konstanzes letztwilligen Verfügungen.

Die Berechtigung der päpstlichen Rekuperationen.

Nach diesem Programm excerpierte er nun die am päpstlichen Hofe gebrauchten falschen Testamentsurkunden, alle übrigen Bestimmungen liess er, weil sie für seine Aufgabe belanglos waren, fort. Die Nichterwähnung Spoletos scheint mir sehr gut in diesen Gedankengang zu passen. Man dachte in Italien schon garnicht mehr daran, dass Spoleto Reichsgut gewesen war, wozu also daran erinnern. Bei Ankona lag die Sachlage anders. Hier waren erst ganz kürzlich Kämpfe geführt, auch hatte die Bürgerschaft reichsdeutsche Neigungen verraten. Daher schien es gut, wieder an die von Innocenz 1205 benutzte angebliche Testamentsverfügung Heinrichs VI. zu erinnern.[199]

Eine moralische Rechtfertigung der päpstlichen Politik sollte die ganze Fälschung werden und der Erfolg hat diese Bemühungen gekrönt. Viel Vertrauen besass die Kurie jedoch nicht zu dem aus ihrer Mitte hervorgegangenen Dokument. Als sie von Friedrich II. in der Egerer Goldbulle die Anerkennung ihrer Ansprüche auf Mittelitalien erlangte, zog sie bei der Aufzählung der Urkunden und Schenkungen,

199. Noch in einer anderen Stelle der päpstlichen Korrespondenz finden wir einen Hinweis auf die Bestimmungen des Testaments. Nämlich in einem Briefe an Otto IV. vom 10. März 1209 (Migne, patrol. lat. Bd. 216 No. 188, p. 1168), in dem sich die Behauptung findet, dem Papst läge die Pflicht ob, für Friedrich einzutreten cum tam ex paterna quam materna dispositione finali sit apostolicae curae ac tutelae relictus ipseque totum regnum Sicilie a Romana teneat et recognoscat ecclesia. Sie verliert jedoch schon deshalb jede Bedeutung, weil sie erst geschrieben ist, als das gefälschte Fragment bereits durch seine Aufnahme in die Darstellung der Gesta weiteren Kreisen bekannt geworden war.

nach denen sie zu jenen Ansprüchen berechtigt war, es doch vor, das Testament Heinrichs VI. und die ihr aus demselben zustehenden Rechte mit Stillschweigen zu übergehen. Dies Schweigen ist umso auffälliger, als sie gerade von dem Sohne die Anerkennung der Besitzrechte verlangte, die der Vater ihr nach Art. II § 3, wenn auch bedingt, schon zugestanden hatte.

Berichtigungen.

S. 44 Z. 25 lies: um statt nun — S. 49 Z. 14: der die statt den die — S. 54 Z. 3: Leibeserben — S. 63 Z. 5: päpstliche — S. 86 Z. 8: Staufern — S. 88 Z. 15: der statt die — S. 112 Z. 23 u. 24: Art. II § 3.

Drnck von E. Ebering, Berlin NW., Mittelstrasse 29.

Historische Studien.

34. Koch, Dr. G., Manegold von Lautenbach und die Lehre von der Volkssouveränität unter Heinrich IV. Mk. 4,80
35. Schmeidler, Dr. B., Der dux und das commune Venetianum von 1141—1229 Mk. 2,80
36. Schütze, Dr. P., Die Entstehung des Rechtssatzes: Stadtluft macht frei Mk. 3,20
37. Gräbert, Dr. K., Erasmus von Manteuffel, der letzte katholische Bischof von Kammin (1521—1544) Mk. 2,40
38. Batteiger, Dr. J., Der Pietismus in Bayreuth Mk. 4,50
39. Roloff, Dr. G., Probleme a. d. griechischen Kriegsgeschichte Mk. 4,80
40. Dettmering, Dr. W., Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Strassburg Mk. 3,60
41. Grabner, Dr. A., Zur Geschichte des zweiten Nürnberger Reichsregimentes Mk. 3,—
42. Scheffer-Boichorst, Prof. Dr. P., Gesammelte Schriften, I. Bd. Kirchengeschichtliche Forschungen. Mit einem Bilde des Verf. und einer Schilderung seines Lebens Mk. 7,50
43. Scheffer-Boichorst, II. Bd. Ausgewählte Aufsätze und Besprechungen. Mit einem Verzeichnis der Veröffentlichung des Verf. und einer Uebersicht von Regesten-Beiträgen Mk. 7,50
44. Pfeiffer, Dr. Ernst, Die Revuereisen Friedrichs des Grossen Mk. 4,80
45. Lehmann, Dr. A., Johann ohne Land Mk. 6,80
46. Heil, Dr. A., Die politischen Beziehungen zwischen Otto dem Grossen und Ludwig IV. von Frankreich (936—954) Mk. 3,—
47. Schmidt, Dr. E., Deutsche Volkskunde im Zeitalter des Humanismus und der Reformation Mk. 3,—
48. Keller, Dr. E., Alexander der Grosse nach der Schlacht bei Issos bis zu seiner Rückkehr aus Aegypten Mk. 2,—
49. Meyer, Staatsarchivar a. D. Dr., Preussens innere Politik in Ansbach und Bayreuth in den Jahren 1792—1797 Mk. 6,—
50. Fellner, Dr. R., Die fränk. Rittersch. von 1495—1524 Mk. 8,—
51. Wolf G., Kurköln im 16. Jahrhundert Mk. 9,—
52. Sternfeld, Prof Dr. R., Der Kardinal Johann Gaëtan Orsini. (Papst Nikolaus III.) 1244—1277 Mk. 10,—
53. Krabbo, Privatdozent Dr. H., Die ostdeutschen Bistümer, bes. ihre Besetzung, unter Kaiser Friedrich II Mk. 4,—
54. Platzhoff, Dr. Walter, Die Theorie von der Mordbefugnis der Obrigkeit im XVI. Jahrhundert. 2,80
55. Brader, Dr. D., Bonifaz von Montferrat, bis zum Antritt der Kreuzfahrt (1202) Mk. 8,50
56. Moeller, Privatdozent Dr. Ernst von, Aymar du Rivail. Der erste Rechtshistoriker. Mk. 2,80
57. Bahrs, Dr. K., Friedrich Buchholz. Ein preussischer Publizist. 1768—1843 3,20
58. Wischnitzer, Dr. M., Die Univ. Göttingen und die Entwicklung der liberalen Ideen in Russland im ersten Viertel des 19. Jhs. Mk. 6,—
59. Oerlich, Dr. Fritz, Das Testament Heinrichs VI. (Versuch einer Widerlegung.) Mk. 1,20

3 2044 055 077 044

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

WIDENER

APR 2 3 2001